

28. April 2015



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/A Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

**PROSPEKT
für das öffentliche Angebot
und die Zulassung zum Geregelten Freiverkehr
an der Wiener Börse**

von

**Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen
2015 – 2028
AT0000A1E2D9**

**bis zu Nominale EUR 10.000.000,-
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu
EUR 20.000.000,-**

**der
3-Banken Wohnbaubank AG**

**Treuhand für die
BKS Bank AG**

Linz, am 28.04.2015

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin und der Treugeber werden jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN	5
ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE.....	9
I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	11
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	11
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber	12
Abschnitt C – Wertpapiere	18
Abschnitt D – Risiken.....	24
Abschnitt E – Angebot	28
II. RISIKOFAKTOREN.....	30
1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	30
2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER BKS BANK AG	34
3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	41
III. EMITTENTENBESCHREIBUNG.....	50
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	50
2. ABSCHLUSSPRÜFER	50
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	50
4. RISIKOFAKTOREN	52
5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	52
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	53
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	58
8. SACHANLAGEN	58
9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	58
10. KAPITALAUSSTATTUNG.....	59
11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN	63
12. TRENDINFORMATIONEN	63
13. GEWINNPROGNOSEN ODER – SCHÄTZUNGEN	64
14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT	64
15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN	69
16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	70
17. BESCHÄFTIGTE.....	71
18. HAUPTAKTIONÄRE	71
19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	72
20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN.....	73
21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	75
22. WESENTLICHE VERTRÄGE.....	79

23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	79
24. EINSEHBARE DOKUMENTE	79
25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN	80
<i>IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG.....</i>	<i>81</i>
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	81
2. ABSCHLUSSPRÜFER	81
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	81
4. RISIKOFAKTOREN	82
5. ANGABEN ÜBER DEN TREUGEGER	82
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	85
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	87
8. SACHANLAGEN	89
9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	91
10. KAPITALAUSSTATTUNG.....	93
11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN	98
12. TRENDINFORMATIONEN	98
13. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN.....	98
14. VERWALTUNGS,- GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT	98
15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN	104
16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	105
17. BESCHÄFTIGTE.....	107
18. HAUPTAKTIONÄRE	108
19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	109
20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEGBERS.....	110
21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	112
22. WESENTLICHE VERTRÄGE.....	116
23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	117
24. EINSEHBARE DOKUMENTE	117
25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN	118
<i>V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG</i>	<i>119</i>
A. Wandelschuldverschreibungen.....	119
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	119
2. RISIKOFAKTOREN	119
3. GRUNDLEGENDE ANGABEN	119

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE	120
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	128
6. ZULASSUNG DER PAPIERE ZUM HANDEL	131
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	131
B. Partizipationsrechte	132
VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN UND DES TREUGEBERS ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	135
1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten bzw Treugebers oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person.	135
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanz- intermediäre die Zustimmung erhalten.....	136
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten.	136
ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.....	137
ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.	138
ANHANG 1: Bedingungen für die Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2015-2028 der 3- Banken Wohnbaubank AG Treuhand für die BKS Bank AG	139
ANHANG 2: JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2012 ZUM 31.12.2012 DER 3-BANKEN WOHNBAUBANK AG.....	144
ANHANG 3: JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013 ZUM 31.12.2013 DER 3- BANKEN WOHNBAUBANK AG.....	144
ANHANG 4: JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014 ZUM 31.12.2014 DER 3- BANKEN WOHNBAUBANK AG.....	144
ANHANG 5: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2012 ZUM 31.12.2012 DER 3-BANKEN WOHNBAUBANK AG	144
ANHANG 6: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013 ZUM 31.12.2013 DER 3-BANKEN WOHNBAUBANK AG	144
ANHANG 7: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014 ZUM 31.12.2014 DER 3-BANKEN WOHNBAUBANK AG	144

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	Oberbank AG, FN 79063w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, BKS Bank AG, FN 91810s, St.Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt, und die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
3-Banken Wohnbaubank AG	3-Banken Wohnbaubank AG mit dem Sitz in Linz und der Firmenbuchnummer 381680w
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965) i.d.g.F.
Anleihebedingungen	Anleihebedingungen gemäß Anhang 1
Annices	Anhänge zu diesem Prospekt
Bankarbeitstag	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.
BBG 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010
BKS	BKS Bank AG, FN 91810s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BKS Bank Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
BTv	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
BWG alt	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) in der Fassung vor BGBl 2013/184
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) i.d.g.F.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
Credit Spread	Risikoprämie die als Renditedifferenz zwischen Staatsanleihen und Unternehmensanleihen gleicher Laufzeit berechnet wird
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) i.d.g.F.
Emittentin	3-Banken Wohnbaubank AG mit dem Sitz in Linz und der Firmenbuchnummer 381680w
EStG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
FinStaG	Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilitätsgesetz) i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
following unadjusted	Zinsen werden bis zum Ende der Zinsperiode gerechnet, auch wenn dies kein Bankarbeitstag ist. Die Zahlung erfolgt am darauffolgenden Bankarbeitstag ohne dass ein Anspruch auf Auszahlungen zusätzlicher Zinsen begründet wird.
Gesellschafterbanken	Sind die Oberbank AG, FN 79063w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, BKS Bank AG, FN 91810s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt, und die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
Gestionsrisiko	Risiko, dass der Erlös aus der gegenständlichen Emission nicht gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F.) sowie dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.6.2002, Z 06 0950/1-IV/6/02 zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne entsprechend verwendet wird
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz) i.d.g.F.

ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex, veröffentlicht unter www.corporate-governance.at
Oberbank-Konzern	Oberbank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
Prospekt	Dieser Prospekt zusammen mit den Anleihebedingungen, einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten.
StWbFG	Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssysteme
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.
Treugeber	BKS Bank AG, FN 91810s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Schottengasse 6 - 8, A-1010 Wien
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A., Via Alessandro Specchi 16, I-Rom, und bestimmte direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen derselben (darunter die UniCredit Bank Austria AG)
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007) i.d.g.F.
Wandelschuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandelrecht verbriefen. Sie

können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte der 3-Banken Wohnbaubank AG gewandelt (= umgetauscht) werden

WGG

Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) BGBl. Nr. 139/1979 i.d.g.F.

Zahl- und Umtauschstelle

BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt. Zahlstelle ist die Bank, die als depotführende Bank, im Auftrag der Emittentin die nach den Anleihebedingungen erforderlichen Zahlungen an die Anleiheinhaber und an die Emittentin durchführt.

ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und den Treugeber und in Bezug auf die mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung des Prospekts.

Die Emittentin und der Treugeber werden jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

Anleger haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin und des Treugebers sowie der Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Wandelschuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wandelschuldverschreibungen der 3-Banken Wohnbaubank AG sollte ausschließlich auf dem Prospekt (zusammen mit den Anleihebedingungen, einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind) beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Information ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Der Prospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zur Information. Zweck des vorliegenden Prospekts der 3-Banken Wohnbaubank AG ist die Information über ein öffentliches Angebot der Emittentin im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KMG und die Zulassung zur Börsenotierung von Wandelschuldverschreibungen der 3-Banken Wohnbaubank AG treuhändig begeben für die BKS Bank AG zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen der 3-Banken Wohnbaubank AG sind von keiner Zulassungs-, Billigungs-, oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Der Inhalt des Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG zu verstehen. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierdienstleister.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der 3-Banken Wohnbaubank AG oder des Treugebers von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der 3-Banken Wohnbaubank AG oder des Treugebers, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der 3-Banken Wohnbaubank AG oder des Treugebers, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Daher sollten sich Anleger nicht auf in diesem Prospekt enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Die Angaben in diesem Prospekt beziehen sich auf die zum Datum des Prospektes geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Einige in diesem Prospekt enthaltene Zahlen wurden gemäß kommerziellen Grundsätzen und Praktiken gerundet. Daher kann es teilweise zu marginalen Inkohärenzen bei der Darstellung von Finanzinformationen kommen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt (zusammen mit den Anleihebedingungen, einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind) darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu. Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt (zusammen mit den Anleihebedingungen, einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Dieser Prospekt wurde gemäß den Anhängen I, III (Punkte 3.1. und 3.2.), V, XIV, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospekts sowie der Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin ist auf Österreich beschränkt. Außerhalb von Österreich, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich von Großbritannien, Kanada und Japan dürfen die Wandelschuldverschreibungen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, insbesondere dem Angebot und/oder der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen, gilt österreichisches Recht.

Liste der durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente

Die folgenden Dokumente

- Konzernabschluss zum 31.12.2012 der BKS Bank AG
- Konzernabschluss zum 31.12.2013 der BKS Bank AG
- Konzernabschluss zum 31.12.2014 der BKS Bank AG

Die Konzernjahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 (als Teil des jeweiligen Geschäftsberichtes) des Treugebers können auf der Homepage des Treugebers (www.bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Berichte & Veröffentlichungen“ / „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden. Die durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der FMA hinterlegt.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu gegenständlichem Prospekt zu verstehen. Der potenzielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (zusammen mit den Anleihebedingungen, einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind), stützen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (zusammen mit den Anleihebedingungen, einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind), vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die Wandelschuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	— Zustimmung des Emittenten und des Treugebers zur Prospektverwendung	Die Emittentin und der Treugeber haben sich jeweils wechselseitig die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für öffentliche Angebote der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich erteilt. Darüber hinaus haben die Emittentin und der Treugeber mit folgenden Finanzintermediären eine schriftliche Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen abgeschlossen (individuelle Zustimmung):

		- Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz, - Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck. Die Emittentin und der Treugeber behalten sich vor, weiteren Finanzintermediären eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge für öffentliche Angebote der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu erteilen. Diese werden auf der Website des Treugebers unter www.bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen bekannt gegeben. Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts bzw – sollte dies jeweils früher eintreten – dem vom Treugeber auf seiner Website unter www.bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen bekanntgegebenen früheren Ende der Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen. Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden. Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.
	— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre	
	— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung	
	— Hinweis für Anleger	

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten/Treugebers.	Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet: „3-Banken Wohnbaubank AG“. Der juristische Name des Treugebers lautet „BKS Bank AG“. Der Treugeber tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen „BKS Bank“ auf.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin,/des Treugebers das für die Emittentin /den Treugeber geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin und der Treugeber sind Aktiengesellschaften nach österreichischem Recht und unterliegen der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin und der Treugeber wurden in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Emittentin ist in Untere Donaulände 28, A-4020 Linz. Der Sitz des Treugebers ist in St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt. Die Emittentin ist ein Emissionsinstitut gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit a StWbFG und hat eine entsprechende Bankenlizenz gemäß § 1 Abs 1 BWG. Der Treugeber ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und	Geschäftsgegenstand der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Finanzierung der Errichtung von Wohnbauten gemäß den Best-

	Haupttätigkeiten der Emittentin/des Treugebers samt der hierfür wesentlichen Faktoren, wobei die Hauptprodukt- und/oder dienstleistungskategorien sowie die Hauptmärkte, auf denen die Emittentin/der Treugeber vertreten ist, anzugeben sind.	immungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und ist innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten zu verwenden. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist. Zur Erreichung des Geschäftszweckes werden bzw. können folgende Bankgeschäfte betrieben werden (§ 1 Abs 1 Z 10 BWG): Die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft), eingeschränkt gemäß § 3 Abs. 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt. Bei den vorgenannten Kreditinstituten handelt es sich um die drei Gesellschafterbanken der Emittentin. Der Treugeber bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Wechselstubengeschäftes ist die BKS zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich der Treugeber sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden des Treugebers neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien und der Slowakischen Republik, einer 100%igen Bankentochtergesellschaft in Kroatien, den Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.
B.4a	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf die Emittentin/den Treugeber und die Branchen, in denen sie/er tätig ist, auswirken.	Die Finanzmärkte bewegen sich seit Jahresbeginn 2015 im Spannungsfeld solider Unternehmensdaten und somit günstiger Aktienbewertungen, der Erwartung umfangreicher Wertpapierkäufe durch das Eurosystem und der Aufkündigung der Bindung des Schweizer Franken an den Euro durch die Schweizer Nationalbank. Unsicherheiten in Bezug auf das europäische Wirtschaftswachstum und die Probleme Griechenlands auf der anderen Seite dämpfen die Hoffnung auf eine baldige Stabilisierung der europäi-

		schen Wirtschaftslage. Die Aktienmärkte entwickeln sich in diesem Szenario bisher dennoch überwiegend positiv. Der EZB-Rat beließ im bisherigen Jahresverlauf die Leitzinsen im Euro-Währungsgebiet auf dem Niveau vom 4. September 2014. Gleichzeitig kündigte er am 22. Jänner 2015 ein erweitertes Ankaufprogramm EAPP für Vermögenswerte (Extended Asset Purchase Programme) an und setzte den Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen und Asset Backed Securities fort. Hinzu kommen ab März 2015 zusätzlich Käufe von Anleihen, die von im Euroraum ansässigen Zentralstaaten, Emittenten mit Förderauftrag und europäischen Institutionen begeben werden. In Österreich setzte sich die Schwäche der Binnennachfrage, der Rückgang der Exporte sowie der Wertschöpfung in der Sachgütererzeugung, im Handel und im Bauwesen auch mit Jahresbeginn 2015 fort. Die Europäische Kommission erwartet für Österreich dennoch einen Anstieg des BIP um real 0,8% nach nur 0,2% im Vorjahr. Der Strukturwandel im europäischen Bankensektor, der durch die krisenhafte Entwicklung der vergangenen Jahre aufgrund differenzierter Rahmenbedingungen für Kapital, Liquidität und Derivate sowie durch die dadurch ausgelösten hohen regulatorischen Herausforderungen (u.a. Basel III) ausgelöst wurde, ist noch nicht flächendeckend abgeschlossen. Auch lässt der enorme Regulierungsdruck aufgrund der hohen Humanressourcenbindung den Instituten wenig Raum zur adäquaten Adaptierung ihrer Geschäftsmodelle. Zudem stehen essentielle Gewinnstreiber der Vergangenheit, wie z.B. hohes Wirtschafts- und Kreditwachstum sowie mäßige Kreditausfallraten in geringerem Maße als bis-her zur Verfügung. Insgesamt werden die Spuren der Konjunkturfalte – nach wie vor historisch tiefe Zinsen, eine weiter abflachende Zinsstrukturkurve, eine nur mäßige Entwicklung der Kreditvergabe sowie eine erhöhte Vorsicht und Liquiditätsspräferenz bei den Kunden – noch länger sichtbar bleiben.
B.5	Ist die Emittentin/der Treugeber Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin/des Treugebers innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin steht mit der Oberbank AG in einem Konzernverhältnis und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an. Die Oberbank AG ist zu 80% an der Emittentin beteiligt. Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften. Der Treugeber ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig.
B.6	Name jeder Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital der Emittentin/ des Treugebers oder einen Teil der Stimmrechte hält, die/der nach den für die Emittentin/ den Treugeber geltenden nationalen Rechtsvorschriften meldepflichtig ist	Es sind folgende Gesellschaften direkt an der Emittentin beteiligt: - Oberbank AG: 80% - BKS Bank AG: 10% - Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft: 10% Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin ausüben. Es sind folgende Gesellschaften direkt am Treugeber beteiligt:

	tig ist, samt der Höhe der Beteiligungen der einzelnen Personen. Angabe, ob die Hauptanteilseigner der Emittentin / des Treugebers unterschiedliche Stimmrechte haben. Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin/ am Treugeber.	- Oberbank AG: 18,52% - Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft: 18,89% - Generali 3Banken Holding: 7,44% - UniCredit Gruppe: 32,76% - Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH: 2,99% - BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung: 0,66% - Streubesitz: 18,74% Die Oberbank, die BTV sowie die Generali 3 Banken Holding AG haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 46,85% der Stimmrechte an dem Treugeber. Es bestehen unterschiedliche Stimmrechte für die Aktionäre des Treugebers. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Vorzugsaktien gewähren kein Stimmrecht. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf den Treugeber ausüben.																																																												
B.7	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin/den Treugeber.	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin <table><tr><th colspan="4">VERMÖGENS – UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR gerundet)</th></tr><tr><th>UGB</th><th>31.12.2014</th><th>31.12.2013</th><th>31.12.2012¹⁾</th></tr><tr><td>Bilanzsumme</td><td>103.563</td><td>68.771</td><td>24.527</td></tr><tr><td>Betriebserträge</td><td>291</td><td>258</td><td>134</td></tr><tr><td>Betriebsaufwendungen</td><td>-153</td><td>-101</td><td>-32</td></tr><tr><td>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)</td><td>138</td><td>157</td><td>102</td></tr><tr><td>Jahresüberschuss</td><td>104</td><td>117</td><td>20</td></tr><tr><td>Eigenmittel²⁾ bzw. Anrechenbare Eigenmittel³⁾</td><td>7.528²⁾</td><td>7.522³⁾</td><td>7.516³⁾</td></tr></table> ¹⁾ Rumpfgeschäftsjahr vom 27.02.2012-31.12.2012 ²⁾ Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr.575/2013 (CRR) finden auf die 3-Banken Wohnbaubank AG keine Anwendung. Die nach § 22 BWG erforderliche Berechnung ergibt iVm § 64 Abs. 16 BWG folgende Zusammensetzung der Eigenmittel. ³⁾ bis 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs.14 BWG alt (Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2012, 2013, 2014) Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers <table><tr><th>BILANZ in TEUR</th><th colspan="3">Konzernjahresabschlüsse (geprüft)</th></tr><tr><th>AKTIVA</th><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th></tr><tr><td>Barreserve</td><td>81.749</td><td>104.815</td><td>215.269</td></tr><tr><td>Forderungen an Kreditinstitute</td><td>128.417</td><td>116.917</td><td>269.482</td></tr><tr><td>Forderungen an Kunden</td><td>4.962.336</td><td>5.050.314</td><td>5.023.080</td></tr><tr><td>– Risikovorsorge zu Forderungen</td><td>-168.101</td><td>-176.109</td><td>-194.161</td></tr><tr><td>Handelsaktiva</td><td>237</td><td>352</td><td>46</td></tr></table>	VERMÖGENS – UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR gerundet)				UGB	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012 ¹⁾	Bilanzsumme	103.563	68.771	24.527	Betriebserträge	291	258	134	Betriebsaufwendungen	-153	-101	-32	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	138	157	102	Jahresüberschuss	104	117	20	Eigenmittel ²⁾ bzw. Anrechenbare Eigenmittel ³⁾	7.528 ²⁾	7.522 ³⁾	7.516 ³⁾	BILANZ in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)			AKTIVA	2012	2013	2014	Barreserve	81.749	104.815	215.269	Forderungen an Kreditinstitute	128.417	116.917	269.482	Forderungen an Kunden	4.962.336	5.050.314	5.023.080	– Risikovorsorge zu Forderungen	-168.101	-176.109	-194.161	Handelsaktiva	237	352	46
VERMÖGENS – UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR gerundet)																																																														
UGB	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012 ¹⁾																																																											
Bilanzsumme	103.563	68.771	24.527																																																											
Betriebserträge	291	258	134																																																											
Betriebsaufwendungen	-153	-101	-32																																																											
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	138	157	102																																																											
Jahresüberschuss	104	117	20																																																											
Eigenmittel ²⁾ bzw. Anrechenbare Eigenmittel ³⁾	7.528 ²⁾	7.522 ³⁾	7.516 ³⁾																																																											
BILANZ in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)																																																													
AKTIVA	2012	2013	2014																																																											
Barreserve	81.749	104.815	215.269																																																											
Forderungen an Kreditinstitute	128.417	116.917	269.482																																																											
Forderungen an Kunden	4.962.336	5.050.314	5.023.080																																																											
– Risikovorsorge zu Forderungen	-168.101	-176.109	-194.161																																																											
Handelsaktiva	237	352	46																																																											

Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss	205.713	188.626	149.399
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale	265.224	251.483	183.310
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity	702.314	715.548	678.757
Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen	341.176	361.126	395.896
Immaterielle Vermögenswerte	7.959	1.907	1.993
Sachanlagen	62.176	63.251	59.040
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	16.492	22.814	28.985
Latente Steuerforderungen	19.825	17.109	21.670
Sonstige Aktiva	28.898	25.607	31.738
Summe der Aktiva	6.654.415	6.743.760	6.864.504

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers 2012 – 2014)

BILANZ in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)		
PASSIVA	2012	2013	2014
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.446.411	1.302.332	860.517
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.545.790	3.783.595	4.223.966
Verbriefte Verbindlichkeiten	579.944	591.083	593.614
Handelsspassiva	282	404	45
Rückstellungen	81.289	83.992	128.519
Latente Steuerschulden	10.871	5.593	10.505
Sonstige Passiva	64.880	39.788	46.173
Nachrangkapital	236.655	222.809	195.453
Eigenkapital	688.293	714.164	805.712
hievon Konzerneigenkapital	688.286	714.154	805.700
hievon Anteile im Fremdbesitz	7	10	12
Summe der Passiva	6.654.415	6.743.760	6.864.504

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers 2012 – 2014)

Gewinn- und Verlustrechnung in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)		
	2012	2013	2014
Zinserträge	215.344	194.621	192.174
Zinsaufwendungen	-94.506	-73.480	-63.393
Ergebnis aus at equity-bewerteten Unternehmen	22.259	25.063	28.562
Zinsüberschuss	143.097	146.204	157.343
Risikovorsorge	-38.602	-42.710	-49.520
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	104.495	103.494	107.823
Provisionserträge	47.399	48.329	47.823
Provisionsaufwendungen	-2.969	-2.907	-3.084
Provisionsüberschuss	44.430	45.422	44.739
Handelsergebnis	2.348	1.523	1.373
Verwaltungsaufwand	-100.822	-100.813	-105.809
Saldo sonstiger betrieblicher Erträge	-3.613	-7.319	-2.512

		<table><tr><td>bzw. Aufwendungen</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten FV</td><td>2.406</td><td>1.581</td><td>-2.081</td></tr><tr><td>Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten AfS</td><td>2.784</td><td>1.641</td><td>3.017</td></tr><tr><td>Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten HtM</td><td>-2.154</td><td>0</td><td>4.687</td></tr><tr><td>Jahresüberschuss vor Steuern</td><td>49.874</td><td>45.529</td><td>51.237</td></tr><tr><td>Steuern vom Einkommen</td><td>-6.748</td><td>-4.933</td><td>-4.623</td></tr><tr><td>Jahresüberschuss</td><td>43.126</td><td>40.596</td><td>46.614</td></tr><tr><td>Fremdanteile am Jahresüberschuss</td><td>-3</td><td>-3</td><td>-3</td></tr><tr><td>Jahresüberschuss nach Fremdanteilen</td><td>43.123</td><td>40.593</td><td>46.611</td></tr><tr><td>DIREKT IM KAPITAL ERFASSTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Jahresüberschuss</td><td>43.126</td><td>40.596</td><td>46.614</td></tr><tr><td>Posten ohne Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss</td><td>-3.573</td><td>-1.264</td><td>-6.540</td></tr><tr><td>+/- Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste gem. IAS 19</td><td>-3.992</td><td>-673</td><td>-8.553</td></tr><tr><td>+/- Latente Steuern gem. IAS 19</td><td>998</td><td>168</td><td>2.132</td></tr><tr><td>+/- Gewinne Verluste aus der Anwendung der Equity-Methode gem. IAS 19</td><td>-579</td><td>-759</td><td>-119</td></tr><tr><td>Posten mit Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss</td><td>8.364</td><td>229</td><td>7.004</td></tr><tr><td>-Währungsumrechnungsdifferenzen</td><td>-53</td><td>-273</td><td>-120</td></tr><tr><td>-Available for Sale-Rücklage</td><td>1.372</td><td>2.788</td><td>250</td></tr><tr><td>-Gewinne/Verluste aus der Anwendung der Equity Methode</td><td>7.898</td><td>-2.114</td><td>7.062</td></tr><tr><td>-Latente Steuern auf Posten AFS Rücklage</td><td>-853</td><td>-172</td><td>-188</td></tr><tr><td>Summe direkt im Kapital erfasste Erträge und Aufwendungen</td><td>4.791</td><td>-1.035</td><td>464</td></tr><tr><td></td><td>47.917</td><td>39.561</td><td>47.078</td></tr><tr><td>GESAMTERGEBNIS</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Hievon Fremdanteile</td><td>-3</td><td>-3</td><td>-3</td></tr><tr><td>Gesamtergebnis nach Fremdanteilen</td><td>47.914</td><td>39.558</td><td>47.075</td></tr></table> (Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers 2012– 2014) <table><tr><th>Unternehmenskennzahlen in %</th><th colspan="3">Geschäftsjahre</th></tr><tr><td></td><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th></tr><tr><td>Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)</td><td>7,5</td><td>6,5</td><td>6,7</td></tr><tr><td>Return on Equity nach Steuern</td><td>6,5</td><td>5,8</td><td>6,1</td></tr><tr><td>Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)</td><td>54,1</td><td>54,3</td><td>52,7</td></tr><tr><td>Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss)</td><td>27</td><td>29,2</td><td>31,5</td></tr></table> (Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers 2012– 2014)	bzw. Aufwendungen				Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten FV	2.406	1.581	-2.081	Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten AfS	2.784	1.641	3.017	Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten HtM	-2.154	0	4.687	Jahresüberschuss vor Steuern	49.874	45.529	51.237	Steuern vom Einkommen	-6.748	-4.933	-4.623	Jahresüberschuss	43.126	40.596	46.614	Fremdanteile am Jahresüberschuss	-3	-3	-3	Jahresüberschuss nach Fremdanteilen	43.123	40.593	46.611	DIREKT IM KAPITAL ERFASSTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN				Jahresüberschuss	43.126	40.596	46.614	Posten ohne Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss	-3.573	-1.264	-6.540	+/- Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste gem. IAS 19	-3.992	-673	-8.553	+/- Latente Steuern gem. IAS 19	998	168	2.132	+/- Gewinne Verluste aus der Anwendung der Equity-Methode gem. IAS 19	-579	-759	-119	Posten mit Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss	8.364	229	7.004	-Währungsumrechnungsdifferenzen	-53	-273	-120	-Available for Sale-Rücklage	1.372	2.788	250	-Gewinne/Verluste aus der Anwendung der Equity Methode	7.898	-2.114	7.062	-Latente Steuern auf Posten AFS Rücklage	-853	-172	-188	Summe direkt im Kapital erfasste Erträge und Aufwendungen	4.791	-1.035	464		47.917	39.561	47.078	GESAMTERGEBNIS				Hievon Fremdanteile	-3	-3	-3	Gesamtergebnis nach Fremdanteilen	47.914	39.558	47.075	Unternehmenskennzahlen in %	Geschäftsjahre				2012	2013	2014	Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	7,5	6,5	6,7	Return on Equity nach Steuern	6,5	5,8	6,1	Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)	54,1	54,3	52,7	Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss)	27	29,2	31,5
bzw. Aufwendungen																																																																																																																														
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten FV	2.406	1.581	-2.081																																																																																																																											
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten AfS	2.784	1.641	3.017																																																																																																																											
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten HtM	-2.154	0	4.687																																																																																																																											
Jahresüberschuss vor Steuern	49.874	45.529	51.237																																																																																																																											
Steuern vom Einkommen	-6.748	-4.933	-4.623																																																																																																																											
Jahresüberschuss	43.126	40.596	46.614																																																																																																																											
Fremdanteile am Jahresüberschuss	-3	-3	-3																																																																																																																											
Jahresüberschuss nach Fremdanteilen	43.123	40.593	46.611																																																																																																																											
DIREKT IM KAPITAL ERFASSTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN																																																																																																																														
Jahresüberschuss	43.126	40.596	46.614																																																																																																																											
Posten ohne Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss	-3.573	-1.264	-6.540																																																																																																																											
+/- Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste gem. IAS 19	-3.992	-673	-8.553																																																																																																																											
+/- Latente Steuern gem. IAS 19	998	168	2.132																																																																																																																											
+/- Gewinne Verluste aus der Anwendung der Equity-Methode gem. IAS 19	-579	-759	-119																																																																																																																											
Posten mit Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss	8.364	229	7.004																																																																																																																											
-Währungsumrechnungsdifferenzen	-53	-273	-120																																																																																																																											
-Available for Sale-Rücklage	1.372	2.788	250																																																																																																																											
-Gewinne/Verluste aus der Anwendung der Equity Methode	7.898	-2.114	7.062																																																																																																																											
-Latente Steuern auf Posten AFS Rücklage	-853	-172	-188																																																																																																																											
Summe direkt im Kapital erfasste Erträge und Aufwendungen	4.791	-1.035	464																																																																																																																											
	47.917	39.561	47.078																																																																																																																											
GESAMTERGEBNIS																																																																																																																														
Hievon Fremdanteile	-3	-3	-3																																																																																																																											
Gesamtergebnis nach Fremdanteilen	47.914	39.558	47.075																																																																																																																											
Unternehmenskennzahlen in %	Geschäftsjahre																																																																																																																													
	2012	2013	2014																																																																																																																											
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	7,5	6,5	6,7																																																																																																																											
Return on Equity nach Steuern	6,5	5,8	6,1																																																																																																																											
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)	54,1	54,3	52,7																																																																																																																											
Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss)	27	29,2	31,5																																																																																																																											
B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen.	Entfällt; Die Emittentin sowie der Treugeber haben keine Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.																																																																																																																												
B.9	Gewinnprognosen oder – schätzungen.	Entfällt; Die Emittentin sowie der Treugeber haben keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.																																																																																																																												
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 sowie des Treugebers zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.																																																																																																																												

B.11	Erklärung zum Geschäftskapital	Die Emittentin erklärt hiermit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin ausreicht.
B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin/des Treugebers oder in Zusammenarbeit mit ihr/ihm beim Ratingverfahren für die Emittentin/Treugeber oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Entfällt; Es wurden keine Ratings im Auftrag der Emittentin oder des Treugebers oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin und dem Treugeber erstellt.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	Es handelt sich bei den Wertpapieren um eine Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2015-2028 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die BKS Bank AG, AT0000A1E2D9. Bei den Wandelschuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission wird in Euro begeben.
C.3	Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien. Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben.	Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 5.000.000,00 und ist in 5.000.000 auf den Namen lautende, nennbetragslose Stückaktien im Nennbetrag eingeteilt. Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt. Das gezeichnete Kapital des Treugebers beträgt EUR 72.072.000,00. Es ist eingeteilt in 34.236.000 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 1.800.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt; Die Wandelschuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik.	Dividendenpolitik der Emittentin Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für das am 31.12.2012 abgeschlossene Rumpfgeschäftsjahr und für das Geschäftsjahr 2013 erfolgte keine Dividendenausschüttung. Für das Geschäftsjahr 2014 ist keine Dividendenausschüttung geplant. Dividendenpolitik des Treugebers Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen Beschränkungen.

		Für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 erfolgte jeweils eine Ausschüttung in Höhe von EUR 8.190.000,-- (vor KEST-Abzug) auf das gesamte Aktienkapital gemäß dem Beschluss der jeweiligen Hauptversammlung über die Verwendung der Ergebnisse der Geschäftsjahre 2012 bzw. 2013. Die Dividende pro Stamm- bzw. Vorzugsaktie betrug EUR 0,25 (vor KEST-Abzug). Für das Geschäftsjahr 2014 ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung noch kein Beschluss der Hauptversammlung zur Ausschüttung der Dividende gefasst worden.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Rangordnung der Wertpapiere: - einschließlich Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen und Tilgung sowie zur Wandlung. Wandlungsrecht Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der 3-Banken Wohnbaubank AG im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig. Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 2.6.2016, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 2.6. ausgeübt werden. Kündigungsrecht Eine Kündigung durch die Emittentin oder die Gläubiger ist ausgeschlossen. Rang der Wandelschuldverschreibungen Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht fundierte, nicht nachrangige Wandelschuldverschreibungen. Rang der Partizipationsrechte Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind nachrangig, dh die Partizipationsrechte werden daher im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen – befriedigt. Änderung der Anleihebedingungen Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihebedingungen an geänderte wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der Rechtslage, anzupassen. Eine derartige Anpassung darf nicht zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Schlechterstellung der Inhaber führen, sofern diese nicht angemessen ausgeglichen wird. Eine Änderung der Anleihebedingungen wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin, (www.3banken-wohnbaubank.at.) wirksam. Die Emittentin wird sonstige erforderliche Mitteilungen und Veröffentlichungen vornehmen.

C.9	- nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine - Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt - Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren - Angabe der Rendite	Verzinsung Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 2.6.2015. Die Verzinsung erfolgt in Jahresperioden („Zinsperioden“), die sich jeweils vom 2.6. bis ausschließlich 2.6. des Folgejahres erstreckt. Die Verzinsung erfolgt in folgenden Zinsstufen 1.-3. Jahr: 0,50% p.a., 4.-6. Jahr: 1,00% p.a., 7.-9. Jahr: 1,25 p.a. und 10.-12. Jahr: 1,50% p.a. und 13. Jahr: 2,00% p.a. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag. Zinstermine Jährlich – jeweils am 2.6., erstmals am 2.6.2016. Basiswert Entfällt; Die Wandelschuldverschreibungen haben eine fixe Verzinsung. Berechnung von Zinsbeträgen Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Laufzeit Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt 13 Jahre. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 2.6.2015 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des 1.6.2028. Rückzahlung / Tilgung Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am 2.6.2028 mit 100% des Nominales. Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so hat der Anleger der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Angaben zur Rendite Die Rendite der Wandelschuldverschreibungen ohne Wandlung in ein Partizipationsrecht errechnet sich für die Restlaufzeit aus dem dafür bezahlten Preis (Kurs) und dem jeweiligen Kupon. Da der Kurs je nach den vorherrschenden Marktgegebenheiten variiert, kann die Rendite nicht bestimmt angegeben werden. Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibung, von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, so bestimmt
-------------------	---	--

	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird mit 1,00% p.a. von seinem Nominale verzinst, wenn und soweit diese Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Aufgrund der unbefristeten Laufzeit der Partizipationsrechte und somit mangels eines Rückzahlungskurses ist die Errechnung einer Rendite aus den Partizipationsrechten nicht möglich. Vertreter der Schuldtitelinhaber Alle Rechte aus der Wandelschuldverschreibung sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin bzw. dem Treugeber direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Seitens der Emittentin und des Treugebers ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin oder des Treugebers in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).
C.10	Bei derivativer Komponente bei der Zinszahlung eine klare und umfassende Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente be-	Entfällt; Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen und der Partizipationsrechte weist keine derivative Komponente auf.

	einflusst wird.	
C.11	Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Ein Antrag auf Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse kann vorgesehen werden.
C.22	Angaben über die zugrunde liegenden Partizipationsrechte: - Währung - Mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte und das Verfahren für deren Wahrnehmung	Partizipationsrechte Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen der 3-Banken Wohnbaubank AG. Die Sammelurkunden werden bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapier-sammelbank hinterlegt. Die Partizipationsrechte der Emittentin lauten auf Euro. Beschreibung der mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte (1) Jedes Partizipationsrecht wird mit 1,00% p.a. von seinem Nominale verzinst, wenn und soweit diese Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des

		BWG, sofern anwendbar. (2) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. (3) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der 3-Banken Wohnbaubank AG gemäß dem Verhältnis von 1:1 gleichgestellt, dh 1 Partizipationsrecht im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilhabeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin. (4) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien. (5) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten haftet diese allein. (6) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Homepage der 3-Banken Wohnbaubank AG (www.3banken-wohnbaubank.at). Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte bedarf es nicht.
	- Zulassung zum Handel	Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.
	- Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Entfällt; Die Partizipationsrechte unterliegen keinen rechtlichen Beschränkungen.
	- Ist der Emittent der Partizipationsrechte ein Unternehmen derselben Gruppe, sind zu diesem Emittenten die gleichen Angaben zu liefern wie im Registrierungsformular	Entfällt; Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin selbst emittiert.

Abschnitt D – Risiken

D.1	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten/Treugeber oder seiner Branche eigen sind.	Zentrale Risiken der Emittentin • Allgemeine unternehmerische Risiken für die Emittentin als Start-Up Unternehmen • Risiko, dass es im Falle der Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte auf Grund der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Ausfall von Gewinnanteilen und einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt • Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Oberbank-Konzerns einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf des Oberbank-Konzerns) • Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) • Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko) • Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für die Gesellschafterbanken • Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko) • Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement) • Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt • Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen • Risiko, dass eine widmungskonforme Verwendung des Emissionserlöses nicht möglich ist bzw die Emittentin die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungsbedingungen anbieten muss • Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) • Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) • Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) • Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) • Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen • Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpo-
-------------------	--	---

		sitionen in Zukunft von der Emittentin trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften) • Risiko, dass die Emittentin nicht mehr auf die bereitgestellten Ressourcen der Oberbank AG und weiterer Unternehmen des Oberbank-Konzerns zurückgreifen kann Zentrale Risiken des Treugebers • Risiko des Treugebers, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden • Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder des Treugebers aufgrund seiner Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns • Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder des Treugebers vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) • Risiko des Treugebers, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) • Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse des Treugebers aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) • Risiko des Treugebers, dass Vertragspartner ihrer Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) • Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an den Treugeber zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko) • Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken) • Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko) • Risiko, dass der Treugeber aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) • Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) • Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten • Risiko, dass die Eigenkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers betrifft, nicht ausreichend ist • Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) • Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit des Treugebers außerhalb Österreichs und Risiko, dass der Treugeber seine Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann • Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen
--	--	---

		aufgrund der Geschäftstätigkeit des Treugebers außerhalb Österreichs • Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden beim Treugeber eintritt (Inflationsrisiko) • Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben • Risiko der Beeinträchtigung des Treugebers aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt • Risiko des Treugebers, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession des Treugebers beschränkt oder entzogen wird • Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism • Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten des Treugebers sinkt • Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise der Treugeber durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet • Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen der Treugeber tätig ist • Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderter Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts • Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers oder des BKS Bank Konzerns haben
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	• Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt • Risiko, dass Steuervorteile wegfallen bzw sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken) • Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko) • Risiko, dass es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommt (Operationales Risiko) • Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen • Risiko, dass ein bedeutender Kursrückgang eintritt, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der be-

		troffenen Unternehmen nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren) • Der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen • Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen • Im Insolvenzfall besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern • Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist • Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt • Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen verschlechtert (Bonitätsrisiko) • Anleihegläubiger erhalten Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko • Anleger sind dem Risiko einer Änderung des Credit Spreads (Zinsaufschlag) der Emittentin ausgesetzt (Credit Spread-Risiko) • Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Wandelschuldverschreibungen erheblich verringern • Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden • Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge • Risiko, dass es im Insolvenzfall der Emittentin aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen kann • Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems • Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind • Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen • Aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen bzw. der Veranlagungsentscheidung in Partizipationsrechte der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen • Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden • Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann
--	--	---

		• Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung • Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsergebnisses teil • Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind • Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil • Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin • Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse.	Der Erlös des Angebotes der treuhändig begebenen Wandelschuldverschreibungen dient der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers, zumal die Emittentin aufgrund des Treuhandmodells den Emissionserlös an die Gesellschafterbanken (und betreffend die konkrete Emission an den Treugeber) weiterleitet. Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F.) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m ² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Entfällt; Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Die Wandelschuldverschreibungen werden nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts öffentlich zur Zeichnung angeboten werden.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenskonflikte	Die wesentlichen Interessen der Emittentin sind die Finanzierung der Errichtung von Wohnbauten gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F sowie die Begebung steuerbegünstigter Wohnbauanleihen im Auftrag ihrer Aktionäre, dh die 3-Banken Wohnbaubank AG emittiert treuhändig für ihre Gesellschafterbanken steuerbegünstigte Wohnbauanleihen und leitet die Emissionserlöse an die Gesellschafterbanken weiter, die ihrerseits diese Mittel zur Finanzierung des Wohnbaus im Sinne des § 7 WGG bzw. § 1 Abs.2 Z 1 lit. a des StWbFG (Wohnbau im engeren Sinn) einsetzen. Es werden keine Direktarlehen vergeben. Für den Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen kann seitens des Treugebers eine marktübliche Vertriebsprovision bezahlt werden. Weiters erklären die Emittentin und der Treugeber, dass ihnen

		keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot der Wandelschuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Der Erstausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit 102,50% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch 120% des Nominales nicht überschreiten. Allfällige Stückezinsen werden dem Erwerber der Wandelschuldverschreibungen angelastet. Stückezinsen sind die Zinsen, die seit Beginn der laufenden Zinsperiode bis zum Valutatag der vom Erwerber gezeichneten Wandelschuldverschreibungen auflaufen. Dem Zeichner werden beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jede Art von Wertpapieren verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Wandelschuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen auswirken. Als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte) verlieren. Im Übrigen unterliegen die Wandelschuldverschreibungen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung. Potenzielle Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich einerseits Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber der Emittentin und andererseits Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin und des Treugebers wesentlichen Risikofaktoren sowie Risikofaktoren der Wertpapiere dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Allgemeiner Hinweis

Die Fähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu erfüllen, kann insbesondere durch nachfolgende Risikofaktoren beeinträchtigt werden, wobei es sich nach Ansicht der Emittentin bei den im Folgenden angeführten Risiken um die bedeutendsten Risiken in Bezug auf die Emittentin handelt, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Das Eintreten solcher Risiken kann die Ertrags- und Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen und zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Allgemeine unternehmerische Risiken für die Emittentin als Start-Up Unternehmen

Die Emittentin ist ein Start-Up Unternehmen, das erst am 27.06.2012 durch Eintragung in das Firmenbuch gegründet wurde. Start-Up Unternehmen sind erhöhten Risiken ausgesetzt, da sich die Unternehmen noch nicht am Markt etabliert haben und sich erst im Aufbau der operativen Geschäftstätigkeit befinden. Es besteht eine Unsicherheit in der Entwicklung des Unternehmens und der weiteren Geschäftstätigkeit der Emittentin. Insbesondere unterliegt die Emittentin als Start-Up Unternehmen dem Risiko, dass keine oder nur geringe Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen bzw. emittierten Wandelschuldverschreibungen besteht und dass sich die Emittentin neben den bereits etablierten Wohnbaubanken am Markt nicht behaupten kann.

Risiko, dass es im Falle der Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte auf Grund der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Ausfall von Gewinnanteilen und einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt

Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Der Treugeber hat sich im Rahmen einer Treuhandvereinbarung gegenüber der Emittentin verpflichtet, sie hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten. Nur der Treugeber haftet für die Bedienung und Rückzahlung dieser Emission, die nicht der Einlagensicherung unterliegt. Die Emittentin (3-Banken Wohnbaubank AG) trägt hingegen das Gestionsrisiko. Im Falle der Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte erlischt jedoch die Treuhandvereinbarung und damit die Ersatzverpflichtungen des Treugebers, sodass die Emittentin das volle Risiko hinsichtlich der Partizipationsrechte trägt. Hat der Anleger die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin gewandelt, kann es im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Oberbank-Konzerns einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf des Oberbank-Konzerns)

Aufgrund der Rolle der Emittentin als Teil des Oberbank-Konzerns kommt dem Geschäftsverlauf des Oberbank-Konzerns, auch für jenen der Emittentin eine entscheidende Bedeutung auch im Hinblick auf den Geschäftsverlauf und damit zusammenhängend der Bedienung der Wandschuldverschreibungen zu. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Oberbank-Konzerns birgt das Risiko einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängt im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Bankbuches der Emittentin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko)

Unter dem operationellen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld (Event Risk) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für die Gesellschafterbanken

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsführer, Prokurist) in den Gesellschafterbanken bzw. in ihren jeweiligen Konzerngesellschaften aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Gesellschafterbanken abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwaltung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen, wodurch es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen kann.

Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement)

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann dazu führen, dass das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement überfordert ist bzw. versagt. Dies kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jede Änderung der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, dem einzigen Land, in dem die Emittentin tätig ist, kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Die Finanzmärkte bewegen sich seit Jahresbeginn 2015 im Spannungsfeld solider Unternehmensdaten und somit günstiger Aktienbewertungen, der Erwartung umfangreicher Wertpapierkäufe durch das Eurosystem und der Aufkündigung der Bindung des Schweizer Franken an den Euro durch die Schweizer Nationalbank. Unsicherheiten in Bezug auf das europäische Wirtschaftswachstum und die Probleme Griechenlands auf der anderen Seite dämpfen die Hoffnung auf eine baldige Stabilisierung der europäischen Wirtschaftslage. Die Aktienmärkte entwickeln sich in diesem Szenario bisher dennoch überwiegend positiv. Der EZB-Rat beließ im bisherigen Jahresverlauf die Leitzinsen im Euro-Währungsgebiet auf dem Niveau vom 4. September 2014. Gleichzeitig kündigte er am 22. Jänner 2015 ein erweitertes Ankaufprogramm EAPP für Vermögenswerte (Extended Asset Purchase Programme) an und setzte den Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen und Asset Backed Securities fort. Hinzu kommen ab März 2015 zusätzlich Käufe von Anleihen, die von im Euroraum ansässigen Zentralstaaten, Emittenten mit Förderauftrag und europäischen Institutionen begeben werden.

In Österreich setzte sich die Schwäche der Binnennachfrage, der Rückgang der Exporte sowie der Wertschöpfung in der Sachgütererzeugung, im Handel und im Bauwesen auch mit Jahresbeginn 2015 fort. Die Europäische Kommission erwartet für Österreich dennoch einen Anstieg des BIP um real 0,8% nach nur 0,2% im Vorjahr. Der Strukturwandel im europäischen Bankensektor, der durch die krisenhafte Entwicklung der vergangenen Jahre aufgrund differenzierter Rahmenbedingungen für Kapital, Liquidität und Derivate sowie durch die dadurch ausgelösten hohen regulatorischen Herausforderungen (u.a. Basel III) ausgelöst wurde, ist noch nicht flächendeckend abgeschlossen. Auch lässt der enorme Regulierungsdruck aufgrund der hohen Humanressourcenbindung den Instituten wenig Raum zur adäquaten Adaptierung ihrer Geschäftsmodelle. Zudem stehen essentielle Gewinntreiber der Vergangenheit, wie z.B. hohes Wirtschafts- und Kreditwachstum sowie mäßige Kreditausfallraten in geringerem Maße als bisher zur Verfügung. Insgesamt werden die Spuren der Konjunkturflaute – nach wie vor historisch tiefe Zinsen, eine weiter abflachende Zinsstrukturkurve, eine nur mäßige Entwicklung der Kreditvergabe sowie eine erhöhte Vorsicht und Liquiditätspräferenz bei den Kunden – noch länger sichtbar bleiben.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne auf Ebene der Emittentin. Sollte die Emittentin die Bemessungsgrundlage für die mittels BBG 2011 eingeführte und zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I Nr. 13/2014) erhöhte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) überschreiten, kann dies ebenso wie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass eine widmungskonforme Verwendung des Emissionserlöses nicht möglich ist bzw die Emittentin die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungsbedingungen anbieten muss

Die Emittentin muss gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F.) sowie dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.6.2002, Z 06 0950/1-IV/6/02 zumindest 65% der ihr zur Verfügung gestellten Mittel (= Emissionserlöse) zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne einsetzen. Zusätzlich muss der Emissionserlös zu mindestens 80% widmungsgemäß für Wohnbau im engeren Sinn

verwendet werden. Diese Verpflichtung muss jeweils bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres erfüllt werden. Es kann sein, dass zukünftig nicht jederzeit eine widmungskonforme Verwendung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Reduktionen der Bautätigkeit im Siedlungs- und Wohnungsbau, möglich sein wird. Wenn die Finanzierungsnachfrage im Siedlungs- und Wohnungsbau stark sinkt, kann die Emittentin zur Sicherstellung der widmungskonformen Verwendung gezwungen sein, die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungskonditionen anzubieten. Für den Fall, dass die Emittentin die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungskonditionen anbieten muss bzw eine widmungskonforme Verwendung des Emissionserlöses nicht möglich ist, kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen. Zudem besteht im Falle einer nicht widmungskonformen Verwendung das Risiko, dass steuerliche Begünstigungen auf Seiten des Anlegers nicht genutzt werden können.

Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft)

Die aus dem Bankgeschäft der Emittentin resultierenden Provisionserträge haben im letzten Jahr wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen beigetragen. Wenn die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft der Emittentin in Zukunft stagnieren oder fallen, kann sich daraus ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Der Geschäftsverlauf der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist in einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Insbesondere unterliegt die Emittentin dem Risiko der Verschärfung des Wettbewerbs im Sektor der österreichischen Wohnbaubanken und Wohnbaufinanzierer. In der Vergangenheit war hier bereits ein zunehmender Wettbewerb feststellbar. Es ist zu erwarten, dass sich dieser in Zukunft noch weiter verschärfen kann, wodurch es zu einer Reduktion des frei verfügbaren Kapitals für die Emittentin kommen kann. Dies kann zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Geschäften mit anderen Parteien dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen

Die Emittentin ist ausschließlich in Österreich tätig. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt den in Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften sowie der Aufsicht der FMA. Eine Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft von der Emittentin trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften)

Der Geschäftsverlauf der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit der Gründung tätig sind. Es kann jedoch sein, dass sich solche qualifizierten Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft von der Emittentin trennen werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass die Emittentin nicht mehr auf die bereitgestellten Ressourcen der Oberbank AG und weiterer Unternehmen des Oberbank-Konzerns zurückgreifen kann

Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, die Gestion der Emittentin erfolgt durch Angestellte der Oberbank AG und des Oberbank-Konzerns. Die Emittentin kann aufgrund von Vereinbarungen zur Erfüllung ihrer Bankenaufgabe auf die bereitgestellten Ressourcen der Oberbank AG und weiterer Unternehmen des Oberbank-Konzerns zurückgreifen. Die Gestion der Emittentin durch diese Gesellschaften kann durch Faktoren außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin (zB das Auftreten von Interessenskonflikten, operationale Risiken, Aufkündigung der entsprechenden Vereinbarungen seitens der jeweiligen Unternehmen des Oberbank-Konzerns etc) zum Nachteil und/oder Schaden der Emittentin erfolgen. Die Verwirklichung dieses Risikos kann einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER BKS BANK AG

Der Eintritt einer oder mehrerer der nachfolgend angeführten Risikofaktoren kann einen wesentlichen (negativen) Einfluss auf die Vermögenslage des Treugebers haben. Die nachfolgende Aufzählung dieser Risiken ist nicht abschließend, umfasst aber nach Ansicht des Treugebers aus heutiger Sicht alle wesentlichen Risiken:

Allgemeiner Hinweis

Aufgrund der Treuhandvereinbarung der Emittentin mit dem Treugeber, ist die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin hinsichtlich der in diesem Prospekt zugrundeliegenden Wandelschuldverschreibungen eng an die Geschäftstätigkeit und die Wirtschaftslage des Treugebers gekoppelt. Die Fähigkeit des Treugebers, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu erfüllen, kann insbesondere durch nachfolgende Risikofaktoren beeinträchtigt werden, wobei es sich nach Ansicht des Treugebers bei den im Folgenden angeführten Risiken um die bedeutendsten Risiken in Bezug auf den Treugeber handelt, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Das Eintreten solcher Risiken kann die Ertrags- und Finanzlage des Treugebers negativ beeinflussen und zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko des Treugebers, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf des Treugebers wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BKS Bank Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder des Treugebers aufgrund seiner Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Treugebers üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion beim Treugeber ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn der Treugeber mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über

ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder des Treugebers vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit des Treugebers hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder des Treugebers vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko des Treugebers, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Der Treugeber ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen er tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse des Treugebers aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse des Treugebers aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zur Folge haben.

Risiko des Treugebers, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Der Treugeber ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an den Treugeber zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner des Treugebers an diesen zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners des Treugebers ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken des Treugebers, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner des Treugebers trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern des Treugebers sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Wechselkursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Die Nachfrage nach den vom Treugeber angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit seine Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches des Treugebers. Das Eintreten dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter operationalem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, etwa Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlvorgaben oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann beim Treugeber zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken.

Risiko, dass der Treugeber aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten seine gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten des Treugebers besteht das Risiko, dass er seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für den Treugeber das Risiko, dass er Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die vom Treugeber gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zur Folge haben.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung des Treugebers sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellt sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen des Treugebers aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken.

Risiko, dass die Eigenkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers betrifft, nicht ausreichend ist

Der Treugeber verfügt konsolidiert im Konzern über eine Eigenmittelquote von 12% per 31.12.2014 (Eigenmittel nach CRR in Relation zur Bemessungsgrundlage gemäß CRR). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers betrifft, ausreichend ist.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg des Treugebers hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihm zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben. Weiters kann ein Schaden für den Treugeber daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für den Treugeber notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit des Treugebers außerhalb Österreichs und Risiko, dass der Treugeber seine Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Der Treugeber ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, der Slowakischen Republik, Italien und Ungarn tätig. Die vom Treugeber verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der vom Treugeber erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Schwächen des Rechtssystems und/oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Der BKS Bank Konzern verfügt insbesondere in Kroatien über Gesellschaften und Repräsentanzen, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in Kroatien ist in Entwicklung begriffen und die weitere Entwicklung ist mit Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden verbunden. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie dem BKS Bank Konzern bevorzugt werden. Solche Schwächen des Rechtssystems und/oder die Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit des Treugebers außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen bzw deren nationale Währungen nicht an den Euro gekoppelt sind (das sind Ungarn und Kroatien), besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Der Treugeber erwirtschaftet einen Teil seiner Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK) und zu einem geringeren Teil in ungarischen Forint (HUF). Die Tochtergesellschaften des Treugebers sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss des Treugebers in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden beim Treugeber eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens des Treugebers aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen des Treugebers erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens des Treugebers kommen.

Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben

Ein Teil der Unternehmensplanung des Treugebers besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Mögliche Fehler z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Solche Fehleinschätzungen sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko der Beeinträchtigung des Treugebers aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt

Der Treugeber erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten des Treugebers. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko des Treugebers, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession des Treugebers beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession des Treugebers gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens des Treugebers verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit des Treugebers, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA dem Treugeber die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, dem Treugeber jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden des Treugebers gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand des Treugebers die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit des Treugebers (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenmittelanforderungen (CRD IV) für die Umsetzung von Basel III, sowie die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert. Besonders das BWG ist mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 von der Novelle betroffen. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden. Hierbei kann es wiederum zu Änderungen und Anpassungen des Regelungsrahmens innerhalb der Umsetzungsphase kommen.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient, sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. In geringem

Ausmaß soll in Zukunft zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1“) und Tier 2 Kapital anerkannt werden.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von dem Treugeber ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Da diese neueren und weitaus strengeren Eigenmittelvorschriften in das österreichische Recht implementiert wurden, kann deren tatsächliche Anwendung wesentliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung des Treugebers haben. Dies wiederum kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers erheblich beeinträchtigen. Insbesondere die Berechnung der konsolidierten Eigenmittel auf Basis internationaler Rechnungslegungsbestimmungen kann zu Veränderungen in der Ermittlung der bankbetrieblichen Eigenmittel führen. Die Bewertung der Beteiligungen der BKS an den Hauptaktionären als Abzugsposten erfolgt bis dato zu den Anschaffungskosten. Die Beibehaltung oder eine etwaige Änderung dieses Bewertungsansatzes ist derzeit in Diskussion mit der FMA und der Österreichischen Nationalbank und soll über eine Anfrage bei der FMA bei der European Banking Authority (EBA) im Rahmen des dort aufgesetzten Q & A-Prozesses geklärt werden.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement des Treugebers von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es dem Treugeber erschweren, seine Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung des Treugebers haben.

Ein Verstoß gegen die, die Eigenkapitalausstattung betreffenden Vorschriften, und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen, kann zu behördlichen Sanktionen führen, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten oder einem etwaigen Reputationsverlust führen kann.

Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - „SRM“) („SRM-Verordnung“), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - „SSM“) ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsakte - die SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifischen Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF“). Die SRM-Verordnung stützt sich auf das in der BRRD enthaltene Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie der Treugeber, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL ist (mit Ausnahme einzelner Bestimmungen, die bis zum 31.05.2016 umzusetzen sind) von den Mitgliedstaaten bis zum 03.07.2015 in nationales Recht umzusetzen. Nach Umsetzung der Einlagensicherungs-RL in Österreich kann der Treugeber zu signifikanten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet werden.

Die Einrichtung des SRF und der Einlagensicherungssysteme wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen des Treugebers führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten des Treugebers sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen der Treugeber tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von dem Treugeber entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken.

Der Treugeber hat seinen Sitz in Österreich und übt seine Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, sowie Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien, Kroatien und Ungarn aus. Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Die gegenwärtige Finanzkrise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander und auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die Dauer und die weiteren Folgen der Finanzkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in der erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise der Treugeber durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch des Treugebers geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Treugebers haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen der Treugeber tätig ist

Der Treugeber operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Der Treugeber ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen der Treugeber tätig ist, können die Geschäftstätigkeit des Treugebers beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers führen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“), zuletzt erhöht durch das Abgabenänderungsge-

gesetz 2014 (BGBl I Nr. 13/2014), sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Treugebers auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben können.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers oder des BKS Bank -Konzerns haben

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für den Treugeber und den BKS Bank Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern sowie Klagen durch Private und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorische Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen, Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden gegen den Treugeber oder den BKS Bank Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers oder des BKS Bank Konzerns auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichen Verlusten aus den Aktien führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen des Treugebers oder des BKS Bank Konzerns geschädigt werden unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

Der Treugeber hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen den Treugeber geltend gemacht und Schadenersatz bzw eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen den Treugeber außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab und können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein erheblicher finanzieller und Reputations-Schaden für den Treugeber ergeben, der sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt

Eine Änderung des Zinsniveaus führt bei festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Kursen. Je länger die Restlaufzeit von festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Zinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Kurs der festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen üblicherweise. Anleihegläubiger, die festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Risiko, dass Steuervorteile wegfallen bzw. sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken)

Bezüglich des Fortbestehens der steuerlichen Situation des Anlegers zum Zeitpunkt dieses Prospekts kann aus heutiger Sicht keine Prognose abgegeben werden. Insbesondere können einerseits die Steuervorteile wegfallen, welche sich nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sonder-

maßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ergeben (d.h. die Befreiung der Zinsen von der Kapitalertragsteuer bis zu 4 % vom Nominale). Für die Anwendung der Steuerbegünstigungen nach § 2 StWbFG wird angenommen, dass nach Abschaffung des Partizipationskapitals nach § 23 Abs 4 BWG idF BGBl 2013/160 die diesem nahekommenden Partizipationsrechte als Genussrechte iSd § 174 AktG die Voraussetzungen des StWbFG in gleicher Weise erfüllen. Die Emittentin kann diese steuerliche Behandlung jedoch nicht garantieren, da sie derzeit nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist, jedoch nach aktuellem Kenntnisstand der Emittentin der Ansicht der Finanzverwaltung entspricht. Es können sich Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern, mitunter sogar rückwirkend. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wandelschuldverschreibungen ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko)

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wandelschuldverschreibungen oder den Zinseinnahmen daraus im Vergleich zur realen Kaufkraft sinkt. Durch Inflation verringert sich die reale Kaufkraft des Zinsertrags und des Rückzahlungsanspruchs. Die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen ist negativ, wenn die auf die Wandelschuldverschreibungen geleisteten Zahlungen geringer sind als die Inflationsrate. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

Risiko, dass es infolge operationaler Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommt (Operationelles Risiko)

Im Zusammenhang mit gegenständlicher Wandelschuldverschreibung kann es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommen. Unter dem operationellen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld (Event Risk) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Wandelschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Wandelschuldverschreibungen kann - im Fall der Zulassung zum Handel im Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse - über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Wandelschuldverschreibungen entwickelt. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Wandelschuldverschreibungen und es gibt keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit der Anleihe Wandelschuldverschreibungen verkaufen möchten, kann aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Anleihe nicht gewährleistet werden, dass die Wandelschuldverschreibungen zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Wandelschuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Risiko, dass ein bedeutender Kursrückgang eintritt, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der betroffenen Unternehmen nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren)

Grundsätzlich gibt es klassische Methoden (z.B. die Fundamentalanalyse oder technische Analyse), die Investoren bei ihren Investmententscheidungen helfen sollen. Oft wirken auf die allgemeine Entwicklung der Kurse an der Börse aber irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen

oder Gerüchte ein, die fundierte Analysen und Vorhersagen nutzlos machen und einen bedeutenden Kursrückgang verursachen können, obwohl sich etwa die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der betroffenen Unternehmen (gegenständlich: Emittentin und Treugeber) nicht nachteilig verändert haben. Es besteht das Risiko, dass solche irrationalen Faktoren zu einem Kursverlust der Wandelschuldverschreibung und einer Schmälerung des Ertrages führen, obwohl sowohl Emittent als auch Treugeber sinnvoll wirtschaften.

Der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Wandelschuldverschreibungen durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Potentielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Wandelschuldverschreibungen nicht auf die Emittentin verlassen.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen

Sollten die Wandelschuldverschreibungen an der Wiener Börse zum Handel zugelassen werden, ist die FMA berechtigt, den Handel der Wandelschuldverschreibungen auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen führt dazu, dass Anleger über keinen Geregelten Markt für die Wandelschuldverschreibungen verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Wandelschuldverschreibungen über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Wandelschuldverschreibungen getätigt werden können.

Im Insolvenzfall besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Wandelschuldverschreibungen sind unbesichert. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Allfällige Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist

Die Emittentin kann einen Antrag auf Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall und wenn die Emittentin keinen Antrag auf Zulassung stellt sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter), kein Markt besteht, an dem sie die Wandelschuldverschreibungen handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse stattgegeben wird, kann nicht garantiert werden, dass der zukünftige Börsenkurs der Wandelschuldverschreibungen nicht unter ihrem Nominale liegen wird. Negative Auswirkungen auf den Börsenkurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte der Emittentin, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs der Emittentin oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten

Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsenkursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, weitere Wandelschuldverschreibungen zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Wandelschuldverschreibungen und Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Wandelschuldverschreibungen im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw. Kurs der Wandelschuldverschreibungen zu beeinflussen. Anleihegläubiger sollten sich stets selbst über die Entwicklung des Marktpreises bzw. des Kurses der Wandelschuldverschreibungen informieren.

Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen verschlechtert (Bonitätsrisiko)

Die Bonität der Emittentin hat einen wesentlichen Einfluss auf das Kursverhalten der Wandelschuldverschreibungen. Verschlechtert sich die Bonität der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der Wandelschuldverschreibungen und in der Folge zu Verlusten bei Anlegern führen, die Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit der Anleihe veräußern.

Anleihegläubiger erhalten Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko

Die Anleihe wird in Euro begeben und auch die auf die Wandelschuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird in Euro berechnet und ausbezahlt. Aus diesem Grund besteht für Anleihegläubiger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Wandelschuldverschreibungen nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern können.

Anleger sind dem Risiko einer Änderung des Credit Spreads (Zinsaufschlag) der Emittentin ausgesetzt (Credit Spread-Risiko)

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den eine Emittentin ihren Gläubigern zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätsslage, das allgemeine Zinsniveau und die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten. Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Marktpreis der Wandelschuldverschreibungen sinken lassen würde.

Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Wandelschuldverschreibungen erheblich verringern

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Wandelschuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Wandelschuldverschreibungen über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden

Im Fall der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann der Anleihegläubiger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen und in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlagung vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig wie die Wandelschuldverschreibungen sind. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlagung besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Wandelschuldverschreibungen zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Wandelschuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Sollte sich die Entscheidung zur Veranlagung in die Wandelschuldverschreibungen als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen. Laufende Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleihegläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Wandelschuldverschreibungen oder dem Verkaufserlös der Wandelschuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Wandelschuldverschreibungen erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

Risiko, dass es im Insolvenzfall der Emittentin aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen kann

Forderungen der Anleihegläubiger aus den Wandelschuldverschreibungen gegen die Emittentin sind nicht Gegenstand der Einlagensicherung von Kreditinstituten. Anleihegläubiger sind daher dem Insolvenzrisiko der Emittentin und damit dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems

Die Sammelurkunde, welche die Wandelschuldverschreibungen verbrieft, wird von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu. Anleihegläubiger sind hinsichtlich der Übertragung von Wandelschuldverschreibungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse abhängig. Solange die Wandelschuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Wandelschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen. Die Zahlung an die Clearingsysteme oder an deren Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen. Anleihegläubiger sind daher auch in Bezug auf Zahlungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen abhängig.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Am 12.06.2014 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012) („BRRD“) veröffentlicht. Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeiten des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen. Die Bestimmungen der BRRD gestatten der zuständigen nationalen Behörde unter anderem, den Nennwert bzw. ausstehenden Restbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (dh. allen Verbindlichkeiten eines Instituts mit definierten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen oder besicherte Verbindlichkeiten) eines Instituts ganz oder teilweise herabzusetzen oder in Eigentumstitel (insb. Aktien) umzuwandeln (auf Basis des Instruments der Gläubigerbeteiligung (auch als „Bail-in Tool“ bezeichnet)).

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union waren verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. In Umsetzung der BRRD trat am 01.01.2015 das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der BRRD, einschließlich des oben erwähnten Bail-in Tools, um. Auf die Emittentin sind diese Bestimmungen des BaSAG nicht anzuwenden, da diese aufgrund ihrer eingeschränkten Bankkonzession kein „Institut“ im Sinne des BaSAG ist. Auf den Treugeber ist das BaSAG jedoch anwendbar. Wie in den Anleihebedingungen festgelegt, haftet aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals der Wandelschuldverschreibungen lediglich der Treugeber, nicht jedoch die 3-Banken Wohnbaubank AG. Diese Ansprüche der Anleihegläubiger gegen den Treugeber sind berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des BaSAG, die – wie oben beschrieben – auf Basis des sogenannten Bail-in Tools ganz oder teilweise herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden können. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust des Treugebers beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wandelschuldverschreibungen haben und zu einem Verlust des gesamten in die Wandelschuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorenrecht (RGBl 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RGBl 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, wie zB in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen bzw. der Veranlagungsentscheidung in Partizipationsrechte der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin zu wandeln, sollte sich – unter Berücksichtigung des möglichen Totalverlustes des eingezahlten Kapitals – an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleihegläubiger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Partizipationsrechte ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleihegläubiger die Partizipationsrechte, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundi-

ge Beratung einholen und erst danach über eine Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte entscheiden. Anleihegläubiger sollen sich darüber im Klaren sein, dass eine Investition in Partizipationsrechte durch Wandlung der Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust des Kapitals und zum gänzlichen oder teilweisen Ausfall der erwarteten Erträge führen kann.

Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden

Jedes Partizipationsrecht wird mit 1,00% p.a. von seinem Nominale verzinst, wenn und soweit diese Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Die Höhe der auf die Partizipationsrechte auszahlenden Verzinsung hängt daher auch von der künftigen Ertragslage der Emittentin ab. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über künftige Gewinne ab. Der Vorstand der Emittentin ist nicht zur Auflösung von Rücklagen verpflichtet, um sicherzustellen, dass es zu einem für die Verzinsung auf die Partizipationsrechte ausreichenden ausschüttungsfähigen Gewinn kommt. Selbst wenn ein ausreichender Jahresüberschuss vorhanden sein sollte, kann der Vorstand der Emittentin beschließen, diesen ganz oder teilweise den Rücklagen zuzuweisen, so dass kein oder kein ausreichender ausschüttungsfähigen Gewinn zur Verfügung steht. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher in besonderer Weise von der künftigen Ertrags- und Gewinnlage der Emittentin und den Entscheidungen des Vorstands der Emittentin über die Rücklagenbewegungen abhängig.

Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind) der Emittentin und damit allenfalls die auf die Partizipationsrechte zu zahlenden Zinsen schmälern. Dies kann dazu führen, dass die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder geringfügigere Zinszahlungen erhalten, da Zinsen nur dann zustehen, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden (siehe auch den Risikofaktor gleich oben „Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden“).

Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung

Sofern der ausschüttungsfähige Gewinn der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, nicht ausreicht, um die Zinsen auf die Partizipationsrechte zu decken, erhalten die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder nur reduzierte Zinszahlungen auf die von ihnen gehaltenen Partizipationsrechte; es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, in einem Geschäftsjahr nicht befriedigte Ansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber in Folgejahren nachzuzahlen (keine „Zinsnachzahlungspflicht“).

Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsrechten sind unbesichert und gleichrangig mit den Stammaktionären. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung

lung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil. Daher haben die Partizipationsrechte-Inhaber so lange keine Zahlungsansprüche, bis sämtliche Gläubiger aus nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur Gänze befriedigt wurden und selbst dann müssen sie einen allenfalls verbleibenden Restbetrag mit den im Vergleich zu den Partizipationsrechte-Inhaber gleichrangigen Stammaktionären teilen. Partizipationsrechte-Inhaber müssen daher mit dem Risiko rechnen, dass sie im Fall der Liquidation der Emittentin einen Totalverlust erleiden.

Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind

Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder Einziehung durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht. Da die Partizipationsrechte-Inhaber über keine Möglichkeit verfügen, die Rückzahlung des veranlagten Kapitals zu verlangen, müssen sie sich bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer auf sich nehmen und das investierte Kapital nicht anderweitig einsetzen können. Für die Partizipationsrechte-Inhaber besteht das Risiko, für eine unbefristete Dauer das von ihnen eingesetzte Kapital gebunden zu haben und an der Emittentin und ihrem ungewissen, möglicherweise auch negativen wirtschaftlichen Verlauf auf Dauer beteiligt zu sein. Falls darüber hinaus auch kein (liquider) Sekundärmarkt für die Partizipationsrechte besteht, ist diese Bindung der Partizipationsrechte-Inhaber an die Emittentin noch höher. Daraus resultiert für die Partizipationsrechte-Inhaber insbesondere das Risiko, alternative Veranlagungen, die für die Partizipationsrechte-Inhaber möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, für welche Zwecke auch immer, nicht auf ihren Wunsch zurück zu erhalten.

Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil

Partizipationsrechte nehmen wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nehmen die Partizipationsrechte sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipationsrechte-Inhaber tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der die Partizipationsrechte sinngemäß teilnehmen. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipationsrechte-Inhaber tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Bei der Entscheidung zu einer allfälligen Einziehung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Einziehung der Partizipationsrechte bei gesunkenen Markttrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Cashflows nur zu einer schlechteren Rendite wieder veranlagt werden können. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipationsrechte-Inhaber ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipationsrechte-Inhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin

Die Partizipationsrechte gewähren ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin und die Partizipationsrechte-Inhaber sind nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Partizipationsrechte-Inhabern steht kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen.

Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss auf die Dividendenausschüttung nehmen.

III. EMITTENTENBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Punkten B, C und D des Abschnitts I ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG und Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER BKS BANK AG ist die Emittentin, 3-Banken Wohnbaubank AG, mit Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Punkten B, C und D des Abschnitts I ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG und Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER BKS BANK AG ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung):

Die Emittentin wurde erst am 27.06.2012 durch Eintragung in das Firmenbuch gegründet. Der Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.2012 sowie die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wurden von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 4020 Linz, Kudlichstrasse 41-43 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Bilanz

Aktiva

	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR	EUR
1.Kassabestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	1.380,00	1.080,00
2.Forderungen an Kreditinstitute	103.051.333,39	68.214.192,64	24.523.437,19
hievon a) täglich fällig	56.590,30	43.481,27	10.685,90
b) sonstige Forde-	102.994.743,09	68.170.711,37	24.512.778,29

rungen

3. Beteiligungen

darunter: an Kreditinstituten 0,00 70,00 70,00

4. Sonstige Vermögensgegenstände

3.800 2.584,06 2.584,06

5. Rechnungsabgrenzungsposten

508.179,70 553.129,70 0

103.563.313,09 68.771.356,40 24.527.171,25

Passiva

31.12.2014 31.12.2013 31.12.2012

EUR EUR EUR

1. Verbriefte Verbindlichkeiten begebene Schuldver- schreibungen

93.851.515,73 60.385.112,67 16.573.775,50

2. Sonstige Verbindlichkeiten

6.257,87 611,93 0

3. Rechnungsabgrenzungsposten

1.914.918,59 690.815,14 419.503,31

4. Rückstellungen

49.580 57.400 14.000,00

hievon a) Steuerrückstel- lungen

29.100 38.200 6.000,00

b) Sonstige

20.480 19.200 8.000,00

5. Gezeichnetes Kapital

5.000.000,00 5.000.000,00 5.000.000,00

6. Kapitalrücklagen

nicht gebundene

2.500.000,00 2.500.000,00 2.500.000,00

7. Gewinnrücklagen

gesetzliche Rück- lage

12.052,05 6.870,86 994,62

8. Haftrücklage gemäß § 57 Abs.5 BWG¹⁾

15.646,16 15.383,49 15.061,02

9. Bilanzgewinn

213.342,69 115.162,85 3.836,80

103.563.313,09 68.771.356,40 24.527.171,25

Posten unter der Bilanz

1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013²⁾

0,00⁴⁾ 7.522.254,35 7.516.055,64

darunter Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾

EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)

2. Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Abs.1 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013³⁾

0,00⁴⁾ 152.498,74 140.653,90

EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 152)

¹⁾ 31. Dezember 2012 und 2013: Haftrücklage gemäß § 23 Abs.6 BWG (in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

²⁾ 31. Dezember 2012 und 2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs.14 BWG (in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung); darunter Eigenmittel gemäß § 23 Abs.14 Z 7 BWG

³⁾ 31. Dezember 2012 und 2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs.1 BWG (in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

⁴⁾ Die Bestimmungen der VO (EU) 575/2013 (CRR) finden auf die 3-Banken Wohnbaubank AG keine Anwendung.

(Quelle: Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014)

Die in diesem Punkt 3. dargestellten Finanzdaten wurden gemäß den Bestimmungen des BWG sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

4. RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt II. RISIKOFAKTOREN.

5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die 3-Banken Wohnbaubank AG wurde am 27.06.2012 durch Eintragung unter der Nummer 381680w im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz gegründet.

Der Geschäftsgegenstand liegt im Bereich Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die steuerlichen Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus in der jeweils geltenden Fassung.

Auf Basis dieses Prospektes emittiert die Emittentin steuerlich begünstigte Wandelschuldverschreibungen (auch Wohnbauanleihen genannt). Der Emissionserlös aus der von der Emittentin begebenen Wandelschuldverschreibung wird zweckgebunden und innerhalb von 3 Jahren für die Sanierung und Errichtung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² verwendet. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG hat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes erst neun Wandelschuldverschreibungs-Emissionen begeben.

5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet: „3-Banken Wohnbaubank AG“.

5.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und Registrierungsnummer

Die 3-Banken Wohnbaubank AG ist im Firmenbuch Linz unter der Nummer FN 381680w eingetragen.

5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist

Das Datum der Gründung (Firmenbucheintragung) war der 27.06.2012. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.1.4. Rechtsform und Sitz der Emittentin; Rechtsordnung in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Der Sitz der Gesellschaft lautet:

Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, Österreich, Tel: + 43 1 7802-37550 und 7802-37270, E-Mail: office@3banken-wohnbaubank.at.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Sie wurde in Österreich gegründet.

5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Satzung wurde von den Gesellschaftern als Gründer der 3-Banken Wohnbaubank AG mittels Notariatsakt per 01.12.2011 errichtet. Die Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch beim Landesgericht Linz erfolgte am 27.06.2012. Die Bankkonzession der Emittentin umfasst:

§ 1 Abs 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft), eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer

Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt: Bei den vorgenannten Kreditinstituten handelt es sich um die drei Gesellschafterbanken der Gesellschaft.

5.2. Investitionen

5.2.1. Beschreibung (einschließlich des Betrages) der wichtigsten Investitionen der Emittentin für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird bis zum Datum des Registrierungsformulars

Es wurden weder wichtige Investitionen durchgeführt, noch sind solche geplant.

5.2.2. Beschreibung der wichtigsten laufenden Investitionen der Emittentin, einschließlich der geographischen Verteilung dieser Investitionen und der Finanzierungsmethode

Trifft nicht zu.

5.2.3. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen der Emittentin, die von ihren Verwaltungsorganen bereits verbindlich beschlossen sind

Trifft nicht zu.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1. Beschreibung der Wesensart der Geschäfte der Emittentin und ihrer Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Geschäftsgegenstand der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Finanzierung der Errichtung von Wohnbauten gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und ist innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten zu verwenden. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist. Zur Erreichung des Geschäftszweckes werden bzw. können folgende Bankgeschäfte betrieben werden:

§ 1 Abs 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft), eingeschränkt gemäß § 3 Abs. 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt: Bei den vorgenannten Kreditinstituten handelt es sich um die drei Gesellschafterbanken der Gesellschaft.

6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und — in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offen gelegt wurde — Angabe des Stands der Entwicklung

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen wurden nicht eingeführt, noch ist die Einführung geplant.

6.1.3. Zielgruppe der Emission

Zielgruppe der Emission sind primär private Investoren.

6.1.4. Managementteam

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Emittentin setzen sich aus den in Punkt 14.1. genannten Personen zusammen.

Bei den Vorständen der 3-Banken Wohnbaubank AG handelt es sich um Personen, die aufgrund ihrer Bankerfahrung bzw. langjährigen Ausübung von Leitungspositionen in der Oberbank AG über die entsprechende fachliche Eignung bzw. die erforderlichen Erfahrungen für das Betreiben eines Kreditinstitutes (Wohnbaubank) verfügen:

Siegfried Kahr

Herr Siegfried Kahr ist seit 1982 in der Oberbank AG beschäftigt. Bis zum Jahr 1999 war Hr. Kahr sowohl im Vertrieb als Firmen- und Privatkundenberater, als auch in der damaligen zentralen Abteilung „Verkauf und Marketing“ als Assistent der Abteilungsleitung tätig. In diesem Zeitraum erwarb Hr. Kahr umfassende fachspezifische Kenntnisse über den Bankbetrieb.

Ab dem Jahr 1999 übte Hr. Kahr die Funktion des Gruppenleiters „Privatkundengeschäft“ in der Oberbank AG aus. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählten unter anderem das Produktmanagement für den Bereich Verbraucherfinanzierung, Privatkonto, Spareinlagen sowie Bausparen. Als Führungskraft waren ihm zum damaligen Zeitpunkt acht Mitarbeiter unterstellt.

Im Jahr 2007 wurde Hr. Kahr vom Vorstand der Oberbank AG in die Leitung der Abteilung Privatkunden (Abteilung PKU) berufen. In seiner Funktion als stellvertretender Leiter der Abteilung PKU, die direkt dem Vorstand der Oberbank AG unterstellt ist, ist Hr. Kahr u.a. für die konzernweite Vertriebssteuerung und das Produktmanagement (Verbraucherfinanzierung, Konto & Karten, Spareinlagen, Bausparen und Versicherung) sämtlicher Produkte im Retailgeschäft zuständig.

Darüber hinaus wurden etliche Projekte, wie etwa die Expansionen der Oberbank AG für das Privatkundengeschäft in den CEE-Märkten bzw. der Ausbau von Vertriebskooperationen mit dem Schwerpunkt Verbraucherkredit durch Hr. Kahr erfolgreich umgesetzt.

Die Geschäftsführung in der Oberbank Vertriebsservice GmbH (Einsatz von mobilen Vertriebseinheiten) rundet den weiten Verantwortlichkeitsbereich von Hr. Kahr ab.

Hr. Kahr hat sich aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Führungskraft in der Oberbank AG die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen für den Betrieb eines Kreditinstitutes im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 8 BWG angeeignet.

Dir. Erich Stadlberger, MBA

Hr. Dir. Erich Stadlberger, MBA ist seit 1989 in der Oberbank AG beschäftigt. Bis zum Jahr 1994 übte Hr. Stadlberger unterschiedliche Funktionen in der damaligen Wertpapierabteilung erfolgreich aus: Kundenbetreuung im Wertpapierbereich, Research, Portfoliomanager bzw. Co-Fondsmanager.

Ab dem Jahr 1994 übte Hr. Stadlberger die Funktion des Gruppenleiters „Sales“ in der Wertpapierabteilung der Oberbank AG aus. Hr. Stadlberger war in dieser Führungsfunktion u.a. für die Ausgestaltung von sämtlichen Wertpapierprodukten bzw. für die entsprechende Vertriebssteuerung in diesem Bereich zuständig.

Aufgrund seiner Leistungen wurde ihm im Jahr 1999 auf Vorschlag des Vorstandes die Prokura für das Gesamtinstitut durch die Mitglieder des Aufsichtsrates der Oberbank AG verliehen. Im selben Jahr wurde er vom Vorstand der Oberbank AG in die Leitung der Abteilung „Wertpapiere“ berufen. In dieser Funktion war Hr. Stadlberger u.a. für das gesamte Wertpapiergeschäft und sämtliche Private Banking-Aktivitäten des Oberbank Konzerns verantwortlich. Dieses weite Tätigkeitsfeld beinhaltet u.a. auch das Emissionsgeschäft, die Ausgestaltung von Wertpapierprodukten, Portfolio-Management, Anlegerschutz etc.

Seit 2006 ist Hr. Stadlberger Leiter der Abteilung „Private Banking & Asset Management“. In dieser Funktion ist er für das gesamte Wertpapiergeschäft sowie für die Positionierung und den Ausbau des „Private Bankings“ in der Oberbank AG verantwortlich.

Neben seinem umfassenden Tätigkeitsfeld als Leiter der Abteilung „Private Banking & Asset Management“ ist Herr Stadlberger seit 1.4.2007 Vorsitzender des Aufsichtsrates der 3 Banken Generali Investment GmbH.

Hr. Stadlberger hat sich aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Führungskraft in der Oberbank AG die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen für den Betrieb eines Kreditinstitutes im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 8 BWG angeeignet.

Herr Siegfried Kahr und Herr Erich Stadlberger sind als Geschäftsleiter der Emittentin fachlich geeignet und haben die für den Betrieb der Emittentin erforderlichen Erfahrungen im Sinne des § 5 Abs 1 Z 8 BWG und haben den entsprechenden fit&proper-Test der FMA positiv bestanden.

Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, die Gestion der Emittentin erfolgt durch Angestellte der Oberbank AG und des Oberbank-Konzerns. Die Emittentin kann aufgrund von Vereinbarungen zur Erfüllung ihrer Bankenaufgabe auf die bereitgestellten Ressourcen der Oberbank AG und weiterer Unternehmen des Oberbank-Konzerns zurückgreifen.

6.1.5. Entstehungsgeschichte der Geschäftsidee

Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf Basis des StWbFG ist ein in Österreich bereits seit Jahren gängiges Geschäftsmodell, das von zahlreichen Banken praktiziert wird. Die Gesellschafterbanken haben sich entschlossen, gemeinsam durch Gründung und Betrieb der 3-Banken Wohnbaubank AG in den etablierten Markt der Wohnbauwandelschuldverschreibungen einzutreten und Wandelschuldverschreibungen treuhändig für die Gesellschafterbanken zu emittieren.

6.1.6. Geschäftsmodell der Emittentin (Geschäftsfelder und Produkte)

Die 3-Banken Wohnbaubank AG war zum Stichtag 27.06.2012 die siebte Wohnbaubank in Österreich. Als Spezialbank ist die 3-Banken Wohnbaubank AG ausschließlich mit der Begebung steuerbegünstigter Wohnbauanleihen im Auftrag ihrer Aktionäre betraut, dh die 3-Banken Wohnbaubank AG emittiert treuhändig für ihre Gesellschafterbanken steuerbegünstigte Wohnbauanleihen und leitet die Emissionserlöse an die Gesellschafterbanken weiter, die ihrerseits diese Mittel zur Finanzierung des Wohnbaus im Sinne des § 7 WGG bzw. § 1 Abs.2 Z 1 lit. a des StWbFG (Wohnbau im engeren Sinn) einsetzen. Es werden keine Direktdarlehen vergeben. Der Vertrieb erfolgt primär über die Geschäftsstellen der Aktionäre Oberbank AG, BKS und BTU.

Als qualitativer Nutzen (für die Emittentin und den Treugeber) sind die Erschließung einer günstigen Refinanzierungsquelle, die Sicherung der Liquidität und die Steigerung des Ertrages einerseits anzuführen als auch die Abrundung der Produktpalette.

Insgesamt erfolgte die Gründung einer gemeinsamen Wohnbaubank der 3 Banken Gruppe auch zur Stärkung der jeweiligen Kerngeschäftsfelder (private) Wohnraumfinanzierung der Gesellschafterbanken.

Zudem stellen Wohnbankanleihen ein Segment für konservative Anleger dar, die auch lange Laufzeiten nicht negativ empfinden. Die steuerlichen Vorteile beim Kupon (keine KEST bis 4% Kuponhöhe) sind nach wie vor gegeben.

6.1.7. Unternehmensziele und -strategien

Wie bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt dargelegt ist der Geschäftsgegenstand der Emittentin die Finanzierung der Errichtung von Wohnbauten gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken Bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und ist innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten zu verwenden.

Im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes plant die Emittentin laut Budget 2015 (AR- Bericht und Kenntnisnahme am 27.11.2014) ein Emissionsvolumen von bis zu EUR 28 Millionen. Das Emissionsvolumen wird in Form von Treuhandemissionen mit gleicher oder unterschiedlicher Ausstattung je Treugeber auf den Markt gebracht. Es ist beabsichtigt, das Emissionsvolumen auf zumindest drei Tranchen p.a. aufzuteilen.

Die Emittentin unterhält keine eigene Vertriebsorganisation. Sie bedient sich primär der Vertriebsorganisationen (Filialen) der Gesellschafterbanken.

Der Anleiheverkauf wird in den jährlich im Voraus geplanten Vertriebschwerpunkten der Gesellschafterbanken eingebunden.

6.1.8. Beschreibung des Marktumfeldes

Wohnbaubanken haben ganz wesentlich zur kostengünstigen Finanzierung des österreichischen Wohnbaus beigetragen. Diese Spezialbanken, die sich durch 10- bis über 20-jährige Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen refinanzieren, stellen langfristige und zinsstabile Darlehen für die Wohnungswirtschaft zur Verfügung.

Gerade die Gewährung von langfristigen Fixzinsperioden hat zu einer wesentlichen Verringerung der Finanzierungskosten geführt und so die Abhängigkeit von den Schwankungen an den internationalen Kapitalmärkten für die Bauwirtschaft und den privaten Wohnbaufinanzierern deutlich reduziert.

Die Effizienz dieses Finanzierungssystems ist insbesondere dadurch sichergestellt, dass die Wohnbaubanken verpflichtet sind, die aufgenommenen Mittel binnen Dreijahresfrist dem Wohnungsbau zuzuführen. Rücklaufende Gelder müssen revolvierend wieder zur Wohnbaufinanzierung eingesetzt werden, sodass zumindest 80 % des durchschnittlichen Emissionserlöses widmungsgemäß eingesetzt sind.

Obwohl Wohnbauanleihen durch längere Laufzeiten gekennzeichnet sind, schätzen österreichischen Anleger die bessere Verzinsung im Vergleich zum Sparbuch, denn die Besonderheit der Wohnbauanleihe liegt in ihrer steuerlichen Behandlung: Im Gegensatz zu vielen anderen Wertpapieren muss der Anleger nach der aktuell bestehenden Rechtslage für die ersten vier Prozent des Kupons keine KEST bezahlen, sofern die Anleihe zum Privatvermögen des Anlegers gehört und auf einem inländischen Depot bei einer inländischen Bank hinterlegt ist. Auch die Einkommenssteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KEST-freien Anteils als abgegolten. Im Vergleich zu voll steuerpflichtigen Anleihen können dadurch höhere Netto-Renditen erzielt werden. Für Details zur steuerrechtlichen Situation siehe Punkt 4.14. der Wertpapierbeschreibung.

Neben der Emittentin existieren noch sechs weitere Wohnbaubanken in Österreich.

Von Anlegerseite werden Wohnbauanleihen als eine sichere Veranlagungsform für langfristig zu veranlagendes Kapital gesehen. Der steuerliche Anreiz stellt aber sicherlich das wesentliche Kaufmotiv dar. Würde dieser Anreiz reduziert oder gestrichen werden, wäre mit einem deutlichen Rückgang der Nachfrage zu rechnen. Die Emittentin unterstellt in ihren Budgetierungen jedoch einen dauerhaft gegebenen Steueranreiz.

6.1.9. Organisationsstruktur

Organisatorisch ist die 3-Banken Wohnbaubank AG in den Hauptstandort der Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz eingebettet. Die entsprechenden Räumlichkeiten bzw die Infrastruktur wird von der Oberbank AG zur Verfügung gestellt.

Die Anstellung von eigenem Personal ist nicht geplant (siehe Punkt 6.1.4.).

Die in der Oberbank AG angesiedelten internen Einheiten betreffend Emissionen, Privatkredite, Marketing, Recht und Beteiligungen, interne Revision, Rechnungswesen etc. stehen der Geschäftsleitung der 3-Banken Wohnbaubank AG für den Betrieb der Wohnbaubank zur Verfügung. Es bestehen entsprechende Auslagerungsvereinbarungen (Service Level Agreement) zwischen der 3-Banken Wohnbaubank AG und der Oberbank AG.

Der Vertrieb betreffend Wohnbauanleihen erfolgt primär über das Filialnetz der Gesellschafterbanken. Die jeweilige Beratung über das gegenständliche Produkt wird ebenso dort vorgenommen.

Die Geschäftsleitung der 3-Banken Wohnbaubank AG fungiert u.a. als Schnittstelle zu den Gesellschafterbanken bzw. Vertriebsseinheiten und ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des laufenden Betriebes der 3-Banken Wohnbaubank AG verantwortlich.

6.1.10. Milestones und Faktoren, von denen die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells abhängen

Wesentliche Faktoren, von denen die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells abhängig sind, sind einerseits die Platzierung der emittierten Wohnbauwandelschuldverschreibungen über die Gesellschafterbanken, andererseits die derzeit bestehenden Refinanzierungsvorteile für die Gesellschafterbanken in ihrem Geschäftsfeld (private) Wohnraumfinanzierung.

Die bestehende steuerliche Begünstigung, nämlich die KEST-Freiheit des Kupons im Ausmaß von maximal 4 %, ist maßgebend für die Attraktivität der Wohnbauwandelschuldverschreibungen für private Investoren. Eine gänzliche Einstellung der steuerlichen Begünstigung würde wohl dem gegenständlichen Geschäftsmodell entgegenstehen, sodass der Erwerb von derartigen Emissionen für die Anleger nicht mehr lukrativ erscheinen würde. Eine etwaige Senkung der KEST-Freiheit von derzeit 4 % auf beispielsweise 2 % würde zu einer voraussichtlichen aliquoten Verringerung des Emissionsvolumens führen.

Die Emissionstätigkeit der Emittentin hängt weiters davon ab, dass die Gesellschafterbanken als Treugeber mit Emissionsaufträgen an die Emittentin herantreten. Nach dem derzeitigen Businessplan ist nicht geplant, dass die Emittentin auf eigene Rechnung Wohnbauanleihen begibt. Nach dem geplanten Treuhandmodell verpflichten sich der Treugeber gegenüber der Emittentin, sie hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten. Nur der jeweilige Treugeber haftet für die Bedienung und Rückzahlung der Emissionen, die Emittentin trägt hingegen das Gestionsrisiko.

Die Emittentin veranlagt den Emissionserlös bei den Treugebern als Bankenfestgelder, welche daher für die GuV der 3-Banken Wohnbaubank AG eine ergebnisneutrale Durchlaufposition bilden. Das Zinsergebnis der Emittentin resultiert somit ausschließlich aus der Veranlagung des Eigenkapitals der Emittentin bei den Gesellschafterbanken durch langfristige Bankenfestgelder. Die Emittentin kommt unabhängig von der Veranlagung des Emissionserlöses sofort mit der Veranlagung des Eigenkapitals bei den Gesellschafterbanken über den Break-Even-Point. Das Ergebnis der 3-Banken Wohnbaubank AG ist daher von der Höhe der begebenen Emissionen unabhängig.

Die laufenden Aufwendungen der Emittentin sind als gering anzusehen, da weder eigenes Personal beschäftigt wird, noch eine eigene Vertriebsorganisation besteht.

6.2. Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird

Als Spezialbank refinanziert die 3-Banken Wohnbaubank AG das Wohnbaugeschäft der Oberbank AG, der BKS und der BTV ausschließlich in Österreich. Eine Aufschlüsselung der regionalen Märkte ist daher nicht notwendig.

6.3. Außergewöhnliche Faktoren

Trifft nicht zu.

6.4. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit der Emittentin in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität der Emittentin sind

Trifft nicht zu.

6.5. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

Die 3-Banken Wohnbaubank AG trifft in diesem Prospekt keine Aussagen zur eigenen Wettbewerbsposition.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1. Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin steht mit der Oberbank AG in einem Konzernverhältnis und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an. Die Oberbank AG ist zu 80 % an der Emittentin beteiligt. Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften.

7.2. Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte

Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften.

8. SACHANLAGEN

Trifft nicht zu.

9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

9.1. Finanzlage

Zu den Angaben zur Finanzlage der Emittentin siehe Punkt 20. „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“.

9.2. Betriebsergebnisse

9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden

Trifft nicht zu.

9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen

Trifft nicht zu.

9.2.3. Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jede Änderung der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, dem einzigen Land, in dem die Emittentin tätig ist, kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Die Finanzmärkte bewegen sich seit Jahresbeginn 2015 im Spannungsfeld solider Unternehmensdaten und somit günstiger Aktienbewertungen, der Erwartung umfangreicher Wertpapierkäufe durch das Eurosystem und der Aufkündigung der Bindung des Schweizer Franken an den Euro durch die Schweizer Nationalbank. Unsicherheiten in Bezug auf das europäische Wirtschaftswachstum und die Probleme Griechenlands auf der anderen Seite dämpfen die Hoffnung auf eine baldige Stabilisierung der europäischen Wirtschaftslage. Die Aktienmärkte entwickeln sich in diesem Szenario bisher dennoch überwiegend positiv. Der EZB-Rat beließ im bisherigen Jahresverlauf die Leitzinsen im Euro-Währungsgebiet auf dem Niveau vom 4. September 2014. Gleichzeitig kündigte er am 22. Jänner 2015 ein erweitertes Ankaufprogramm EAPP für Vermögenswerte (Extended Asset Purchase Programme) an und setzte den Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen

und Asset Backed Securities fort. Hinzu kommen ab März 2015 zusätzlich Käufe von Anleihen, die von im Euroraum ansässigen Zentralstaaten, Emittenten mit Förderauftrag und europäischen Institutionen begeben werden.

In Österreich setzte sich die Schwäche der Binnennachfrage, der Rückgang der Exporte sowie der Wertschöpfung in der Sachgütererzeugung, im Handel und im Bauwesen auch mit Jahresbeginn 2015 fort. Die Europäische Kommission erwartet für Österreich dennoch einen Anstieg des BIP um real 0,8% nach nur 0,2% im Vorjahr. Der Strukturwandel im europäischen Bankensektor, der durch die krisenhafte Entwicklung der vergangenen Jahre aufgrund differenzierter Rahmenbedingungen für Kapital, Liquidität und Derivate sowie durch die dadurch ausgelösten hohen regulatorischen Herausforderungen (u.a. Basel III) ausgelöst wurde, ist noch nicht flächendeckend abgeschlossen. Auch lässt der enorme Regulierungsdruck aufgrund der hohen Humanressourcenbindung den Instituten wenig Raum zur adäquaten Adaptierung ihrer Geschäftsmodelle. Zudem stehen essentielle Gewinntrieber der Vergangenheit, wie z.B. hohes Wirtschafts- und Kreditwachstum sowie mäßige Kreditausfallraten in geringerem Maße als bisher zur Verfügung. Insgesamt werden die Spuren der Konjunkturfalte – nach wie vor historisch tiefe Zinsen, eine weiter abflachende Zinsstrukturkurve, eine nur mäßige Entwicklung der Kreditvergabe sowie eine erhöhte Vorsicht und Liquiditätspräferenz bei den Kunden – noch länger sichtbar bleiben.

Im Zuge der weltweiten Finanzkrise wurde in Österreich das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) vom Nationalrat mit dem Ziel beschlossen, im Umfang von bis zu EUR 100 Mrd unter anderem die Eigenkapitalbasis heimischer Banken zu stärken sowie das Vertrauen und die Stabilität des österreichischen Bankensektors zu sichern. Das Gesetz sieht zur Umsetzung der vorgenannten Ziele unterschiedliche Maßnahmen hinsichtlich der betroffenen Banken vor, etwa die Haftungsübernahmen von Verbindlichkeiten durch die Republik Österreich, die Zuführung von Eigenkapital bzw. den Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Republik Österreich an den jeweils betroffenen Banken. Das FinStaG trat am 27.10.2008 mit unbefristeter Geltung in Kraft.

Mit dem BBG 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die die Emittentin lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind.

Die Bankensteuer wurde zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I Nr. 13/2014) erhöht. Die Emittentin muss derzeit keine Stabilitätsabgabe entrichten. Zu sonstigen Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin unter Umständen wesentlich beeinträchtigen können, siehe Punkt II.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.

10. KAPITALAUSSTATTUNG

10.1. Angaben über die Kapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)

EUR	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	6.257,87	0,00	0,00
garantiert	0,00	0,00	0,00
besichert	0,00	0,00	0,00
nicht garantiert/nicht	6.257,87	0,00	0,00

besichert

Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	93.851.515,73	60.385.112,67	16.573.775,50
--	----------------------	----------------------	----------------------

garantiert	0,00	0,00	0,00
besichert	93.851.515,73	60.385.112,67	16.573.775,50
nicht garantiert/nicht besichert	0,00	0,00	0,00

Summe Eigenkapital	7.741.040,90	7.637.417,20	7.519.892,44
---------------------------	---------------------	---------------------	---------------------

a	Gezeichnetes Kapital	5.000.000	5.000.000,00	5.000.000,00
b	gesetzliche Rücklagen	12.052,05	6.870,86	994,62
c	andere Rücklagen	2.515.646,16	2.515.383,49	2.515.061,02
d	Bilanzgewinn	213.342,69	115.162,85	3.836,80

31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
-------------------	-------------------	-------------------

Eigenmittel¹⁾ bzw. Anrechen- bare Eigenmittel ²⁾	7.527.698,21	7.522.254,35	7.516.055,64
---	---------------------	---------------------	---------------------

Eingezahltes Kapital	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00
Kapitalrücklage	2.500.000,00	2.500.000,00	2.500.000,00
Gewinnrücklagen (gesetzliche Rücklagen)	12.052,05	6.870,86	994,62
Hafrücklage	15.646,16	15.383,49	15.061,02
Abzugsposten	0,00	0,00 ³⁾	0,00 ³⁾

¹⁾ Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr.575/2013 (CRR) finden auf die 3-Banken Wohnbaubank AG keine Anwendung. Die nach § 22 BWG erforderliche Berechnung ergibt iVm § 64 Abs. 16 BWG folgende Zusammensetzung der Eigenmittel.

²⁾ bis 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs.14 BWG alt

³⁾ Nach § 23 Abs. 13 Z1 BWG alt

(Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014)

Die in diesem Punkt 10.1. dargestellten Finanzdaten wurden gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie den Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten

Die Kapitalflussrechnungen der Emittentin zum 31.12.2012 - 31.12.2014 stellen sich wie folgt dar:

Geldflussrechnung (in € 1.000)

	1.1.- 31.12.2014	1.1.- 31.12.2013	27.06.- 31.12.2012
Jahresüberschuss	104	118	20
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit			
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen	0	0	0
Veränderung der Personalrückstellungen und sonstiger Rückstellungen	-8	43	14
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	0	0	0
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	0	0	0
Zwischensumme	96	161	34
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile			
- Forderungen an Kreditinstitute	-34.837	-43.690	-17.023
- Forderungen an Kunden	0	0	0
- Handelsaktiva	0	0	0
- Sonstiges Umlaufvermögen	0	0	0
- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	45	-554	-3
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0
- Verbriefte Verbindlichkeiten	33.466	43.811	16.574
- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	1.229	273	419
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-1	0	1
Mittelzufluss aus der Veräußerung von			
- Finanzanlagen	0	0	0
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	0	0	0
Mittelabfluss für den Erwerb von			
- Finanzanlagen	0	0	0

- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0	0	0
Kapitalerhöhung	0	0	0
Dividendenzahlungen	0	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	1	1	0
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-1	0	1
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Effekte aus der Änderung von Konsolidierungskreis und Bewertungen	0	0	0
Effekte aus der Änderung von Wechselkursen	0	0	0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	0	1	1

Der Zahlungsmittelbestand umfasst den Bilanzposten Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken.

(Quelle: Geprüfte Kapitalflussrechnungen für das Geschäftsjahr vom 27.Juni 2012 bis 31.12.2012, sowie für die Geschäftsjahre 2013 und 2014)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten.

Seit dem 31.12.2014 haben sich die dargestellten Posten nicht wesentlich geändert.

Die aus der Begebung der Wandelschuldverschreibungen erzielten Emissionserlöse werden an die Aktionäre der Emittentin zur widmungsgemäßen Mittelverwendung weitergeleitet. Die Veranlagung der Emissionserlöse erfolgt ausschließlich fristenkonform und volumensgleich mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen. Aufgrund des bestehenden Geschäftsmodells geht die Emittentin davon aus, dass auch in Zukunft ausreichende Liquidität zur Verfügung steht.

Entwicklung des Eigenkapitals zum 31.12.2012

in € 1.000	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Haft-rücklagen	Bilanz-gewinn	Eigenkapital
Stand am 27.06.2012	5.000	2.500	0	0	0	7.500
Jahresüberschuss	0	0	0	0	20	20
Dotierung gesetzlicher Rücklage	0	0	1	0	-1	0
Dotierung Haftrücklage	0	0	0	15	-15	0
Stand am 31.12.2012	5.000	2.500	1	15	4	7.520

(Quelle: Geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnung vom 27.Juni 2012 bis 31.Dezember 2012)

Entwicklung des Eigenkapitals zum 31.12.2013

in € 1.000	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Haft-rücklagen	Bilanz-gewinn	Eigenkapital
Stand am 31.12.2012	5.000	2.500	1	15	4	7.520
Jahresüberschuss	0	0	0	0	117	117

Dotierung gesetzlicher Rücklage	0	0	6	0	-6	0
Dotierung Haftrücklage	0	0	0	0	0	0
Stand am 31.12.2013	5.000	2.500	7	15	115	7.637

(Quelle: Geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnung vom 01.Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013)

Entwicklung des Eigenkapitals zum 31.12.2014

in € 1.000	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Haft- rücklagen	Bilanz- gewinn	Eigen- kapital
Stand am 31.12.2013	5.000	2.500	7	15	115	7.637
Jahresüberschuss	0	0	0	0	104	104
Dotierung gesetzlicher Rück- lage	0	0	5	0	-5	0
Dotierung Haftrücklage	0	0	0	1	-1	0
Stand am 31.12.2014	5.000	2.500	12	16	213	7.741

(Quelle: Geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnung vom 01.Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014)

Die in diesem Punkt 10.2. dargestellten Finanzdaten wurden gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die 3-Banken Wohnbaubank AG ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit treuhändig tätig. Sie refinanziert sich ausschließlich durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, die als verbrieftete Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Die aus der Begebung der Wandelschuldverschreibungen erzielten Emissionserlöse werden fristenkonform und volumensgleich an den jeweiligen Treugeber weitergeleitet.

Die Emittentin beabsichtigt sämtliche Aufwendungen (insb. allgemeine Verwaltungsaufwände, Prüfungs- und Beratungskosten, Steuern) aus ihrem Zinsergebnis abzudecken.

10.4. Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG den Eigenmittelerfordernissen gemäß der CRR und dem BWG. Weitere Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können, bestehen nicht.

10.5. Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Trifft nicht zu.

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

Trifft nicht zu.

12. TRENDINFORMATIONEN

12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars

Zu den jüngsten Trends siehe Punkt 9.2.3. des Abschnittes III. EMITTENTINBESCHREIBUNG.

12.2. Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften

Die Finanzkrise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander und auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die Dauer und die weiteren Folgen der Finanzkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in der erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätssengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Zur mittels BBG 2011 eingeführten Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) siehe Punkt 9.2.3. des Abschnittes III. EMITTENTENBESCHREIBUNG.

Zu sonstigen bekannten Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfällen, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, siehe Punkt II.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN und Punkt 6.1.10. MILESTONES UND FAKTOREN, VON DENEN DIE ERFOLGREICHE UMSETZUNG DES GESCHÄFTSMODELLS ABHÄNGEN.

13. GEWINNPROGNOSEN ODER – SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der 3-Banken Wohnbaubank AG, A-4020 Linz, Untere Donaulände 28 und den in Punkt 14.1.1. und 14.1.2. angegebenen Adressen erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten (Punkt 14.1.1. und 14.1.2.) offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen sowie;
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

14.1. Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind

14.1.1. Vorstand

Name/Funktion innerhalb der 3-Banken Wohnbaubank AG	Funktion außerhalb der 3-Banken Wohnbaubank AG	Position aufrecht
Siegfried Kahr 4020 Linz Untere Donaulände 28 Vorstandsdirektor seit 15.12.2011, Firmenbucheintragung: 27.06.2012	Geschäftsführer: Oberbank Vertriebsservice GmbH, 4020 Linz	Ja
Erich Stadlberger, MBA 4020 Linz Untere Donaulände 28 Vorstandsdirektor seit 15.12.2011, Firmenbucheintragung: 27.06.2012	Aufsichtsrat: 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Vorsitzender Prokurist : Oberbank AG, 4020 Linz ehemalige Funktionen: Vorstand: BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen.	Ja Ja Nein
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

14.1.2. Aufsichtsrat

Name/Funktion innerhalb der 3-Banken Wohnbaubank AG	Funktion außerhalb der 3-Banken Wohnbaubank AG	Position aufrecht
Mag. Florian Hagenauer, MBA 4020 Linz, Untere Donaulände 28 Vorsitzender des Aufsichtsrates seit 15.12.2011, Firmenbucheintragung: 27.06.2012	Vorstand:	
	Oberbank AG	Ja
	GainCapital Participations SA, SICAR, Luxemburg	Ja
	GainCapital Participations IIS A, SICAR, Luxemburg	Ja
	Aufsichtsrat:	
	Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG, 1190 Wien	Ja
	Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, 4020 Linz	Ja
	Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz	Ja
	Generali Holding Vienna AG	Ja
	ehemalige Funktionen:	
Vorstand:		

	Privatstiftung der Oberbank AG, 5020 Salzburg	Nein
	Geschäftsführer:	
	DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz	Nein
	TZ-Vermögensverwaltungs GmbH, 4020 Linz	Nein
	Ottensheimer Drahtseilbrücke Gesellschaft m.b.H., 4100 Ottensheim	Nein
	Aufsichtsrat:	
	Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H., 4020 Linz	Nein
	Oberösterreichische Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz	Nein
	PSA Payment Services Austria GmbH, 1030 Wien	Nein
	PayLife Bank GmbH, 1030 Wien	Nein
	Opportunity Beteiligungs AG i.L., 4020 Linz	Nein
	Prokurist:	
	Oberbank AG, 4020 Linz	Nein
	Gesellschafter:	
	Ottensheimer Drahtseilbrücke Gesellschaft m.b.H., 4100 Ottensheim	Nein
Michael Perger 6020 Innsbruck Stadtforum 1 Vorsitzender Stv. des Aufsichtsrates seit 26.05.2014, Firmenbucheintragung: 26.06.2014	Vorstand:	
	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Ja
	Geschäftsführer:	
	BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck	Ja
	BTV Beteiligungsholding GmbH, 6020 Innsbruck	Ja
	BTV Hybrid I GmbH, 6020 Innsbruck	Ja
	BTV Hybrid II GmbH, 6020 Innsbruck	Ja
	Aufsichtsrat:	
	3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz	Ja
	Ehemalige Funktionen:	
	Geschäftsführer:	
	Tirol Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck	Nein
	Prokurist:	
	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck	Nein

Georg Svetnik 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43 Mitglied des Aufsichtsrates seit 26.05.2014, Firmenbucheintragung: 26.06.2014	Prokurist: BKS Bank AG. 9020 Klagenfurt	Ja
Harald Hummer 4020 Linz Untere Donaulände 28 Mitglied des Aufsichtsrates seit 15.12.2011, Firmenbucheintragung: 27.06.2012	Geschäftsführer: Betriebsobjekte Verwertung Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz OBERBANK NUTZOBJEKTE VERMIETUNGS- GESELLSCHAFT m.b.H., 4020 Linz Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz Oberbank Hybrid 1 GmbH, 4020 Linz Oberbank Hybrid 2 GmbH, 4020 Linz Oberbank Hybrid 3 GmbH, 4020 Linz Oberbank Hybrid 4 GmbH, 4020 Linz Oberbank Hybrid 5 GmbH, 4020 Linz Oberbank Immobilien Holding GmbH, 4020 Linz Oberbank Industrie und Handelsbeteiligungsholding GmbH, 4020 Linz Oberbank PE Holding GmbH, 4020 Linz Oberbank Unternehmensbeteiligung GmbH, 4020 Linz Oberbank V-Investholding GmbH, 4020 Linz Tuella Finanzierung GmbH, 1230 Wien Prokurist: Oberbank AG, 4020 Linz ehemalige Funktionen: Vorstand: BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen., 4020 Linz OBK-Mitarbeiterbildungs-und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haf- tung, 4020 Linz	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Nein Nein
Mag. Andreas Pachinger 4020 Linz, Untere Donaulände 28 Mitglied des Aufsichtsrates seit 15.12.2011, Fir- menbucheintragung: 27.06.2012	Geschäftsführer: 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz ALPENLÄNDISCHE GARANTIE – GESELL- SCHAFT m.b.H., 4020 Linz Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz	Ja Ja Ja

	MY Fünf Handels GmbH, 1010 Wien	Ja
	Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz	Ja
	Oberbank Hybrid 1 GmbH, 4020 Linz	Ja
	Oberbank Hybrid 2 GmbH, 4020 Linz	Ja
	Oberbank Hybrid 3 GmbH, 4020 Linz	Ja
	Oberbank Hybrid 4 GmbH, 4020 Linz	Ja
	Oberbank Hybrid 5 GmbH, 4020 Linz	Ja
	Oberbank Immobilien Holding GmbH, 4020 Linz	Ja
	Oberbank Industrie und Handelsbeteiligungsholding GmbH, 4020 Linz	Ja
	Oberbank PE Holding GmbH, 4020 Linz	Ja
	Oberbank Unternehmensbeteiligung GmbH, 4020 Linz	Ja
	Oberbank V-Investholding GmbH, 4020 Linz	Ja
	Tuella Finanzierung GmbH, 1230 Wien	Ja
	Aufsichtsrat:	
	Ober Immo Truck Lízing Zártkörűen Működő Részvénytársaság, 1062 Budapest	Ja
	Ober Pénzügyi Lízing Szolgáltató Zártkörűen Működő Részvénytársaság, 1062 Budapest	Ja
	Prokurist:	
	Oberbank AG, 4020 Linz	Ja
	ehemalige Funktionen:	
	Vorstand:	
	BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen., 4020 Linz	Nein
	OBK-Mitarbeiterbildungs-und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 4020 Linz Geschäftsführer:	Nein
	OBERBANK LEASING GESELLSCHAFT MBH; 4020 Linz	Nein
	Aufsichtsrat:	
	Opportunity Beteiligungs AG i.L., 4020 Linz	Nein
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

14.1.3. Gründer, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die seit weniger als 5 Jahren besteht

Die Satzung der Emittentin wurde am 01.12.2011 errichtet. Das Grundkapital in Höhe von EUR 5.000.000,00 wurde von den Gründern wie folgt übernommen:

- Oberbank AG, FN 79063w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz: EUR 4.000.000,00
- BKS Bank AG, FN 91810s, St.Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt: EUR 500.000,00
- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck: EUR 500.000,00

14.1.4. Staatskommissäre

Gemäß § 76 Abs. 1 BWG hat der Bundesminister für Finanzen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen; eine Wiederbestellung ist zulässig. Da die Emittentin nicht über eine Bilanzsumme größer eine Milliarde EUR verfügt, wurde kein Staatskommissär bestellt.

14.2. Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) innerhalb und außerhalb der Gesellschafterbanken (Oberbank AG, BTV, BKS) bzw. derer jeweiligen Konzerngesellschaften aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Organmitglieder gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder mandatsbezogenen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber Gesellschaften, in denen die Organmitglieder Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate übernommen haben oder ähnliche Funktionen (siehe Punkt 14.1.) wahrnehmen, ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Gesellschafterbanken oder einzelner Gesellschaften derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 14.1. genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.

Keine der in Punkt 14.1. genannten Personen hält Wertpapiere der Emittentin, die sie zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung der Emittentin berechtigen bzw die in solche Wertpapiere umgewandelt werden können. Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

15.1. Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

An Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands werden keine Bezüge und oder Vergünstigungen geleistet.

15.2. Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen oder ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Es bestehen keine Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen.

16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

16.1. Ende der laufenden Mandatsperiode und gegebenenfalls Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

Die Mandatsperioden der Vorstandsmitglieder laufen wie folgt:

- Siegfried Kahr bis 15.12.2016
- Erich Stadlberger, MBA bis 15.12.2016

Die Mandatsperioden sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates laufen gemäß § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl (vom 26.05.2014) beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

16.2. Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw. ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen oder Negativklärung

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

16.3. Angaben über den Auditausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern des Aufsichtsrates:

- Mag. Florian Hagenauer, MBA als Ausschuss-Vorsitzender
- Michael Perger als Stellvertreter des Ausschuss-Vorsitzenden

Georg Svetnik Der Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 63a Abs 4 BWG. Neben dem Prüfungsausschuss wurde ein separater Vergütungsausschuss eingerichtet.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses der Emittentin gehören gemäß § 63a Abs 4 BWG:

1. Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Emittentin;
3. die Überwachung der Abschlussprüfung;
4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Bankprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die Emittentin erbrachten zusätzlichen Leistungen;
5. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an das Aufsichtsorgan;
6. die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsorgans für die Auswahl des Abschlussprüfers und Bankprüfers.

Der Aufsichtsrat hat in Umsetzung von § 39c BWG einen Vergütungsausschuss eingesetzt, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- Mag. Florian Hagenauer, MBA als Ausschuss-Vorsitzender
- Michael Perger als Stellvertreter des Ausschuss-Vorsitzenden
- Georg Svetnik

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse: Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammen-

hang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 10 BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und allfälligen Mitarbeitern (derzeit beschäftigt die Emittentin keine eigenen Mitarbeiter) der Emittentin zu berücksichtigen sind.

16.4. Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance-Regelung/en im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften und erlangt Geltung durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen. Die Emittentin hat keine Aktien an einer Börse notiert. Der Vorstand der Emittentin ist daher der Ansicht, dass die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts ausreichende Rahmenbedingungen für die Corporate Governance Struktur sind und hat sich aus diesem Grund nicht dem Corporate Governance Kodex unterworfen.

17. BESCHÄFTIGTE

17.1. Angabe der Zahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes/im Durchschnitt für jedes Geschäftsjahr, das von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Arbeitnehmer. Die Gestion des Unternehmens erfolgt durch Angestellte der Oberbank AG. Die Emittentin kann aufgrund von Vereinbarungen zur Erfüllung ihrer Bankaufgaben auf die bereitgestellten personellen und sachlichen Ressourcen der Oberbank AG zurückgreifen.

17.2. Aktienbesitz und Aktienoptionen

Die Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans und des oberen Managements sind weder im Besitz von Aktien der Emittentin noch haben diese eine Option auf Aktien.

17.3. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können

Derartige Vereinbarungen bestehen nicht.

18. HAUPTAKTIONÄRE

18.1. Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten hält, die gemäß den nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person, oder Negativerklärung

Es sind folgende Gesellschaften direkt an der 3-Banken Wohnbaubank AG beteiligt:

	%
Oberbank AG	80
BKS Bank AG	10
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	10
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf dem Aktienbuch der Emittentin)	

Das Grundkapital beträgt EUR 5.000.000,00 (fünf Millionen) und ist in 5.000.000 auf den Namen lautende, nennbetragslose Stückaktien im Nennbetrag eingeteilt. Von diesem Grundkapital halten die Oberbank AG 4.000.000 Stück Aktien, die BKS und die BTV jeweils 500.000 Stück Aktien.

18.2. Information über den Umstand, ob die Hauptaktionäre der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben oder Negativerklärung

Jede Stammaktie der Emittentin gewährt eine Stimme. Die Stimmrechte richten sich nach der Höhe der Beteiligung an der Emittentin.

18.3. Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Der Emittentin sind keine mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse, außer den in Punkt 18.1. dargestellten, bekannt.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

18.4. Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte

Der Emittentin sind keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen können.

19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Da die 3-Banken Wohnbaubank AG Finanzmittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, führt die Emittentin laufend (und zum Datum des Registrierungsformulars zu 100%) Geschäfte mit verbundenen Parteien.

Begebene Wohnbauanleihen (in TEUR)	Stand zum 31.12.2014 (Volumen in TEUR)
2,75 % Wandelschuldverschreibung 2012-2024 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG (AT0000A0VSY8)	17.000,00
2,75 % Wandelschuldverschreibung 2012-2024 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (AT0000A0VRC6)	9.739,70
Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2013 – 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die BKS Bank AG (AT0000A107M0)	12.500,00
Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2013 – 27.06.2025 der 3-Banken Wohnbaubank, Treuhand für die Oberbank AG (AT0000A10KE5)	15.500,00
Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2013 – 27.06.2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	5.074,90

(AT0000A10SK5)	
Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2014 – 10.03.2026 der 3-Banken Wohnbau- bank AG, Treuhand für die Oberbank AG (AT0000A15TP1)	17.350,00
Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2014 – 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vor- arlberg Aktiengesellschaft (AT0000A17KW2)	5.725,80
Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2014 – 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die BKS Bank AG (AT0000A17WE5)	3.994,50
Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2014 – 07.10.2026 der 3-Banken Wohnbau- bank AG, Treuhand für die Oberbank AG (AT0000A19RN2)	6.487,40
Gesamt	93.372,30

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

Gemäß § 6 der Treuhandvereinbarungen der Treugeberbanken Oberbank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und BKS Bank AG mit der 3-Banken Wohnbaubank AG gebührt dem Treuhänder für den anteiligen allgemeinen Aufwand für dessen ordentliche Geschäftstätigkeit ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt. Die Höhe des Entgelts hat für das Jahr 2014 EUR 5.000,00 je Emission betragen.

Die Wandelschuldverschreibungen werden treuhändig im eigenen Namen auf Rechnung der Oberbank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und BKS Bank AG begeben. Die Innenrevision der Emittentin wird seit 27.06.2012 auf Basis eines Service-Level-Agreements durch die Oberbank AG durchgeführt. Die Innenrevision der Oberbank AG erhält dafür jährlich ein entsprechendes Honorar (für 2014 EUR 10.600,00).

Andere, für das Betreiben der 3-Banken Wohnbaubank AG erforderliche Einrichtungen bzw. Kontrollverfahren (Rechnungswesen, Meldewesen, Controlling, Recht, Organisation, Risiko, Steuern) sind ebenso mittels eines weiteren Service-Level-Agreements mit den Oberbank-Abteilungen Rechnungswesen und Controlling und Sekretariat und Kommunikation, ausgelagert. Die Abteilungen Rechnungswesen und Controlling erhält dafür jährlich eine entsprechende Vergütung der Personalkosten (für 2014 EUR 15.000,00).

Bis zum Datum des Registrierungsformulars haben sich die Geschäfte mit verbundenen Parteien wie oben dargestellt nicht wesentlich geändert.

20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

20.1. Historische Finanzinformationen

Die Emittentin wurde erst am 27.06.2012 durch Eintragung in das Firmenbuch gegründet. Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellter Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 sowie für die Geschäftsjahre 2013 zum 31.12.2013 und 2014 zum 31.12.2014, sind diesem Prospekt als Anhang./2, Anhang./3 und Anhang./4 beigelegt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

Eine Darstellung aller Veränderungen im Eigenkapital sowie eine Kapitalflussrechnung jeweils für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 und die Geschäftsjahre 2013 und 2014 finden sich in Punkt 10.2. dieser Emittentenbeschreibung.

Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 und die Geschäftsjahre 2013 und 2014 der Emittentin wurde ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 bzw. die Geschäftsjahre 2013 und 2014 erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Diese wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der FMA hinterlegt und sind diesem Prospekt als Anhang./5, Anhang./6 und Anhang./7 angefügt.

20.2. Pro-forma Finanzinformationen

Es werden in den Prospekt keine Pro-forma Finanzinformationen aufgenommen.

20.3. Jahresabschluss

Die Emittentin wurde erst am 27.06.2012 durch Eintragung in das Firmenbuch gegründet. Die Emittentin erstellt die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm des § 222 Abs 2 UGB. Die Jahresabschlüsse der Emittentin per 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 sind diesem Prospekt als Anhang./2, Anhang./3 und Anhang./4 beigelegt.

20.4. Prüfung der historischen Finanzinformationen

20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 4020 Linz, Kudlichstrasse 41-43, hat in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung von Abschlussprüfungen die Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 und für das Geschäftsjahr zum 31.12.2014 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 274 Abs 1 UGB versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind im Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, die dem Prospekt als Anhang./2 für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, die dem Prospekt als Anhang./3 und für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 die dem Prospekt als Anhang./4 angehängt sind, wiedergegeben.

20.4.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde

Ausgenommen der Jahresabschlüsse der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 und das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, die dem Prospekt als Anhang./2, Anhang./3 und Anhang./4 angehängt sind sowie der Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für das Rumpfgeschäftsjahr 2012, das Geschäftsjahr 2013 und 2014, die dem Prospekt als Anhang./5, Anhang./6 und Anhang./7 angehängt sind, bestehen keine sonstigen Informationen, die von einem Abschlussprüfer geprüft wurden.

20.4.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind

Die in Punkt 10.1. „Angaben über die Kapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)“ enthaltenen Finanzinformationen wurden teilweise von der Emittentin erstellt und wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch prüferisch durchgesehen.

20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen

Datum (Stichtag) der jüngsten geprüften Finanzinformation ist der 31.12.2014 (Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014).

20.6. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

20.6.1 Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen

Trifft nicht zu.

20.6.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Trifft nicht zu.

20.7. Dividendenpolitik

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für das am 31.12.2012 abgeschlossene Rumpfgeschäftsjahr sowie das Geschäftsjahr 2013 erfolgte keine Dividendenausschüttung. Für das Geschäftsjahr 2014 ist keine Dividendenausschüttung geplant.

20.8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin erklärt, dass keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestehen, die seit der Gründung der Emittentin bestanden/abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Nach Einschätzung der Emittentin sind seit Gründung der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

21.1. Aktienkapital

21.1.1. Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Aktienkapitals

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 5.000.000,00 und ist in 5.000.000 Stück Namensaktien (mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,00) eingeteilt. Von dem in 5.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien eingeteilten Grundkapital halten die Oberbank AG 4.000.000 Stück Aktien (80%), die BKS Bank AG und die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft jeweils 500.000 Stück (10%). Das Grundkapital der Gesellschaft ist zur Gänze eingezahlt.

21.1.2. Sollten Aktien vorhanden sein, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, so sind die Anzahl und die wesentlichen Merkmale dieser Aktien anzugeben

Trifft nicht zu.

21.1.3. Angabe der Anzahl, des Buchwertes sowie des Nennwertes der Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden

Trifft nicht zu.

21.1.4. Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder die Zeichnung darzulegen sind

Zum Datum der Prospektbilligung hat die Emittentin folgende Wandelschuldverschreibungen in Umlauf:

ISIN	Anleihetitel
AT0000A0VRC6	2,75 % Wandelschuldverschreibungen 2012-2024 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
AT0000A0VSY8	2,75 % p.a. Wandelschuldverschreibungen 2012 – 2024 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG
AT0000A107M0	Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2013 – 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die BKS Bank AG
AT0000A10SK5	Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2013 – 27.06.2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
AT0000A10KE5	Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2013 - 27.06.2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG
AT0000A15TP1	Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2014 – 10.03.2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG
AT0000A17KW2	Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2014 – 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
AT0000A17WE5	Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2014 – 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die BKS Bank AG
AT0000A19RN2	Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2014 – 07.10.2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG

(Stand zum Datum dieses Prospektes. Quelle: eigene Darstellung der Emittentin)

Je Nominale EUR 100,00 Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber gemäß den Anleihebedingungen zur Wandlung in 100 Stück nennwertlose Partizipationsscheine gemäß § 23 Abs. 4 und 5 BWG in der vor dem BGBl 2013/184 geltenden Fassung (die „Partizipationsscheine“) der 3-Banken Wohnbaubank AG. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1,00 je Partizipationsschein. Die Partizipationsscheine sind ab dem jeweiligen Kupontermin jenes Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem der Umtausch der Wandelschuldverschreibungen erfolgt.

Ab der Anleihe AT0000A15TP1 ist das Wandlungsverfahren derart gestaltet, dass je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der 3-Banken Wohnbaubank AG im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht.

21.1.5. Angaben über eventuelle Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf Kapitalerhöhung

Trifft nicht zu.

21.1.6. Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Trifft nicht zu.

21.1.7 Die Entwicklung des Aktienkapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind

Die Emittentin wurde mit einem Grundkapital von EUR 5.000.00,00 gegründet. Seit der Gründung der Emittentin wurde das Grundkapital nicht verändert.

21.2. Satzungen und Statuten der Gesellschaft

21.2.1. Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind

Die Emittentin ist eine Wohnbaubank. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs 1 der Satzung schwerpunktmäßig die Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 in der jeweils geltenden Fassung. Der Emissionserlös muss zur Errichtung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² zur Verfügung stehen und innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist. Zur Erreichung des Geschäftszweckes wird folgendes Bankgeschäft betrieben:

§ 1 Abs 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft), eingeschränkt gemäß § 3 Abs. 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt: Bei den vorgenannten Kreditinstituten handelt es sich um die drei Gesellschafterbanken der Gesellschaft.

Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner sonstige mit der oben genannten Geschäftstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende (Hilfs)Tätigkeiten zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen im In- und Ausland zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen.

21.2.2. Zusammenfassung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane betreffen

Gemäß § 6 der Satzung besteht der Vorstand aus zwei bis fünf Mitgliedern, wobei die Bestellung der Mitglieder durch den Aufsichtsrat erfolgt. Die Vorstandsmitglieder können höchstens auf fünf Jahre bestellt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 75 Abs 4 AktG abberufen werden. Ernennet der Aufsichtsrat beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder eines von diesen zum Vorsitzenden, so gibt gemäß § 10 der Satzung bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

Die Gesellschaft wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann, unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Einschränkungen (wie zB Beschränkung der Vertretungsbefugnis auf alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt, wobei zB die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einer gesondert erteilten Befugnis bedarf), auch durch zwei Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten werden. Die Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht an Vorstandsmitglieder sowie die Erteilung von Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht ist ausgeschlossen.

Gemäß § 8 der Satzung wählt die ordentliche Hauptversammlung den Aufsichtsrat der Emittentin, der aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mangels einer von der Hauptversammlung anlässlich der Bestellung festgelegten kürzeren Funktionsperiode für einzelne, mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschließt; eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ohne Angabe von Gründen niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Beendigung seiner Funktionsdauer, aus welchem Grund immer, aus dem Aufsichtsrat aus, so ist ehe baldigst, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

21.2.3. Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Aktien gebunden sind

Sämtliche Aktien der 3-Banken Wohnbaubank AG sind Stückaktien und lauten auf Namen. Eine Übertragung der Stückaktie ist gemäß § 4 der Satzung an die Zustimmung des Aufsichtsrates der Emittentin gebunden. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere folgende Informationen zu geben: ihren Namen (soweit es sich um natürliche Personen handelt) bzw. Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, das Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), gegebenenfalls das Register und die Nummer (bei juristischen Personen), unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, die Stückzahl oder Aktiennummer der von ihnen gehaltenen Aktien, eine auf sie lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinn des § 10a Abs. 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, und wenn die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die vorgenannten Angaben (ausgenommen die Angaben zur Kontoverbindung) auch in Bezug auf diese andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinn des § 10a Abs. 1 AktG ist. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

21.2.4. Erläuterung, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern, wobei die Fälle anzugeben sind, in denen die Bedingungen strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht.

Soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstandes, bedingte Kapitalerhöhung, genehmigtes Kapital, ordentliche Kapitalherabsetzung), beschließt die Hauptversammlung gemäß § 12 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit gefordert ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Es bestehen keine strengeren Bedingungen als die gesetzlichen Vorschriften um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern.

21.2.5. Beschreibung der Art und Weise, wie die Jahreshauptversammlungen und die außerordentlichen Hauptversammlungen der Aktionäre einberufen werden, einschließlich der Teilnahmebedingungen

Gemäß § 12 der Satzung wird die Hauptversammlung vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen und findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen

Zweigniederlassungen oder in einer Landeshauptstadt statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es seitens der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre keiner Anmeldung vor der Hauptversammlung.

21.2.6. Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u.U. eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirken

Die Aktien der Emittentin sind Stückaktien, deren Übertragung an die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft gebunden ist. Durch eine ausständige oder verweigerte Zustimmung der Emittentin können eine Verzögerung, ein Aufschub oder eine Verhinderung des Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirkt werden.

21.2.7. Angabe (falls vorhanden) etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die für den Schwellenwert gelten, ab dem der Aktienbesitz offen gelegt werden muss

Trifft nicht zu.

21.2.8. Darlegung der Bedingungen, die von der Satzung und den Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstigen Satzungen vorgeschrieben werden und die die Veränderungen im Eigenkapital betreffen, sofern diese Bedingungen strenger sind als die gesetzlichen Vorschriften

Trifft nicht zu.

22. WESENTLICHE VERTRÄGE

Es gibt keine wesentlichen Verträge, die nicht im normalen Geschäftsablauf abgeschlossen wurden.

23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

23.1. Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt

Trifft nicht zu.

23.2. Angaben von Seiten Dritter

Abgesehen von den Angaben in Punkt B.4a des Abschnitts „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ sowie den Angaben in Risikofaktor „Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt“ des Abschnitts „II. RISIKOFAKTOREN“, „1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN“ und den Angaben in Punkt 9.2.3. dieses Abschnitts wurden in den Prospekt keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen. Die Emittentin bestätigt, dass die Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von Dritten übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

24. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) kann *die Satzung* der Emittentin oder deren Kopien am Sitz der 3-Banken Wohnbaubank AG, 4020 Linz / Österreich, Untere Donaulände 28, kostenlos eingesehen werden.

Der gegenständliche *Prospekt* ist auf der Homepage der Emittentin unter http://www.3banken-wohnbaubank.at/WBB_webp/WBB/wbb_at/Produkte/Angebot/index.jsp veröffentlicht.

Die *Jahresabschlüsse* der Emittentin 2012 bis 2014 sind auf der Homepage der Emittentin unter http://www.3banken-wohnbaubank.at/WBB_webp/WBB/wbb_at/Service/Geschaeftsberichte/index.jsp veröffentlicht.

25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN

Trifft nicht zu.

IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der gemachten Angaben in den Punkten B, C und D des Abschnitts I ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG und Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER BKS BANK AG ist der Treugeber, BKS Bank AG, mit Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können

Die BKS Bank AG erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt in den Punkten B, C und D des Abschnitts I ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG und Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER BKS BANK AG gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Treugebers, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss über die Geschäftsjahre 2011, 2013 und 2014 der BKS Bank AG wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, für das Jahr 2012 gezeichnet von Mag. Bernhard Gruber und Mag. Wilhelm Kavscka, für das Jahr 2013 von Mag. Bernhard Gruber und MMag. Dr. Peter Fritzer, sowie für das Jahr 2014 von MMag. Dr. Peter Fritzer und Mag. Walter Reiffenstuhl, jeweils beidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden natürlichen Personen wechselten teilweise.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüsse 2012-2014 des Treugebers wurden diesem Prospekt durch Verweis inkorporiert.

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

Ausgewählte Konzernfinanzdaten und Geschäftsinformation

Erfolgszahlen in Mio. EUR	2012	2013	2014
Zinsüberschuss	143,1	146,2	157,3
Risikovorsorge	-38,6	-42,7	-49,5
Provisionsüberschuss	44,4	45,4	44,7
Verwaltungsaufwand	-100,8	-100,8	-105,8
Jahresüberschuss vor Steuern	49,9	45,5	51,2
Konzernjahresüberschuss nach Steuern	43,1	40,6	46,6
Bilanzzahlen in Mio. EUR	2012	2013	2014
Bilanzsumme	6.654,4	6.743,8	6.864,5
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	4.794,2	4.874,2	4.828,9
Primärmittel	4.362,4	4.597,5	5.013,0
hievon Spareinlagen	1.797,9	1.741,2	1.705,4
hievon verbrieft Verb.inkl.Nachrangkap.	816,6	813,9	789,1
Eigenkapital	688,3	714,2	805,7
betreute Kundengelder	10.674,9	11.383,4	12.972,0
Eigenmittel nach BWG in Mio. EUR	2012 (BWG)	2013 (BWG)	2014 (CRR)
Bemessungsgrundlage	4.457,9	4.423,3	4.846,6
Eigenmittel	709,5	707,6	580,9
hievon Kernkapital (Tier I)	630,7	662,5	543,7
Eigenmittelüberschuss nach operationalem Risiko	325,8	326,8	-
Eigenmittelüberschuss nach Basel III	-	-	193,2
Kernkapitalquote in % (in %, ab 1.1.2014 Quote hartes Kernkapital gemäß Basel III)	13,1	13,9	11,2
Eigenmittelquote in % (in %, ab 1.1.2014 Eigenmittelquote gemäß Basel III)	15,9	16,0	12,0
Unternehmenskennzahlen in %	2012	2013	2014
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrend.)	7,5	6,5	6,7
Return in Equity nach Steuern	6,5	5,8	6,1
Cost-Income-Ratio (Kosten-Ertrag-Relation)	54,1	54,3	52,7
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis)	27,0	29,2	31,5
Ressourcen	2012	2013	2014
Durchschnittlicher Mitarbeiterstand	930	910	915
Anzahl Geschäftsstellen	55	56	57

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers 2012– 2014)

4. RISIKOFAKTOREN

Siehe Punkt II.2. „RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER BKS BANK AG.“

5. ANGABEN ÜBER DEN TREUGEGER

5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Treugebers

- 1922: Gründung unter der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit
- 1928: Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft namens „Bank für Kärnten“

- 1943: Einbringung der Kärntner Filialen der Creditanstalt-Bankverein AG
- 1964: Einstieg in das Privatkundengeschäft
- 1965: Kooperationsbeginn mit der Bausparkasse Wüstenrot
- 1983: Gründung der Filiale Graz
- 1986: Einführung der BKS-Stammaktie an der Wiener Börse
- 1988: Gründung einer Leasinggesellschaft und der 3 Banken Versicherungs AG
- 1990: Gründung der Filiale Wien
- 1997: Abschluss einer Vertriebs- und Kooperationsvereinbarung mit der Generali-Gruppe
- 1998: Gründung der 3 Banken Generali-Investment-Gesellschaft (KAG)
Eröffnung einer Repräsentanz in Zagreb (HR)
Erwerb der heutigen BKS-leasing d.o.o. in Ljubljana (SLO)
- 1999: Eröffnung einer Repräsentanz in Ljubljana (SLO)
- 2002: Gründung der BKS-leasing Croatia d.o.o. in Zagreb (HR)
- 2003: Erwerb der Mehrheit an der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“
- 2004: Eröffnung einer Repräsentanz in Padova (IT)
Eröffnung der ersten Auslandsfiliale der BKS Bank in Ljubljana (SLO)
- 2005: Änderung des Firmenwortlautes auf „BKS Bank AG“
Fusion der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“ mit der BKS Bank AG
- 2007: Erwerb der Mehrheit an der kroatischen Kvarner banka d.d.
Erwerb der slowakischen KOFIS Leasing a.s., Umbenennung in BKS-Leasing a.s.
Eröffnung einer Repräsentanz in Bratislava
Eröffnung einer Repräsentanz in Sopron
- 2008: Änderung des Firmenwortlautes Kvarner banka d.d. in BKS Bank d.d.
- 2009: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000.000,00 um Nominale EUR 6.160.000,00 aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 56.160.000,00
- 2009: Aktiensplit im Verhältnis 1 : 6
Kapitalerhöhung auf Nominale EUR 65.520.000,00
- 2011: Eröffnung der ersten Filiale in der Slowakei
- 2012: Aufnahme des Retailkundengeschäfts in der Slowakei
- 2014: Übernahme des Wertpapiergeschäfts der sich in Abwicklung befindlichen slowenischen Factor banka d.d.
- 2014: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 65.520.000,00 um Nominale EUR 6.552.000,00 auf EUR 72.072.000,00 durch Ausgabe von 3.276.000 neuen Stamm-Stückaktien

Geschäftsentwicklung

Konzernergebnis 2014

Die Bilanzsumme des BKS Bank Konzerns hat sich per Jahresende 2014 im Vergleich zum Stichtag des Vorjahres um rund 1,8 % auf EUR 6.864,5 Mio. erhöht.

Die Forderungen an Kunden verringerten sich 2014 um 0,5 % auf EUR 5.023,1 Mio. gesteigert werden. Die Primärmittel wuchsen in Summe um 9 % auf EUR 5.013 Mio. Die Eigenmittel gemäß Basel III bzw. CRR betrugen zum 31.12.2014 580,9 Mio. Im Vorjahr betrugen die Eigenmittel gemäß BWG-Berechnung EUR 707,6 Mio. Die Eigenmittelquote zum 31.12.2014 betrug gemäß CRR 12 % (im Vergleich zu 16,00 % gemäß BWG per 31.12.2013).

Der Jahresüberschuss vor Steuern erhöhte sich um 12,5 % auf EUR 51,2 Mio., der Jahresüberschuss nach Steuern erhöhte sich um 14,8 % auf EUR 46,6 Mio. Das Zinsergebnis erhöhte sich im Geschäftsjahr 2014 um 7,6 % auf EUR 157,3 Mio. Das Provisionsergebnis veränderte sich um -1,5 % auf EUR 44,7 Mio.

5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name des Treugebers

Der juristische Name des Treugebers lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.

5.1.2. Ort der Registrierung und Registrierungsnummer des Treugebers

Der Treugeber ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Treugebers, soweit diese nicht unbefristet ist

Die Wurzeln des Treugebers reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt HRB 885) am 4. Juli 1928 als „Bank für Kärnten“.

5.1.4. Rechtsform und Sitz des Treugebers; Rechtsordnung in der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die BKS Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Der Treugeber wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Geschäftsleitung befindet sich ebenfalls an der Adresse St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt. Tel: 0463/5858-0, Fax: 0463/5858-779.

5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers

Dem Treugeber sind keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit bekannt.

5.2. Investitionen

5.2.1. Beschreibung der wichtigsten Investitionen des Treugebers für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird bis zum Datum des Registrierungsformulars

Für Bauinvestitionen in bestehende Niederlassungen, in die Errichtung neuer Niederlassungen, in Geschäftsausstattung, sowie EDV, Telefon, Büromaschinen und Dienstfahrzeuge wurden im Jahr 2012 € 5,8 Mio., im Jahr 2013 € 3,5 Mio. und im Jahr 2014 € 7,2 Mio. aufgewendet.

Für 2015 sind Investitionen in Höhe von € 9,9 Mio. geplant. Die wichtigsten Positionen sind Um- und Ausbau von nicht bankbetrieblich genutzten Liegenschaften, sowie der Umbau, die Instandhaltung bzw. die Errichtung von Niederlassungen in Österreich und der Slowakei. Weiters sind in diesen Kosten EDV-Investitionen, Büromaschinen und Dienstfahrzeuge sowohl für das Inland, als für die Märkte Slowenien, Slowakei und Kroatien enthalten.

5.2.2. Beschreibung der wichtigsten laufenden Investitionen des Treugebers, einschließlich der geographischen Verteilung dieser Investitionen und der Finanzierungsmethode

Siehe Punkt 5.2.1.

Die Finanzierung der wichtigsten laufenden Finanzierungen erfolgt aus der laufenden Ertragskraft des Treugebers. Die daraus anfallenden Abschreibungen finden im Konzernüberschuss Deckung.

5.2.3. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Treugebers, die von seinen Verwaltungsorganen bereits verbindlich beschlossen sind

Die geplanten Investitionen umfassen:

- Um- und Neubauten von Niederlassungen und eigenen Gebäuden € 6,7 Mio.
- EDV-Aufwendungen Hard- und Software € 2,7 Mio.
- Sonstiges (Büromaschinen und Dienstfahrzeuge) € 0,5 Mio.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1. Beschreibung der Wesensart der Geschäfte des Treugebers und seiner Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Der Treugeber bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäfts, des Beteiligungsfondsgeschäfts, des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts und des Wechselstubengeschäfts ist die BKS zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt.

Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich der Treugeber sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden des Treugebers neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien und der Slowakischen Republik, einer 100%igen Bankentochtergesellschaft in Kroatien, den Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) sowie mit Bescheid vom 18.08.2009 (GZ FMA-KI23 5107/0030-SYS/2009) wurde der Umfang der Konzession der BKS Bank AG wie folgt festgestellt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG: die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG: die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG: der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG: der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG: die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und

Reiseschecks;

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
- b) Geldmarktinstrumenten;
- c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
- d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes („equity swaps“);
- e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
- f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten,

sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 - WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft).

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG: die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG: das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG: der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG: der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG: die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- d) Z 8;

6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und — in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offen gelegt wurde — Angabe des Stands der Entwicklung

Der Treugeber gestaltet seine Dienstleistungen und Produkte jeweils entsprechend den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktkonforme Adaptierungen.

6.2. Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird

Der Treugeber hat ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage des Treugebers (www.bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Filialfinder“ angeführt.

Der Treugeber verfügte zum 31. Dezember 2014 neben der Hauptanstalt in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, über insgesamt 57 Geschäftsstellen in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich, Wien, in Slowenien (Ljubljana, Maribor, Celje und Domžale) und der Slowakischen Republik (Bratislava). In Kroatien verfügt die BKS Bank AG über eine 100%ige Banktochter mit Sitz in Rijeka und einer Filiale in Zagreb.

Das Kerneinzugsgebiet des Treugebers bilden die Bundesländer Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien. In den Kernmärkten verfolgt der Treugeber das Ziel, seine Marktposition zu festigen.

Neben den Geschäftsstellen bestehen Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron und Padova, sowie Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, Bratislava und Zagreb.

Zur Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt siehe die Konzernabschlüsse 2012- 2014 des Treugebers Seiten 80-87 und 56-61 (2012); 85-93 und 60-64 (2013) und 92-99 und 63-67 (2014).

6.3. Außergewöhnliche Faktoren

Trifft nicht zu.

6.4. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Treugebers in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Treugebers sind

Trifft nicht zu.

Trifft nicht zu.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1. Ist der Treugeber Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Treugebers innerhalb dieser Gruppe

Der Treugeber ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns. Der Vollkonsolidierungskreis des Treugebers umfasst neben der BKS Bank AG inländische und ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern im Jahr 2014 zuzuordnen waren. Zum Konsolidierungskreis des Treugebers siehe Punkt 7.2.

7.2. Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften des Treugebers, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte

Der Treugeber ist eine Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig. Es werden neben den Tochtergesellschaften des Treugebers auch alle wesentlichen, von ihm beherrschten Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, sowie andere wichtige Beteiligungen kurz dargestellt. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteilig bewerteten Eigenkapital. Die Wesentlichkeit wird dabei nach konzerneinheitlichen Kriterien festgelegt. Grundlage des vorliegenden Konzernjahresabschlusses

sind daher konzerneinheitlich aufgestellte Einzelabschlüsse aller vollkonsolidierten Unternehmen. Wichtige assoziierte Unternehmen werden at equity einbezogen. Alle übrigen Unternehmensanteile werden im „Available for Sale“-Bestand geführt. Der Beteiligungsbuchwert wird dem sich ändernden Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst.

Vollkonsolidierte Gesellschaften des BKS Bank Konzerns:

Muttergesellschaft und übergeordnetes Institut des BKS Bank Konzerns ist der Treugeber.

Der Treugeber hält an der kroatischen BKS Bank d.d., mit Firmensitz in Rijeka, seit Juni 2009 einen Anteil von 100%.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, ist seit 1988 mit dem operativen Leasinggeschäft des Treugebers befasst. Sie ist seit 1996 dem Treugeber im Sinne einer Organschaft untergeordnet. Eine weitere 100%-ige Tochtergesellschaft, die BKS-Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, betreut die Dienstleistungssegmente Anschaffung, Errichtung, Mietung, Vermietung sowie die Verwaltung von Immobilien. Am 19. September 2013 wurde die BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H auf die BKS-Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H rückwirkend zum 31.12.2012 verschmolzen. Sodann wurde die BKS-Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H. in BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H. umbenannt. Mit dieser Transaktion erfolgte eine Verschlinkung der Gesellschafts- und Verwaltungsstrukturen mit dem Ziel der Einsparungen im Bereich der organisatorischen Kosten. Der Firmensitz blieb am bisherigen Standort bestehen.

Die BKS-leasing d.o.o., Ljubljana, wurde 1996 errichtet und im Mai 1998 von dem Treugeber erworben. 2002 wurde die BKS-leasing Croatia d.o.o. mit Sitz in Zagreb gegründet. Im März 2007 hat der Treugeber die Mehrheit an der KOFIS Leasing a.s. erworben. Diese Leasinggesellschaft hat ihren Sitz in Bratislava mit derzeit zwei weiteren Filialen in Zilina und Banska Bystrica. Am 22. Oktober 2007 wurde die Gesellschaft in BKS-Leasing a.s. umbenannt. Die BKS Finance s.r.o. (vormals Kofis finance spol s.r.o.) wurde im Zuge des Kaufes der BKS Leasing a.s. als deren 100%-ige Tochtergesellschaft ebenfalls mit übernommen. Der ursprüngliche Zweck der Gesellschaft lag in der Sonderfinanzierung insbesondere im Immobilien-Leasing-Bereich. Der Geschäftsumfang wurde sukzessive abgebaut. Die BKS Bank hat in Vorbereitung der Umwandlung ihrer 100%-igen Leasingtochtergesellschaft BKS Leasing a.s. von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 11% an der BKS Finance s.r.o. erworben. Die Umwandlung und damit auch die Umfirmierung von BKS Leasing a.s. in BKS Leasing s.r.o. erfolgte am 1. Oktober 2013. Ziel war ebenfalls die Straffung der internen und externen Administration. Am 21. Mai 2014 wurden sowohl durch die BKS Bank AG als alleiniger Gesellschafter der BKS Leasing s.r.o. und in der Generalversammlung der BKS Finance s.r.o. die Verschmelzung mit der BKS Leasing s.r.o. beschlossen. Die Verschmelzung der BKS Finance s.r.o. auf die BKS Leasing s.r.o. wurde am 5. Juli 2014 ins slowakische Handelsregister eingetragen und war ab diesem Tag rechtswirksam.

Die Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, Klagenfurt, ist die operativ tätige Immobiliengesellschaft des BKS Bank Konzerns. Hauptaufgabe dieser Tochtergesellschaft des Treugebers ist der Erwerb, die Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Realisierung von Bauprojekten aller Art, insbesondere die Errichtung von Geschäftslokalen und deren Vermietung an den Treugeber. Die IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt, übernimmt hierbei die Komplementärhaftung und die Geschäftsführung bei der vorerwähnten Immobilientochter. An diesen Gesellschaften ist der Treugeber direkt mit jeweils 100% beteiligt.

Die BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt, errichtete und vermietet das Gebäude der BKS Zentrale am St. Veiter Ring 43 in Klagenfurt. Der Treugeber ist indirekt an ihr zu 100% beteiligt.

Der wesentliche Unternehmensgegenstand der im September 2008 errichteten BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt, sowie der im September 2010 gegründeten BKS Hybrid beta GmbH, Klagenfurt, ist die Begebung von nachrangigen Hybridanleihen und die ausschließliche Verwendung der durch diese Emission zugeflossenen Mittel zum Erwerb von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten des Treugebers.

Weiters hält die BKS Bank AG 100% der Anteile an der VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, welche sich wiederum zu 100% an der LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. beteiligte. Der Geschäftsgegenstand umfasste die Übernahme der Finanzierung ausländischer Konzerntochtergesellschaften. Die LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. unterhält eine Tochtergesellschaft in Staad am Bodensee (Schweiz), die diese Finanzierungen abwickelt.

Im Zuge der Straffung der Marktfolgeprozesse wurde das Rationalisierungsprojekt „OpEx“ im Herbst 2013 in Angriff genommen. Dabei wurden die Handlungsoptionen von In-House-Optimierungen bis hin zu Auslagerung ganzer Arbeitsbereiche untersucht. Als einer der wesentlichen Schritte wurde eine nicht operative, bestehende, 100%-ige Tochtergesellschaft der BKS Bank, in „BKS Service GmbH“ umbenannt. Zum Jahresende wurden Privatkreditabwicklungen, das Kontoservice und damit auch die mit dieser Aufgabe befassten MitarbeiterInnen in diese Gesellschaft ausgelagert. Damit sollen die geplanten Prozessstraffungen und –standardisierungen rascher als bei einer In-House-Umstrukturierung umgesetzt werden und bald auch die kostenmäßigen Einsparungen zum Tragen kommen.

Die Liegenschaftsverwaltungs- und VerwertungsGmbH wurde 1994 in BKS Immobilien-Service GmbH umbenannt. Unternehmensgegenstand ist die Verwertung von Liegenschaften in jeglicher Form. Im August 2013 wurden Mitarbeiter der Zentralen Abteilung Betrieb/Bau aus Gründen der administrativen Vereinfachung in diese 100%-Tochter der BKS Bank AG ausgegliedert.

Die beiden zuletzt genannten Gesellschaften wurden mit 31.12.2013 in den Vollkonsolidierungskreis des Treugebers aufgenommen.

At equity-konsolidierte Gesellschaften des Treugebers

Die Oberbank AG ist ein börsennotiertes österreichisches Kreditinstitut mit Sitz in Linz und wird dem Sektor der Aktienbanken zugerechnet. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. EUR 17,8 Mrd. (Stand: 31.12.2014) alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Auch die BTV (Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) notiert an der Wiener Börse. Sie ist ebenfalls ein regionales österreichisches Kreditinstitut und hat ihren Sitz in Innsbruck. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. EUR 9,6 Mrd. (Stand: 31.12.2014) alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Der ausschließliche, nicht gewinnorientierte Unternehmenszweck der Alpenländischen Garantie-Gesellschaft mbH mit dem Firmensitz in Linz ist die Absicherung der Großkreditrisiken der 3 Banken Gruppe durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital dieser 1983 als Kreditinstitut errichteten Gesellschaft beträgt EUR 3.000.000,00. An dieser Gesellschaft sind die Oberbank mit 50%, die BTV und der Treugeber mit jeweils 25% beteiligt.

Die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz, vertreibt eigene Risikotarife und agiert als Versicherungsagent des Kooperationspartners Generali Versicherung. Die Oberbank hält 40% der Aktien, die BTV sowie der Treugeber jeweils 20%. Ein weiterer Anteil von 20% entfällt auf die Generali Versicherung.

8. SACHANLAGEN

8.1. Angaben über bestehende oder geplante wesentliche Sachanlagen, einschließlich geleaster Vermögensgegenstände, und etwaiger größerer dinglicher Belastungen der Sachanlagen

Angaben in TEUR:

Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und als Finanzinvestition gehaltene Immobilien 2014

(20) IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE/FIRMENWERTE

In TSD Euro	31.12.2014	31.12.2013	± in %
Geschäfts- und Firmenwert	0	0	-
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	1.993	1.907	4,5
Immaterielle Vermögenswerte	1.993	1.907	4,5

(21) SACHANLAGEN

In TSD Euro	31.12.2014	31.12.2013	± in %
Grundstücke	7.856	8.840	-11,1
Gebäude	41.232	43.365	-4,9
sonstige Sachanlagen	9.952	11.046	-9,9
Sachanlagen	59.040	63.251	-6,7

(22) ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN

In TSD Euro	31.12.2014	31.12.2013	± in %
Grundstücke	11.842	7.679	54,2
Gebäude	17.143	15.135	13,3
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	28.985	22.814	27,0

SACHANLAGEN, IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN 2013

In TSD Euro	Sachanlagen	Vermögenswerte ¹⁾	Immobilien ²⁾	Summe
Anschaffungskosten zum 1.1.2013	125.191	9.038	29.434	163.663
Zugang	4.092	630	13.757 ³⁾	18.479
Abgang	1.716	1	0	1.717
Währungsveränderung	-47	-29	0	-76
Umgliederung	271	0	-271	0
Anschaffungskosten zum 31.12.2013	127.791	9.638	42.920	180.349
Abschreibung kumuliert	64.540	7.731	20.106	92.377
Buchwert zum 31.12.2013	63.251	1.907	22.814	87.972
Buchwert zum 31.12.2012	62.176	2.545	16.492	81.213
Abschreibung 2013	4.612	1.303	841	6.756

¹⁾ Sonstige Immaterielle Vermögenswerte²⁾ Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien³⁾ Großteils durch die Erstkonsolidierung der BKS Immobilien-Service GmbH bedingt**SACHANLAGEN, IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN 2012**

In TSD Euro	Sachanlagen	Vermögenswerte ¹⁾	Immobilien ²⁾	Summe
Anschaffungskosten zum 1.1.2012	124.503	8.252	29.289	162.044
Zugang	4.536	801	145	5.482
Abgang	3.834	7	0	3.841
Währungsveränderung	-14	-8	0	-22
Umgliederung	0	0	0	0
Anschaffungskosten zum 31.12.2012	125.191	9.038	29.434	163.663
Abschreibung kumuliert	63.015	6.493	12.942	82.450
Buchwert zum 31.12.2012	62.176	2.545	16.492	81.213
Buchwert zum 31.12.2011	62.610	3.134	16.978	82.722
Abschreibung 2012	4.739	1.378	631	6.748

¹⁾ Sonstige Immaterielle Vermögenswerte²⁾ Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**Aufschlüsselung des Anlagevermögens und Darstellung der Buchwerte**

Werte in TEUR	2012	2013	2014
Geschäfts- und Firmenwert	5.414	0	0

Immaterielle Vermögensgegenstände	2.545	1.907	1.993
Sachanlagen	62.176	63.251	59.040
Grund im Sachanlagevermögen	2.774	8.840	7.856
Gebäude in Sachanlagevermögen	48.093	43.365	41.232
sonstige Sachanlagen	11.309	11.046	9.952
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (Investment properties)	16.492	22.814	28.925
Grund als Finanzinvestitionen gehalten	8.167	7.679	11.842
Gebäude als Finanzinvestitionen gehalten	8.325	15.135	17.143
Gesamt	86.627	87.972	90.018

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den geprüften Konzernjahresabschlüssen des Treugebers 2012 - 2014)

Die für 2015 geplanten Sachanlagen liegen bei rund € 6,7 Mio.

8.2. Skizzierung etwaiger Umweltfragen, die die Verwendung der Sachanlagen von Seiten des Treugebers unter Umständen beeinflussen können

Trifft nicht zu.

9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

9.1. Finanzlage

Zu den Angaben zur Finanzlage des Treugebers siehe Punkt 20. „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers“.

9.2. Betriebsergebnisse

9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge des Treugebers erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden

Trifft nicht zu.

9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen

Trifft nicht zu.

9.2.3. Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

Die Finanzmärkte bewegen sich seit Jahresbeginn 2015 im Spannungsfeld solider Unternehmensdaten und somit günstiger Aktienbewertungen, der Erwartung umfangreicher Wertpapierkäufe durch das Eurosystem und der Aufkündigung der Bindung des Schweizer Franken an den Euro durch die Schweizer Nationalbank. Unsicherheiten in Bezug auf das europäische Wirtschaftswachstum und die Probleme Griechenlands auf der anderen Seite dämpfen die Hoffnung auf eine baldige Stabilisierung der europäischen Wirtschaftslage. Die Aktienmärkte entwickeln sich in diesem Szenario bisher dennoch überwiegend positiv. Der EZB-Rat beließ im bisherigen Jahresverlauf die Leitzinsen im Euro-Währungsgebiet auf dem Niveau vom 4. September 2014. Gleichzeitig kündigte er am 22. Jänner 2015 ein erweitertes Ankaufprogramm EAPP für Vermögenswerte (Extended Asset Purchase Programme) an und setzte den Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen und Asset Backed Securities fort. Hinzu kommen ab März 2015 zusätzlich Käufe von Anleihen, die von im Euroraum ansässigen Zentralstaaten, Emittenten mit Förderauftrag und europäischen Institutionen begeben werden.

In Österreich setzte sich die Schwäche der Binnennachfrage, der Rückgang der Exporte sowie der Wertschöpfung in der Sachgütererzeugung, im Handel und im Bauwesen auch mit Jahresbeginn

2015 fort. Die Europäische Kommission erwartet für Österreich dennoch einen Anstieg des BIP um real 0,8% nach nur 0,2% im Vorjahr. Der Strukturwandel im europäischen Bankensektor, der durch die krisenhafte Entwicklung der vergangenen Jahre aufgrund differenzierter Rahmenbedingungen für Kapital, Liquidität und Derivate sowie durch die dadurch ausgelösten hohen regulatorischen Herausforderungen (u.a. Basel III) ausgelöst wurde, ist noch nicht flächendeckend abgeschlossen. Auch lässt der enorme Regulierungsdruck aufgrund der hohen Humanressourcenbindung den Instituten wenig Raum zur adäquaten Adaptierung ihrer Geschäftsmodelle. Zudem stehen essentielle Gewinntreiber der Vergangenheit, wie z.B. hohes Wirtschafts- und Kreditwachstum sowie mäßige Kreditausfallraten in geringerem Maße als bisher zur Verfügung. Insgesamt werden die Spuren der Konjunkturlaute – nach wie vor historisch tiefe Zinsen, eine weiter abflachende Zinsstrukturkurve, eine nur mäßige Entwicklung der Kreditvergabe sowie eine erhöhte Vorsicht und Liquiditätspräferenz bei den Kunden – noch länger sichtbar bleiben.

Was die mittelfristigen Perspektiven für den Treugeber betrifft, wird das Kundengeschäft mit Retail- und Firmenkunden 2015 in den Vertriebsstrukturen neu ausgerichtet, um auf die geänderte Konkurrenzsituation und das Kundenverhalten besser eingehen zu können. Damit versucht der Treugeber belastende Rahmenbedingungen wie das Niedrigzinsumfeld und die gedämpfte Investitionsbereitschaft der Unternehmen auszugleichen.

In Österreich wird der bislang träge Aufschwung noch überwiegend von den Exporten getragen, die von der graduellen Erholung im Euroraum, aber auch vom moderaten Erholungskurs der Weltwirtschaft profitieren. Im Jahr 2015 sollte sich das Wachstum beschleunigen, wobei sich die inländischen Nachfragekomponenten zunehmend als Säulen des Wachstums erweisen könnten. Die zuletzt geschrumpften privaten Investitionen könnten sich sowohl durch die Notwendigkeit, Ersatzinvestitionen vorzunehmen wie auch infolge sich verbessernder Absatzperspektiven und eines zunehmenden Vertrauens in die Wirtschaft wiederbeleben. Aufgrund anhaltender Unsicherheiten könnten die Ausrüstungsinvestitionen nur verhältnismäßig moderat wachsen. Hingegen könnten die immer noch günstigen Finanzierungsbedingungen und steigende Immobilienpreise eine weitere Beschleunigung des Aufwärtstrends der Wohnbauinvestitionen erwarten lassen. Die niedrigere Inflation, das anhaltend hohe Beschäftigungswachstum und die mit der Konjunkturerholung einhergehenden stärkeren Einkommenszuwächse könnten dazu führen, dass die real verfügbaren Haushaltseinkommen in den Jahren 2015 bis 2016 kontinuierlich steigen und das Wachstum des realen privaten Konsums stärker werden.

Der heimische Arbeitsmarkt ist wie schon in den Vorjahren von einem deutlichen Anstieg des Arbeitskräfteangebots und der Beschäftigung gekennzeichnet. Sinkende Energie- und Rohstoffpreise könnten zu einer Fortsetzung der Abschwächung der Inflationsdynamik führen. Im Kreditgeschäft zeichnet sich im Euroraum eine Bodenbildung ab, sofern sich die wirtschaftliche Erholung weiter fortsetzt. Gleichzeitig ist in den meisten Ländern noch nicht von einem nennenswerten Wachstum der Kreditvolumina auszugehen. Das Einlagengeschäft leidet einerseits unter dem anhaltend niedrigen Zinsniveau, profitiert andererseits von steigenden Einkommen der privaten Haushalte und Gewinnen der Unternehmen. Im festverzinslichen Bereich bleiben die Aussichten eher eingetrübt, während sich das Aktiengeschäft nach der Konsolidierung der letzten Wochen bzw. Portfolioumschichtungen wieder vergleichsweise gut entwickeln könnte. Der absehbare schrittweise Ausstieg der US-Notenbank aus der außergewöhnlich lockeren Geldpolitik der letzten Jahre und die konjunkturelle Aufhellung sollten die Performance in den nächsten Monaten beeinflussen.

Gemäß Artikel 3 des Abgabenänderungsgesetzes 2014 wurde die Stabilitätsabgabe ab dem 2. Quartal 2014 erhöht. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Der Treugeber muss derzeit eine Stabilitätsabgabe entrichten. Zusätzlich zur Abgabenschuld der Stabilitätsabgabe wird für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erhoben.

10. KAPITALAUSSTATTUNG

10.1. Angaben über die Kapitalausstattung des Treugebers (sowohl kurz- als auch langfristig)

Das gezeichnete Kapital des Treugebers beträgt EUR 72.072.000,00. Es ist eingeteilt in 34.236.000 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 1.800.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Die Stamm-Stückaktien des Treugebers (ISIN AT0000624705) notieren seit 1986, die Vorzugs-Stückaktien (ISIN AT0000624739) seit 1992 jeweils im Amtlichen Handel an der Wiener Börse. Sie sind im Standard-Market-Auction Segment gelistet.

Eigenmittel gemäß CRR in Mio. EUR

	2014	2013	2012
in Mio.EUR bzw. in %			
Gesamte Eigenmittel	580,9	707,6	709,5
hievon Kernkapital (ab 1.1.2014 hartes Kernkapital gemäß Basel III)	543,7	662,5	630,7
Eigenmittelüberschuss nach operationalem Risiko	-	326,8	325,8
Eigenmittelüberschuss nach Basel III	193,2	-	-
Kernkapitalquote (in %, ab 1.1.2014 Quote hartes Kernkapital gemäß Basel III)	11,2	13,92	13,10
Eigenmittelquote (in %, ab 1.1.2014 Eigenmittelquote gemäß Basel III)	12,0	16,00	15,92

(Quellen: Die Angaben basieren auf den Konzernabschlüssen des Treugebers für 2012, 2013 und 2014)

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals zeigt folgendes Bild:

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2014 Entwicklung des Konzerneigenkapitals								
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklagen	Gewinnrücklagen	Anpassung assoziierte Unternehmen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2014	65.520	97.929	-987	2.498	504.322	4.276	40.596	714.154
Ausschüttung							-8.044	-8.044
Dotierung Gewinnrücklagen					32.552		-32.552	0
Jahresüberschuss							46.611	46.611
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			-120	62	-6.421	6.943		464
Kapitalerhöhung	6.552	45.864						52.416
Veränderungen aus at equity_Bewertung								0
Veränderung eigener Aktien					349			349
Übrige Veränderungen		-737			487			-250
Stand 31.12.2014	72.072	143.056	-1.107	2.560	531.289	11.219	46.611	805.700
Stand der Available for Sale-Rücklage								3.313
Stand der Steuerlatenz-Rücklage								-753

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2014 des Treugebers)

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2013 Entwicklung des Konzerneigenkapitals								
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklagen	Währungs-veränderung	Bewertungs-rücklagen	Gewinn-rücklagen	Anpassung assoziierte Unternehmen	Jahres-über-schuss	Eigen-kapital
Stand 1.1.2013	65.520	97.929	-714	-118	472.349	10.194	43.126	688.286
Ausschüttung							-8.063	-8.063
Dotierung Gewinnrückla-gen					35.063		-35.063	0
Jahresüberschuss							40.596	40.596
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			-273	2.616	-505	-2.873		-1.035
Kapitalerhöhung								
Veränderungen aus at equity_Bewertung						-3.045		-3.045
Veränderung eigener Aktien					-1.430			-1.430
Übrige Veränderungen					-1.155			-1.155
Stand 31.12.2013	65.520	97.929	-987	2.498	504.322	4.276	40.596	714.154
Stand der Available for Sale-Rücklage								3.063
Stand der Steuerlatenz-Rücklage								-565

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2013 des Treugebers)

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2012 Entwicklung des Konzerneigenkapitals								
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklagen	Währungs-veränderung	Bewertungs-rücklage	Gewinn-rücklagen	Anpas-sung assoziierte Unter-nehmen	Jahres-über-schuss	Eigen-kapital
Stand 1.1.2012	65.520	97.929	-661	-637	444.505	2.875	35.391	644.922
Ausschüttung							-8.034	-8.034
Dotierung Gewinnrückla-gen					27.357		-27.357	0
Jahresüberschuss							43.126	43.126
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			-53	519	-2.994	7.319		4.791
Kapitalerhöhung								
Veränderung eigener Aktien					1.897			1.897
Übrige Veränderung					1.584			1.584
Stand 31.12.2012	65.520	97.929	-714	-118	472.349	10.194	43.126	688.286
Stand der Available for Sale-Rücklage								275
Stand der Steuerlatenz-Rücklage								-393

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2013 des Treugebers)

10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses des Treugebers und eine ausführliche Darstellung dieser Posten

Die Geldflussrechnung ist eine Darstellung des Cashflows, der in den dargestellten Perioden aus operativer Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit erwirtschaftet bzw. verbraucht wurde und zeigt den Zahlungsmittelbestand zu Beginn und am Ende der jeweiligen Periode:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kapitalflussrechnung des Treugebers für die angegebenen Zeiträume:

GELDFLUSSRECHNUNG Entwicklung der Zahlungsströme			
in TEUR	2012	2013	2014
Jahresüberschuss vor Fremdanteilen	43.126	40.596	46.614
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten:			
– Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Sachanlagen	42.017	45.181	49.396
– Veränderungen der Rückstellungen	7.516	5.465	10.307
– Veräußerungsgewinne und -verluste	-1.965	-3.650	-8.068
– Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	-15.275	-18.304	-31.730
Zwischensumme	75.419	69.288	66.519
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:			
– Forderungen an Kreditinstitute, Kunden und Fair Value-Option	-279.668	-98.782	-135.137
– Handelsaktiva	107	-115	306
– Übrige Aktiva	4.476	503	-10.692
– Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	70.337	93.726	-1.444
– Verbriefte Verbindlichkeiten	124.928	11.139	2.531
– Handelsspassiva	-109	122	-359
– Rückstellungen und Sonstige Passiva	-29.223	-27.864	38.780
Cashflow aus operativer Tätigkeit	-33.733	48.017	-39.496
Mittelzufluss aus der Veräußerung von:			
– Finanziellen Vermögenswerten und Sachanlagen	269.506	207.213	260.102
Mittelabfluss durch Investitionen in:			
– Finanzielle Vermögenswerten und Sachanlagen	-208.248	-208.673	-126.371
Cashflow aus Investitionstätigkeit	61.258	-1.460	133.731
Kapitalerhöhungen	0	0	51.679
Dividendenzahlungen	-8.034	-8.063	-8.044
Mittelzufluss aus nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	0	0	20.827
Mittelabfluss aus nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	-23.722	-15.320	-48.532
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-31.756	-23.383	15.930
Zahlungsmittelstand zum Ende des Vorjahres	85.819	81.749	104.815
Änderung Konsolidierungskreis			

Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-33.733	48.017	-39.496
Cashflow aus Investitionstätigkeit	61.258	-1.460	133.731
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-31.756	-23.383	15.930
Wechselkurseinflüsse auf den Finanzmittelstand	161	-108	289
Zahlungsmittelstand zum Ende des Berichtsjahres	81.749	104.815	215.269
Zahlungen für Steuern, Zinsen und Dividenden			
– Gezahlte Ertragsteuern	7.460	7.130	6.723
– Erhaltene Zinsen	211.093	186.640	186.314
– Gezahlte Zinsen	94.064	73.017	67.491
– Erhaltene Dividenden	1.018	1.398	1.151

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers 2012-2014)

10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Treugebers

Der Fremdfinanzierungsbedarf bzw. die Finanzierungsstruktur des Treugebers stellt sich wie folgt dar:

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2014

(in Tsd EUR):

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	215.269					215.269
Forderungen an Kreditinstitute	102.024	164.982	653	110	1.713	269.482
Forderungen an Kunden	313.847	793.675	740.743	1.404.286	1.770.529	5.023.080
Handelsaktiva						46
Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss		1.677	35.832	52.139	59.751	149.399
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale *)		13.384	17.090	52.162		82.636
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity		25.053	56.223	262.015	335.466	678.757
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.905	424.127	163.009	262.987	6.489	860.517
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.083.269	564.868	892.895	669.296	13.638	4.223.966
Verbriefte Verbindlichkeiten		36.610	33.530	268.030	255.444	593.614
Handelsspassiva						45
Nachrangkapital		10.781	15.003	96.270	73.399	195.453

Die Angaben beziehen sich auf die erwarteten Restlaufzeiten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag.

*) Restlaufzeiten von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren

(Quelle: Geprüfter Konzernabschluss 2014 des Treugebers)

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2013

(in Tsd EUR):

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	104.815					104.815
Forderungen an Kreditinstitute	79.370	23.034	12.262	2.251	0	116.917
Forderungen an Kunden	304.725	741.473	737.670	1.377.407	1.889.039	5.050.314
Handelsaktiva						352
Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss		12.054	28.754	80.508	67.310	188.626
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale *)		3.768	42.433	70.822	791	117.814
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity		23.295	61.925	275.321	355.007	715.548
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	155.021	617.053	204.437	305.858	19.963	1.302.332
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.645.279	541.561	800.228	587.602	208.925	3.783.595

Verbriefte Verbindlichkeiten		52.713	45.267	286.852	206.251	591.083
Handelsspassiva						404
Nachrangkapital		20.774	29.775	80.046	92.214	222.809

Die Angaben beziehen sich auf die erwarteten Restlaufzeiten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag.

*) Restlaufzeiten von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren

(Quelle: Geprüfter Konzernabschluss 2013 des Treugebers)

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2012

(in Tsd EUR):

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	81.749					81.749
Forderungen an Kreditinstitute	66.445	49.300	5.597	7.000	75	128.417
Forderungen an Kunden	262.365	687.783	813.825	1.364.025	1.834.338	4.962.336
Handelsaktiva						237
Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss		3.215	13.556	119.239	69.703	205.713
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale *)		3.842	47.098	76.555	3.830	131.325
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity		38.598	69.899	301.263	292.554	702.314
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25.659	905.444	223.699	275.098	16.511	1.446.411
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.186.330	606.271	1.254.919	415.733	82.537	3.545.790
Verbriefte Verbindlichkeiten		86.059	35.574	319.340	138.971	579.944
Handelsspassiva						282
Nachrangkapital			19.933	123.409	93.313	236.655

Die Angaben beziehen sich auf die erwarteten Restlaufzeiten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag.

*) Restlaufzeiten von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren

(Quelle: Geprüfter Konzernabschluss 2012 des Treugebers)

Das Liquiditätsrisiko (oder auch Refinanzierungsrisiko) ist das Risiko, dass eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit oder nur zu erhöhten Kosten nachkommen kann.

Die Liquidität der Bank ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Beim Treugeber besteht der Finanzierungsgrundsatz, mit den Primärmitteln der Kunden alle Kredite refinanzieren zu können. Die Loan-Deposit Ratio betrug zum 31.12.2014 98,4%.

Darüber hinaus hält der Treugeber einen Liquiditätspuffer an freiem Refinanzierungspotential in Form von refinanzierungsfähigen Wertpapieren und Kreditforderungen bei den Zentralbanken sowie an ungenutzten Bankennlinien.

Die Zentrale Abteilung Geld-, Devisen- und Wertpapierhandel ist für das tägliche Liquiditätsmanagement zuständig. Die Zentrale Abteilung Controlling und Rechnungswesen erstellt für das tägliche Liquiditätsmanagement eine Liquiditätsablaufbilanz für die nächsten 30 Tage inklusive dem vorhandenen Liquiditätspuffer als Limit. Die Liquiditätsablaufbilanz stellt auf täglicher Basis die Nettomittelabflüsse der BKS Bank dar. Im Liquiditätspuffer sind alle zurzeit nicht ausgenützten repofähigen Kredite und Wertpapiere zusammengefasst. Die akkumulierten Nettomittelabflüsse dürfen die Limite nicht übersteigen.

Die Steuerung der langfristigen bzw. strategischen Liquidität des Treugebers liegt in der Zuständigkeit des APM Komitees. Das Reporting erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen und Controlling. Zur Darstellung des mittel- und langfristigen Liquiditätsrisikomanagements des Treugebers wird eine umfassende Liquiditätsablaufbilanz erstellt.

10.4. Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

Der Treugeber unterliegt als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG den Eigenmittelerfordernissen gemäß der CRR und dem BWG. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Beschränkungen

des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

10.5. Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Die in Punkt 5.2.3 beschriebenen Investitionen erfolgen aus dem Cash Flow des Treugebers (Selbstfinanzierung).

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

Trifft nicht zu.

12. TRENDINFORMATIONEN

12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars

Zu den jüngsten Trends siehe Punkt 9.2.3. des Abschnittes IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS Bank AG.

12.2. Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften

Siehe Punkt 9.2.3.

13. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Der Treugeber veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

14. VERWALTUNGS,- GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT

14.1. Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre Stellung beim Treugeber unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Treugebers ausüben, sofern diese für den Treugeber von Bedeutung sind

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats des Treugebers

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften des Treugebers;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen ausgenommen:

Dkfm. Dr. Heimo Penker und Dr. Herta Stockbauer:

Es liegen folgende verwaltungsrechtliche Straferkenntnisse mit den angegebenen Geldstrafen vor:

1. § 34 WAG iVm. § 35 Absatz 1 WAG betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten und Trennung von Kunden- und Eigenhandel in Höhe von € 8.000;
2. § 52 Absatz 3 Ziff. 2 iVm. § 53 Abs.1 WAG betreffend die Durchföhrungspolitik betreffend die Ausführung von Kundenaufträgen in Höhe von € 1.500,--;
3. § 48cBörseG betreffend Marktmanipulation in Höhe von € 6.000,--;
4. § 43 Abs 1 InvFG betreffend Werbung für Kapitalanlagefonds ohne entsprechenden Prospekthinweis in Höhe von € 300,--;
5. § 73 Abs 1 Z 11 BWG betreffend Anzeigepflichtverletzung, interne Revision in Höhe von € 300,--;
6. § 43 Abs 1 InvFG betreffend Werbung für Kapitalanlagefonds ohne entsprechenden Prospekthinweis in Höhe von € 300,--;

Mag. Dieter Kraßnitzer:

Es liegen folgende verwaltungsrechtliche Straferkenntnisse mit den angegebenen Geldstrafen vor:

1. § 52 Absatz 3 Ziff. 2 iVm. § 53 Abs.1 WAG betreffend die Durchföhrungspolitik betreffend die Ausführung von Kundenaufträgen in Höhe von € 1.050;
 2. § 34 WAG iVm. § 35 Absatz 1 WAG betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten und Trennung von Kunden- und Eigenhandel in Höhe von € 2.000,--;
 3. § 43 Abs 1 InvFG betreffend Werbung für Kapitalanlagefonds ohne entsprechenden Prospekthinweis in Höhe von € 300,--;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsföhrungs- oder Aufsichtsorgan eines Treugebers als untauglich angesehen;
 - wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Föhrung der Geschäfte eines Treugebers als untauglich angesehen.

Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur wurden Repräsentanten der größten Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt. Da es sich bei den Hauptaktionären auch um Banken handelt, nehmen deren Vertreter auch Organmandate in anderen, mit der BKS Bank in Wettbewerb stehenden Kreditinstituten wahr.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

14.1.1. Vorstand

Der Vorstand des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name / Datum der Bestellung und Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der BKS Bank AG	Position aufrecht
Vorstandsvorsitzende Mag. Dr. Herta STOCKBAUER, seit 01.07.2004 Vorstandsmitglied, geb. 1960, bestellt bis 30.06.2019	<u>Aufsichtsratsvorsitzende:</u> BKS Bank d.d., Rijeka	Ja
	<u>Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates:</u> Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz	Ja
	Bank für Tirol und Vorarlberg AG	Ja
	Oberbank AG	Ja
	<u>Aufsichtsratsmitglied:</u> Österreichische Post Aktiengesellschaft	Ja
	Österreichische Kontrollbank AG	Ja
	BKS-leasing Croatia d.o.o. Zagreb	Ja
	SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG	Ja
	<u>Geschäftsföhrerin:</u> BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H.,	Nein

	Klagenfurt <u>Sonstiges:</u> Vorsitzende des Universitätsrates der Alpen-Adria-Universität, Klagenfurt Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers Vizepräsidentin des respACT - austrian business council for sustainable development Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten Vorstandsmitglied der Bankwissenschaftlichen Gesellschaft Vorstandsmitglied Europahaus Klagenfurt Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten Mitglied des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich Beiratsmitglied Wirtschaftsethik Institut Stift St. Georgen GmbH - „Weiss“ Honorarkonsulin Schweden für das Bundesland Kärnten	Nein Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja
Mag. Dieter KRAßNITZER, seit 01.09.2010 Vorstandsmitglied, geb. 1959 bestellt bis 31.08.2020	<u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> BKS leasing Coratia d.o.o., Zagreb <u>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats:</u> BKS Bank d.d., Rijeka <u>Sonstiges:</u> Mitglied des Fachbeirates der 3 Banken EDV Gesellschaft	Ja Ja Ja
Mag. Wolfgang MANDL, seit 01.01.2013 Vorstandsmitglied, geb. 1969 bestellt bis 31.12.2015	<u>Sonstiges:</u> Honorarkonsul der Italienischen Republik für das Bundesland Kärnten	Ja

(Quelle: Eigene Erhebungen des Treugebers unter den Vorstandsmitgliedern)

Der Treugeber wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Treugeber kann mit den gesetzlichen Einschränkungen (wie zB die Beschränkung der Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der BKS Bank und der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vgl § 49ff UGB) auch durch je zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

14.1.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name / Datum der Bestellung und Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der BKS Bank AG	Position aufrecht
Konsul Peter GAUGG, Vorsitzender des Aufsichtsrates, geb. 1960, bestellt bis zur o. HV 2019	<u>Vorstand:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck BTV-Dr. Gerhard Moser going europe Privatstiftung, 6020 Innsbruck Collini Privatstiftung, 6845 Hohenems K.A. Privatstiftung, 1010 Wien Lechner Familien-Privatstiftung, 6330 Kufstein AMD Privatstiftung, 6850 Dornbirn Hess Privatstiftung, 6020 Innsbruck <u>Aufsichtsrat:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Moser Holding Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Silvretta Montafon Bergbahnen AG, 6793 Gaschurn Doppelmayr Seilbahnen GmbH, 6922 Wolfurt Tiroler Rohre GmbH, 6060 Hall i. T. <u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers Mitglied des Vorstandes der Vereinigung österreichischer Industrieller	Ja Ja Ja Ja Ja Nein Nein Ja Ja Ja Nein Nein Ja Ja

	L-Gruppe Tirol Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der österreichischen Industrie	Ja
Gen. Dir. Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geb. 1959, bestellt bis zur o. HV 2015	<u>Vorstand:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen St. James Privatstiftung, 1012 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck Lenzing Aktiengesellschaft AMAG AG, 7582 Ranshofen voestalpine AG, Linz CEESEG Aktiengesellschaft, 1010 Wien Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz Wiener Börse AG, 1014 Wien Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG, 1060 Wien LHL Immobilien Beteiligungs-GmbH, 4020 Linz <u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der österreichischen Industrie Vorstandsvorsitzender im Verband österreichischer Banken und Bankiers	Ja Ja Ja Nein Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein Nein Nein Ja Ja
Dr. Reinhard IRO, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1949, bestellt bis zur o. HV 2018	<u>Vorstand:</u> Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, 9800 Spittal/Drau Herbert Depisch Privatstiftung, 8280 Fürstenfeld Treibacher Industrie AG, 9330 Althofen <u>Aufsichtsrat:</u> Wiietersdorfer Industrie Beteiligungs GmbH Wiietersdorfer Rohrbeteiligungs GmbH WIG Wiietersdorfer Holding GmbH GPS – Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH <u>Mitglied des Beirates:</u> DCM DECOMetal GmbH <u>Gesellschafter:</u> A Freeze GmbH, 6020 Innsbruck <u>Sonstiges:</u> Vizepräsident der Industriellenvereinigung Kärnten	Ja Nein Nein Nein Nein Ja Nein Ja Nein Ja
Univ. Prof. DDr. Waldemar JUD Aufsichtsratsmitglied, geb. 1943, bestellt bis zur o. HV 2015	<u>Vorstand:</u> ATTILA DOGUDAN PRIVATSTIFTUNG, 1010 Wien Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien <u>Geschäftsführer:</u> Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH, 1010 Wien Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070 Wien AD Beteiligungen GmbH, 1010 Wien Nisos GmbH, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck CA Immobilien Anlagen AG, 1030 Wien DO & CO Aktiengesellschaft, 1010 Wien Oberbank AG, 4020 Linz Ottakringer Brauerei AG, 1160 Wien Ottakringer Getränke AG, 1160 Wien	Ja Ja Ja Ja Ja Nein Ja Nein Ja Ja Nein Ja

	UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1010 Wien Vöslauer Mineralwasser AG, 1160 Wien Dm-drogerie markt GmbH, 5073 Wals HGI Beteiligungs AG, 8010 Graz Strabag SE, 9500 Villach <u>Gesellschafter:</u> Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070 Wien	Ja Ja Ja Nein Nein Ja
Dr. Dietrich KARNER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1939, bestellt bis zur o. HV 2015	<u>Vorstand:</u> Kattus Privatstiftung, Wien Die Erste österreichische Spar-Casse Privatstiftung, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft, 1010 Wien Generali Versicherung AG, 1010 Wien Oberbank AG	Ja Nein Ja Ja Ja Ja Nein
DI Christina FROMME-KNOCH, Aufsichtsratsmitglied, geb.1970, bestellt bis zur o. HV 2018	<u>Aufsichtsratsvorsitzende:</u> WIG Wietersdorfer Holding GmbH <u>Aufsichtsrat:</u> Wietersdorfer Industrie-Beteiligungs-GmbH Wietersdorfer Rohrbeteiligungs GmbH Privatstiftung Kärntner Sparkasse W& p Zement GmbH, 9020 Klagenfurt <u>Unbeschränkt haftende Gesellschafterin:</u> Knoch, Kern & Co. KG, 9020 Klagenfurt <u>Sonstiges:</u> Mitglied des Beirats der BKS Belegschaftsbeteiligungs-Privatstiftung Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten	Ja Nein Nein Nein Nein Ja Ja Ja
DDipl.-Ing. Dr. Josef KORAK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1948, bestellt bis zur o. HV 2019	<u>Vorstand:</u> Omya Asia Pacific SDN.Bhd, 59200 Kuala Lumpur <u>Aufsichtsrat:</u> Shiraishi – Omya GmbH, 9722 Gummern <u>Geschäftsführer:</u> MEC GmbH	Nein Nein Ja
KR Dir. Karl SAMSTAG, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1944, bestellt bis zur o. HV 2016	<u>Gesellschafter und Geschäftsführer:</u> A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien <u>Vorstand:</u> Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Handl Tyrol Beteiligung GmbH, 6551 Pians Oberbank AG, 4020 Linz PORR AG, 1100 Wien SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz SIGNA Prime Selection AG, 6020 Innsbruck UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1020 Wien Bank Austria Wohnbaubank AG, 1020 Wien Flughafen Wien Aktiengesellschaft, 1300 Wien-Flughafen SIGNA Property Funds Holding AG, 1010 Wien	Ja Ja Ja Ja Ja Nein Ja Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein
Dkfm. Dr. Heimo PENKER, Aufsichtsratsmitglied,	<u>Vorstand:</u> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt	Nein

geb. 1944, bestellt bis zur o. HV 2019	<u>Aufsichtsrat:</u> Vorsitzender Generali Bank AG, 1010 Wien Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Oberbank AG, 4020 Linz Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien	Ja Nein Nein Nein
Univ.-Prof. Dr. Sabine URNIK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1967, bestellt bis zur o. HV 2019	--	
Gertrude WOLF, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmer- treter), geb. 1960	--	--
Mag. Maximilian MEDWED, Aufsicht- ratsmitglied, (Arbeitnehmervertreter) geb. 1963	--	--
Herta POBASCHNIG, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmer- treter), geb. 1960	--	--
Manfred SUNTINGER, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmer- treter), geb. 1966	--	--
Hanspeter TRAAR, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmer- treter), geb. 1956	--	--
Dkfm. Dr. Hermann BELL, Ehrenpräsident des Aufsichtsrates, geb. 1932, bestellt auf Lebenszeit	<u>Vorstand:</u> Rieseneder Privatstiftung, 4040 Linz <u>Aufsichtsrat:</u> Alois Pöttinger, Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H., 4710 Grieskirchen H. Pöttinger GmbH, 4710 Grieskirchen Bauhütte Leitl – Werke GmbH, 4070 Hinzenbach Oberbank AG, 4020 Linz Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft, 5630 Bad Hofgastein Lenzing Aktiengesellschaft, 4860 Lenzing Wüstenrot Verwaltungs- und Dienstleistungen GmbH, 5033 Salzburg	Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein Nein

(Quelle: Eigene Erhebungen des Treugebers unter den Aufsichtsratsmitgliedern bzw. Firmenbuch)

14.1.3. Staatskommissäre

Da der Treugeber zu den Kreditinstituten zählt, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, hat der Bundesminister für Finanzen einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für den Treugeber bestellt. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter werden für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren bestellt (diese Bestimmung ist jedoch nur auf Staatskommissäre anwendbar, die nach 1. Jänner 2002 bestellt wurden); eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre auf unbestimmte Zeit in den Treugeber entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Ministerialrat Mag. Alois Schneeberger	01.08.1999	Staatskommissär
Ministerialrat Dr. Richard Warnung	01.04.2013	Staatskommissär-Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundes)

Den oben angeführten Staatskommissären kommen im Hinblick auf den Treugeber folgende Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind vom Treugeber zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Der Treugeber kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Treugebers Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der FMA erforderlich ist.

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Treugebers gegenüber seinen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

14.2. Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Für alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der BKS AG gilt generell, dass sich in Einzelfällen potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber und ihren privaten Interessen oder mandatsbezogenen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber Gesellschaften, in denen diese Personen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate übernommen haben oder ähnliche Funktionen (siehe Punkt 14.1.) wahrnehmen, ergeben könnten. Der Treugeber erklärt, dass ein potentieller Interessenkonflikt in dem Umstand bestehen könnte, dass Frau Dr. Stockbauer ein Aufsichtsrats-Mandat bei der SW Umwelttechnik AG hält, an welchem eine 100%ige Tochtergesellschaft des Treugebers über 5% beteiligt ist. Andere Interessenkonflikte sind derzeit nicht bekannt.

Der Aufsichtsrat des Treugebers setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Mitglieder der zur 3 Banken Gruppe gehörenden Banken Oberbank und BTV handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit dem Treugeber. Weiters stehen nicht im Interessenkonflikt mit dem Treugeber ihre Kooperationspartner Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot AG. Soweit es sich aber um Organmitglieder außerhalb der 3 Banken Gruppe handelt, können Wettbewerbssituationen mit dem Treugeber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

15.1. Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Gesamtbezüge des Vorstandes betrugen im BKS Bank Konzern im Geschäftsjahr 2014 TEUR 1.194, im Geschäftsjahr 2013 TEUR 1.418 und im Geschäftsjahr 2012 TEUR 1.450. Die Vergütung des Aufsichtsrates betrug im BKS Bank Konzern im Geschäftsjahr 2014 TEUR 207, im Geschäftsjahr 2013 TEUR 171, im Geschäftsjahr 2012 TEUR 124.

Es wurden keine über die genannten Vergütungen hinausgehenden Sachleistungen geleistet.

15.2. Angabe der Gesamtbeträge, die vom Treugeber oder seinen Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen oder ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen für (aktive als auch bereits in Pension befindliche) Vorstandsmitglieder beträgt per 31.12.2014 TEUR 78,9. Für Aufsichtsratsmitglieder wurden keine Rückstellungen gebildet.

16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

16.1. Ende der laufenden Mandatsperiode und gegebenenfalls Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

Die Mandatsperiode des Vorstandsmitglieds Mag. Dr. Herta Stockbauer endet mit 30.06.2019, jene des Vorstandsmitglieds Mag. Dieter Kraßnitzer mit 31.08.2015 und jene des Vorstandsmitglieds Mag. Wolfgang Mandl mit 31.12.2015.

Die laufende Mandatsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ist aus der Tabelle unter Punkt 14.1.2. zu entnehmen.

16.2. Angaben über Dienstleistungsverträge, zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dem Treugeber bzw. seinen Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen oder Negativerklärung

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dem Treugeber bzw seinen Tochtergesellschaften abgeschlossene Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

16.3. Angaben über den Auditausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses nach § 92 Abs 4 AktG sowie zur Erfüllung der Pflichten nach § 63 a Abs 4 BWG wurde ein Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: VDir.Peter Gaugg, Dr. Franz Gasselsberger, Univ-Prof. DDr. Waldemar Jud, Dr. Dietrich Karner, Mag. Maximilian Medwed, Herta Pobaschnig und Hanspeter Traar.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses des Treugebers gehören gemäß § 63a Abs 4 BWG:

1. Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems des Treugebers;
3. die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung;
4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Bankprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für den Treugeber erbrachten zusätzlichen Leistungen;
5. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an das Aufsichtsorgan;
6. die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an das Aufsichtsorgan des Mutterunternehmens;
7. die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsorgans für die Auswahl des Bankprüfers.

Vom Aufsichtsrat wurde ein Vergütungsausschuss eingesetzt. Dieser regelt die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes sowie den in Anwendung der Proportionalitätsgrundsätze des § 39b BWG und des zugehörigen Anhangs als von den Bestimmungen des § 39b BWG allfällig als umfasst erkannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Vergütungspolitik. Zu diesem Zweck hat der Vergütungsausschuss der BKS Bank AG neben den Grundzügen der Vergütungspolitik und einer schriftlich dokumentierten Proportionalitätsanalyse auch die Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen in einer Sitzung am 26.3.2013 festgelegt und den Gesamtaufichtsrat in der 1. Sitzung am 27.3.2013 darüber informiert.

Folgende Aufsichtsratsmitglieder bilden diesen Ausschuss: VDir. Peter Gaugg, Dr. Heimo Penker und Dr. Dietrich Karner.

16.4. Erklärung, ob der Treugeber der/den Corporate-Governance-Regelung/en im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte der Treugeber einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum der Treugeber dieser Regelung nicht Folge leistet

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Governance) hat in der BKS seit jeher einen hohen Stellenwert. Oberstes, durch Ertragskraft und eine vernünftige Risikopolitik abgesichertes Unternehmensziel ist die Wahrung der Unabhängigkeit des Unternehmens und der 3 Banken Gruppe. Das wird auch künftig so sein, bildet doch das transparente und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Zusammenwirken zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionären ein wesentliches Grundelement für die angestrebte Beibehaltung des Wachstumskurses der vergangenen Jahre. Die Geschäftsleitung des börsennotierten Unternehmens legt daher ein besonderes Augenmerk auf die ausgewogene Wahrung der Interessen aller am wirtschaftlichen Erfolg des Treugebers partizipierenden Gruppierungen, insbesondere der Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie der Öffentlichkeit. Der Handlungsrahmen für eine wirksame und nachhaltige Corporate Governance orientiert sich am österreichischen Aktien- und Kapitalmarktrecht, am Österreichischen Corporate Governance Kodex sowie an der Satzung und den Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat.

Im Jahr 2002 wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex veröffentlicht. Dieser Kodex schreibt Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investoren als wichtige Orientierungshilfe angesehen. Als österreichische börsennotierte Aktiengesellschaft haben Vorstand und Aufsichtsrat des Treugebers beschlossen, sich den Corporate Governance Grundsätzen dieses Kodex zu verpflichten. Der Österreichische Corporate Governance Kodex enthält neben den gesetzlichen Vorschriften eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen. Von den Empfehlungen kann, den unternehmensspezifischen Gegebenheiten entsprechend, auch abgewichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat des Treugebers haben beschlossen, alle wesentlichen Teile des Corporate Governance Kodex zu berücksichtigen und Abweichungen nur dort vorzunehmen, wo die individuelle Situation des Treugebers oder die gesetzlichen Regeln für Kreditinstitute dies erfordern. Der Treugeber hat sich stets als Ziel die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes gesetzt. Die Stellung des Treugebers am Markt kann aber nicht alleine gesehen werden, sondern muss auch in Verbindung mit den beiden anderen Regionalbanken, Oberbank und BTV, welche durch eine gemeinsame Geschichte miteinander verbunden sind, was in der Öffentlichkeit durch die Marke „3 Banken Gruppe“ zum Ausdruck kommt, gesehen werden. Der Treugeber und seine „Schwesterbanken“ ist die wertorientierte und transparente Unternehmensführung ihrer Gesellschaften im Sinne der Corporate Governance Grundsätze ein besonders wichtiges Anliegen. Die vollständige Entsprechenserklärung des Treugebers zum ÖCGK ist unter www.bks.at, Rubrik „Investor Relations“, einzusehen.

Der ÖCGK enthält neben den gesetzlichen Vorschriften eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen, die sich wie folgt unterscheiden:

Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften;

Comply or Explain (C): Regel, soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen;

Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offen zu legen noch zu begründen;

Der Treugeber erfüllt mit dem Geschäftsjahr 2011 alle C-Regeln durch die Begründung folgender Abweichungen:

Regel 2 C (One share — one vote): Die BKS hat neben Stamm- auch stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien ausgegeben und offeriert mit der Gewinnbevorzugung ihren Vorzugsaktionären eine attraktive Veranlagungsvariante.

Regel 16 C: Den Bestimmungen des Bankwesengesetzes zum „Vier-Augen-Prinzip“ folgend, hat der Vorstand der BKS keinen Vorsitzenden.

Regel 30 C, 31 C: Die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen, wobei aus Gründen des Datenschutzes sowie aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre des einzelnen Vorstandsmitglieds ein Ausweis der Aufgliederung in fixe und variable Anteile je Vorstandsmitglied unterbleibt.

Regel 45 C: Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur wurden Repräsentanten der größten Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt. Da es sich bei den Hauptaktionären auch um Banken handelt, nehmen deren Vertreter auch Organmandate in anderen, mit der BKS in Wettbewerb stehenden Kreditinstituten wahr.

17. BESCHÄFTIGTE

17.1. Angabe der Zahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes/im Durchschnitt für jedes Geschäftsjahr, das von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Im Jahresdurchschnitt hat der Treugeber im Geschäftsjahr 2014 915, im Geschäftsjahr 2013 910, im Geschäftsjahr 2012 930 Arbeitnehmer beschäftigt.

Bis zum Billigungsdatum des Prospekts gab es bei der Zahl der Beschäftigten keine wesentliche Änderung.

17.2. Aktienbesitz und Aktienoptionen der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Weder mit Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrats noch mit leitenden Angestellten des Treugebers wurden Stock-Options-Vereinbarungen betreffend Aktien des Treugebers abgeschlossen. Folgende Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Treugebers halten BKS-Stammaktien und/oder BKS-Vorzugsaktien mit Stichtag 28.2.2015:

Name	BKS-Stammaktien (Stück)	BKS-Vorzugsaktien (Stück)
Dr. Herta Stockbauer	900	1.380
Mag. Dieter Kraßnitzer	808	2805
Mag. Wolfgang Mandl	520	480
Dr. Heimo Penker	1.015	2.340
DI Christina Fromme-Knoch	1.000	0
Mag. Maximilian Medwed	14	98
Herta Pobaschnig	788	285
Manfred Suntinger	497	645
Hanspeter Traar	127	114
Gertrude Wolf	0	137

(Quelle: Eigene Erhebung des Treugebers unter den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

17.3. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital des Treugebers beteiligt werden können

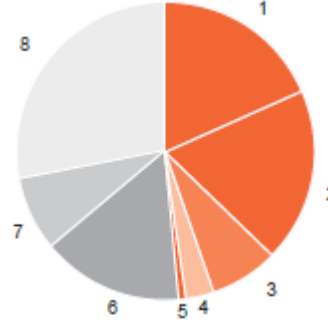
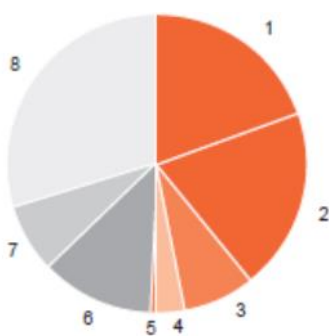
Trifft nicht zu; Es gibt keine Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital des Treugebers beteiligt werden können.

18. HAUPTAKTIONÄRE

18.1. Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäfts- führungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital des Treugebers oder den entsprechenden Stimmrechten hält, die gemäß den nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person, oder Negativerklärung

Das Grundkapital beträgt EUR72.072.000,00 und ist eingeteilt in 34.236.000 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 1.800.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals.

Aktionärsstruktur des Treugebers zum 31.12.2014



NACH STIMMRECHTEN		
1	Oberbank	19,44 %
2	BTV	19,57%
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,84 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	3,10 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,37%
6	Streubesitz	16,13 %
7	UniCredit Bank Austria AG	6,74 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	26,81 %

NACH KAPITALANTEILEN		
1	Oberbank	18,52 %
2	BTV	18,89 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,44 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	2,99 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,66%
6	Streubesitz	18,74%
7	UniCredit Bank Austria AG	7,29 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	25,47 %

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf internen Daten)

Seit 31.12.2014 hat es keine wesentlichen Veränderungen der Aktionärsstruktur des Treugebers gegeben.

Am stimmberechtigten Grundkapital des Treugebers sind die Oberbank, Linz, mit 19,44% sowie die BTV, Innsbruck, mit 19,57% beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, Wien, hält 7,84% der Stamm-Stückaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 46,85% der Stimmrechte am Treugeber. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit des Treugebers und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüber hinaus ist dem Treugeber nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam den Treugeber beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes des Treugebers nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

18.2. Information über den Umstand, ob die Hauptaktionäre des Treugebers unterschiedliche Stimmrechte haben oder Negativerklärung

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Vorzugsaktien gewähren kein Stimmrecht.

18.3. Sofern dem Treugeber bekannt, Angabe, ob an dem Treugeber unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Siehe Punkt 18.1.

18.4. Beschreibung etwaiger dem Treugeber bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Treugebers führen könnte

Dem Treugeber sind keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle des Treugebers führen kann.

19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Nahe stehende Personen und Unternehmen

Zu den dem Treugeber nahe stehenden Personen und Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gehören die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates sowie assoziierte Unternehmen und Tochterunternehmen.

Geschäftsbeziehung zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen zu nicht konsolidierten Tochterunternehmen

	2014	2013	2012
Forderungen	5.597	9.611	17.612
Verbindlichkeiten	1.165	1.675	2.931

Geschäftsbeziehungen zu Assoziierten Unternehmen gem. IAS 24 und gemeinsame Vereinbarungen gem. IFRS 11

	2014	2013	2012
Forderungen	59.585	48.968	5.543
Verbindlichkeiten	145.108	186.412	160.168

Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen inkl. Mitglieder des Managements gem. IAS 24

	2014	2013	2012
Forderungen	456	513	478
Verbindlichkeiten	1.071	1.941	2.123

Es bestehen keine Finanzierungen und andere Geschäfte, welcher der Treugeber mit nahestehenden Personen zu unüblichen Marktbedingungen abgeschlossen hat.

(Quelle: Eigene Berechnungen des Treugebers)

Nach Ansicht des Vorstandes hat der Treugeber die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zu nahestehenden Personen zu fremd- und marktüblichen Konditionen abgeschlossen. Gegenüber Mitgliedern des Vorstandes und den Aufsichtsratsmitgliedern des Treugebers bestanden Kredite bzw. Haftungsverhältnisse in Höhe von TEUR 440 per 31.12.2014, in Höhe von TEUR 505 per 31.12.2013 und in Höhe von TEUR 470 per 31.12.2012. Bis zum Datum des Registrierungsformulars haben sich die Kredite und Haftungsverhältnisse gegenüber nachstehenden Unternehmen wie oben dargestellt nicht wesentlich geändert.

20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEBERS

20.1. Historische Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse des Treugebers für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 wurden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage des Treugebers (www.bks.at) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte und Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden. Die o. a. Konzernabschlüsse wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der österreichischen FMA hinterlegt und wurden diesem Prospekt durch Verweis inkorporiert.

20.2. Pro-forma Finanzinformationen

Es werden in den Prospekt keine Pro forma-Finanzinformationen aufgenommen.

20.3. Jahresabschluss

Der Treugeber erstellt seit 2005 seine Konzernabschlüsse in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Die Konzernabschlüsse zum 31.12.2014, zum 31.12.2013 und zum 31.12.2012 wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die vorgenannten Konzernabschlüsse wurden bei der FMA hinterlegt, sind auf der Homepage des Treugebers (www.bks.at) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte und Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ veröffentlicht und diesem Prospekt mittels Verweis inkorporiert.

20.4. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat die Konzernabschlüsse des Treugebers für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 und das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 unter Einbeziehung der Konzernbuchführung geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 Abs 1 UGB versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernabschlüssen des Treugebers für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 und das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 die bei der FMA hinterlegt, auf der Homepage des Treugebers (www.bks.at) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte und Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ veröffentlicht und diesem Prospekt mittels Verweis inkorporiert wurden, wiedergegeben.

20.4.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde

Es bestehen keine sonstigen Informationen, die von einem Abschlussprüfer geprüft wurden.

20.4.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Treugebers entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind

Finanzdaten in diesem Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG, deren Quelle nicht ein geprüfter Konzernabschluss des Treugebers ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Quelle angegeben.

20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen

Der letzte geprüfte Konzernabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurde am 12.3.2015 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

20.6. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

20.6.1. Hat der Treugeber seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen

Der Treugeber hat seit dem letzten geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 keinen Zwischenbericht veröffentlicht.

20.6.2. Zwischeninformationen

Siehe Punkt 20.6.1.

20.7. Dividendenpolitik

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen.

Für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 erfolgte jeweils eine Ausschüttung in Höhe von EUR 8.190.000,- (vor KEST-Abzug) auf das gesamte Aktienkapital gemäß dem Beschluss der jeweiligen Hauptversammlung über die Verwendung der Ergebnisse der Geschäftsjahre 2013 bzw. 2012. Die Dividende pro Stamm- bzw. Vorzugsaktie betrug EUR 0,25 pro Aktie (vor KEST-Abzug). Für das Geschäftsjahr 2014 ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung noch kein Beschluss der Hauptversammlung zur Ausschüttung der Dividende gefasst worden.

20.8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Der Treugeber hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen den Treugeber geltend gemacht und Schadenersatz bzw eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, ausgenommen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen den Treugeber außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab und können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein erheblicher finanzieller und Reputations-Schaden für den Treugeber ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen den Treugeber gab es außer den oben erwähnten Verfahren betreffend die MPC-Fonds keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Treugebers und/oder den BKS Bank Konzern auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis des Treugebers sind solche Verfahren - mit Ausnahme der oben erwähnten Verfahren betreffend die MPC-Fonds - auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Treugebers

Es ist seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der geprüfte Konzernjahresabschluss des Treugebers veröffentlicht wurde (Geschäftsjahr 2014), zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition des Treugebers gekommen.

21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

21.1. Aktienkapital

21.1.1. Betrag des ausgegebenen Kapitals für jede Kategorie des Aktienkapitals

Das gezeichnete Kapital des Treugebers beträgt EUR 72.072.000,00. Es ist eingeteilt in 34.236.000 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 1.800.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Das Grundkapital des Treugebers ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausständigen Einlagen auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt EUR 2,00.

21.1.2. Sollten Aktien vorhanden sein, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, so sind die Anzahl und die wesentlichen Merkmale dieser Aktien anzugeben

Trifft nicht zu.

21.1.3. Angabe der Anzahl, des Buchwertes sowie des Nennwertes der Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals des Treugebers sind und die vom Treugeber selbst oder in seinem Namen oder von Tochtergesellschaften des Treugebers gehalten werden

Eigene Aktien

Folgende Tabelle beinhaltet Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals des Treugebers sind und die vom Treugeber selbst oder in seinem Namen oder von Tochtergesellschaften des Treugebers per 31.12.2014 gehalten werden:

Beträge in EURO (geprüft)	Stück	Börsenschlusskurs zum 31.12.2014	Kurswert in EUR
BKS Stammaktie	421.518	EUR 17,30	7.292.261,40
BKS Vorzugsaktie	126.843	EUR 15,30	1.940.697,90

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf dem geprüften Konzernjahresabschluss 2014 des Treugebers)

Seit 31.12.2014 gab es keine wesentlichen Änderungen in der Anzahl der vom Treugeber gehaltenen eigenen Aktien.

21.1.4. Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder die Zeichnung darzulegen sind

Trifft nicht zu.

21.1.5. Angaben über eventuelle Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf Kapitalerhöhungen

Trifft nicht zu.

21.1.6. Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Trifft nicht zu.

21.1.7. Die Entwicklung des Aktienkapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 29.05.2009 wurde eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von EUR 50.000.000,00 um EUR 6.160.000,00 auf EUR 56.160.000,00

beschlossen, sowie der Vorstand ermächtigt bis zum 21.06.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um EUR 10.000.000,00 durch Ausgabe von 5.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Auf Grundlage dieser Ermächtigung beschloss der Vorstand am 24.09.2009 und 27.10.2009 die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals um EUR 9.360.000,00.

Weiters wurde auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 18.05.2011 der Vorstand ermächtigt gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 06.08.2016 um bis zu EUR 13.104.000,00 zu erhöhen. Im Oktober 2014 wurde dieses genehmigte Kapital zur Hälfte ausgenutzt. Mit Beschluss des Vorstandes vom 26. September 2014 und dem des Aufsichtsrates vom 26. September 2014 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 6.552.000 durch Ausgabe von bis zu 3.276.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu Kurs von EUR 16,-- je Stammaktie zu begeben. Die Emission wurde zu 100% gezeichnet. Der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrates hat im Rahmen der ihm am 26. September 2014 vom Aufsichtsrat erteilten Ermächtigung die entsprechende Satzungsänderung veranlasst. Die Eintragung der Kapitalerhöhung und damit auch deren Wirksamkeit erfolgte mit 30. Oktober 2014.

21.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

21.2.1. Beschreibung der Zielsetzungen des Treugebers und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind

Die Satzung des Treugebers hält in § 2 den Gegenstand der Gesellschaft fest. Gegenstand des Unternehmens des Treugebers ist der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art im In- und Ausland sowie die Führung von Liegenschaftsverwaltungen. Weiters ist die Gesellschaft berechtigt, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung zu erbringen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigstellen im In- und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

21.2.2. Zusammenfassung der Bestimmungen der Satzung und Statuten des Treugebers im Zusammenhang mit den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

In Punkt 3. der Satzung des Treugebers ist die Verfassung der Gesellschaft festgehalten. Demnach finden sich in den §§ 8 bis 16 die Bestimmungen über die Organe der Gesellschaft, die Vertretung der Gesellschaft, über den Aufsichtsrat und dessen Aufgaben, die innere Ordnung des Aufsichtsrates und dessen Willenserklärungen, Ausschüsse und Sitzungsgelder, die Hauptversammlung und deren Vorsitz und über Wahlen und Stimmrechte in der Hauptversammlung.

Die Organe der Gesellschaft gliedern sich nach den Vorgaben des österreichischen Aktiengesetzes in Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

Vorstand

Gemäß der Satzung des Treugebers besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden. Gemäß § 5 (1) 12 BWG kann Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb nicht erteilt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Ernennet der Aufsichtsrat beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder eines von diesen zum Vorsitzenden, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

Aufsichtsrat

Gemäß der Satzung des Treugebers besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt

wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung scheidet mindestens ein Fünftel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächsthöhere durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt. Soweit die Reihenfolge des Ausscheidens sich nicht aus der Amtsdauer ergibt, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf und bei der mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Wiederwahl ist statthaft. Bei der Wahl führt der Vorsitzende des beendeten Geschäftsjahres oder ein Stellvertreter den Vorsitz, bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Stellvertreter das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates. Die gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden sind zur Ausübung der dem Vorsitzenden zustehenden Rechte und der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere zur Einberufung einer Sitzung im Falle seiner Verhinderung, berufen.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per Telefax oder per E-Mail eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Erklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Als ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber den Behörden, insbesondere dem Registergericht, sowie gegenüber dem Vorstand gilt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Diese Vertretung ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe nicht zulässig. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand zu erlassen. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, kann der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen, dass noch andere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen und den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Aufsichtsrat erhält ferner einen Anteil am Jahresgewinn, der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 98 des Aktiengesetzes von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Übernehmen Mitglieder des

Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden. Die auf die Bezüge des Aufsichtsrates entfallenden Sondersteuern trägt die Gesellschaft. Zu weiterführenden Informationen siehe Punkt 15. „Bezüge und Vergünstigungen“ dieses Abschnitts.

21.2.3. Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Aktien gebunden sind

Mit jeder Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung (nur bei Stamm-Stückaktien) und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Der Treugeber hat derzeit 1.800.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals emittiert.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.

Die Aktien des Treugebers lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für neu auszugebende Aktien, sofern die Hauptversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Ausgabe neuer Aktien keine abweichende Bestimmung trifft.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand des Treugebers mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

21.2.4. Erläuterung, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern, wobei die Fälle anzugeben sind, in denen die Bedingungen strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstandes, bedingte Kapitalerhöhung, genehmigtes Kapital, ordentliche Kapitalherabsetzung), beschließt die Hauptversammlung gemäß § 22 der Satzung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

21.2.5. Beschreibung der Art und Weise, wie die Jahreshauptversammlungen und die außerordentlichen Hauptversammlungen der Aktionäre einberufen werden, einschließlich der Teilnahmebedingungen

Die Bestimmungen betreffend Hauptversammlung finden sich in den §§ 17 ff der Satzung des Treugebers.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverteilung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen und tagt am Ort des Sitzes der Gesellschaft oder in einer Landeshauptstadt. Die Einberufung der Hauptversammlung ist – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen betreffend der erforderlichen Hinterlegung der Aktien – zu veröffentlichen. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen Notar oder bei der Niederlassung einer inländischen Bank oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmen innerhalb der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung hat so zeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und

dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Durch Bekanntgabe bei der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgemäßen Einreichung eines separaten Nummernverzeichnisses der Aktien abhängig gemacht werden. Sind Aktienurkunden nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme. Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

21.2.6. Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Treugebers sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u.U. eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle des Treugebers bewirken

Trifft nicht zu.

21.2.7. Angabe (falls vorhanden) etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Treugebers sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die für den Schwellenwert gelten, ab dem der Aktienbesitz offen gelegt werden muss

Trifft nicht zu.

21.2.8. Darlegung der Bedingungen, die von der Satzung und den Statuten des Treugebers sowie der Gründungsurkunde oder sonstigen Satzungen vorgeschrieben werden und die die Veränderungen im Eigenkapital betreffen, sofern diese Bedingungen strenger sind als die gesetzlichen Vorschriften

Trifft nicht zu.

22. WESENTLICHE VERTRÄGE

Nach Einschätzung des Vorstands hat der Treugeber folgende für seine Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, („ALGAR“), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und des Treugebers gehalten. Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern at equity konsolidiert.

Die 1988 gegründete Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft („3BV-AG“), Linz, vertreibt eigene Risikoversicherungen und vermittelt als Versicherungsagent der Generali Versicherung Kapital- und Sachversicherungen. Mit der Generali Versicherung werden über die 3BV-AG jährliche Vertriebsziele der BKS bezüglich Kapitalversicherungen (Prämiensumme) - getrennt nach Einmalerläge und laufende Prämie - vereinbart. Eine entsprechende Zielvereinbarung wird jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr abgeschlossen. Die Generali Versicherung ist an der 3BV-AG zu 20% beteiligt. Die Oberbank hält 40%, die BTV und der Treugeber jeweils 20% der Anteile am Gesellschaftskapital der 3BV-AG von EUR 7,5 Mio.

Die Drei Banken EDV Gesellschaft wurde 1992 als Tochter der Oberbank, der BTV und der BKS zum Zweck des gemeinsamen Betriebs des operativen Rechenzentrums und der Entwicklung von IT-Anwendungen gegründet. In einem wesentlichen Reorganisationsschritt wurden 2006 die Prozesse der Erstellung und Pflege von IT-Anwendungen optimiert und die Aufgaben der 3 Banken EDV Gesellschaft auf den Betrieb und die Wartung aller IT-Anwendungen und die Verantwortung für Standards, Methoden und IT-Security ausgeweitet. Die Anteile der BKS an der 3 Banken EDV Gesellschaft betragen 30 Prozent.

Mit der Bausparkasse Wüstenrot AG werden jährliche Vertriebsziele der BKS für Bausparverträge (Ansparverträge) in Stücken vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Es erfolgt keine Zielvereinbarung für Bausparfinanzierungen. Von der BKS werden auch Bausparfinanzierungen an die Bausparkasse Wüstenrot AG vermittelt. Die BKS hält indirekt über die BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft 0,91% der Anteile am Gesellschaftskapital der Bausparkasse Wüstenrot AG.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 18.1

Weiters bestehen keine wesentlichen Verträge, die vom Treugeber nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied des BKS Bank Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Treugebers oder des BKS Bank Konzerns, ihren Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern aus den Wandelschuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

23.1. Erklärung oder Berichte einer Person, die als Sachverständiger handelt

Trifft nicht zu.

23.2. Angaben von Seiten Dritter

Abgesehen von den Angaben in Punkt B.4a des Abschnitts „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ und den Angaben in Punkt 9.2.3. dieses Abschnitts wurden in den Prospekt keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen. Der Treugeber bestätigt, dass die Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es dem Treugeber bekannt ist und er aus den von Dritten übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

24. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Homepage des Treugebers www.bks.at eingesehen werden:

- a) dieser Prospekt: unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ / „Prospekte BKS Bank“;
- b) die Satzung des Treugebers: unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Corporate Governance“;
- c) die Geschäftsberichte des Treugebers für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014: unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Berichte & Veröffentlichungen“ / „Geschäftsberichte der BKS Bank“;

Dieser Prospekt wird Interessenten auf Verlangen in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN

Siehe Punkt 7.2.

V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

A. Wandelschuldverschreibungen

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Punkten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG und Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER BKS BANK AG ist die Emittentin, 3-Banken Wohnbaubank AG, mit Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Punkten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG und Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER BKS BANK AG ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind

Siehe Abschnitt II.

3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.1. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin erklärt hiemit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach der Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin ausreicht. Zusätzlich sind noch diverse Rücklagen vorhanden.

3.2. Kapitalbildung und Verschuldung

Die treuhändig begebenen Emissionen werden als Treuhandkredite an die Treugeber bzw. Aktionäre weitergereicht. Aus dem treuhändigen Geschäftsbereich bestehen insofern keine Schulden. Das restliche Vermögen bzw. die restlichen Schulden sind unwesentlich, sodass insofern kein Kapitalbildungsproblem besteht. Die Verschuldung ist ebenso unwesentlich. Für nähere Informationen siehe Punkt 10.1. und 10.2. des Abschnittes III. EMITTENTENBESCHREIBUNG.

3.3. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind

Die wesentlichen Interessen der Emittentin sind die Finanzierung der Errichtung von Wohnbauten gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F sowie die Begebung steuerbegünstigter Wohnbauanleihen im Auftrag ihrer Aktionäre, dh die 3-Banken Wohnbaubank AG emittiert treuhändig für ihre Gesellschafterbanken steuerbegünstigte Wohnbauanleihen und leitet die Emissionserlöse an die Gesellschafterbanken weiter, die ihrerseits diese Mittel zur Finanzierung des Wohnbaus im Sinne des § 7 WGG bzw. § 1 Abs.2 Z 1 lit. a des StWbFG (Wohnbau im engeren Sinn) einsetzen. Es werden keine Direktdarlehen vergeben.

Für den Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen kann seitens des Treugebers eine marktübliche Vertriebsprovision bezahlt werden.

Weiters erklären die Emittentin und der Treugeber, dass ihnen keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot der Wandelschuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

3.4. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Erlös des Angebotes der treuhändig begebenen Wandelschuldverschreibungen dient der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers, zumal die Emittentin aufgrund des Treuhandmodells den Emissionserlös an die Gesellschafterbanken (und betreffend die konkrete Emission an den Treugeber) weiterleitet.

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) einzuhalten. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.

Wie in Punkt 3.3. der Wertpapierbeschreibung bereits dargelegt, kann für den Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen seitens des Treugebers eine marktübliche Vertriebsprovision bezahlt werden.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN

Es handelt sich bei den Wertpapieren um:

Stufenzins- Wandelschuldverschreibungen 2015-2028 der 3-Banken Wohnbaubank AG Treuhand für die BKS, AT0000A1E2D9 bis zu EUR 10 Mio. mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 20 Mio.

Wandelschuldverschreibungen:

Als „Wandelschuldverschreibungen“ gelten in diesem Prospekt Schuldverschreibungen, die dem Inhaber zunächst Rechte wie aus Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung verschaffen, ihm aber zugleich das Recht einräumen, zu gewissen, in den Anleihebedingungen vorgesehenen Stichtagen, diese Schuldverschreibung in Partizipationsrechte der Emittentin umzutauschen. Zur Ermöglichung dieses Umtauschs hat die Emittentin durch Beschluss der Hauptversammlung sowie deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten im erforderlichen Umfang beschlossen. Solange der Inhaber der Wandelschuldverschreibung von der Ausübung seines Umtauschrechts absieht, entspricht das Wertpapier Schuldverschreibungen mit Stufenzins-Verzinsung. Diese weisen zu definierten Kupontermi- nen eine Stufenzins-Verzinsung auf.

Partizipationsrechte:

Zur Beschreibung der Partizipationsrechte verweist die Emittentin auf den anschließenden Punkt B dieser Wertpapierbeschreibung, der die lt. Anhang XIV der EU-Prospekt-Verordnung erforderlichen Angaben beinhaltet.

Die ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer der gegenständlichen Emission lautet AT0000A1E2D9.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die 3-Banken Wohnbaubank AG übt die ihr gemäß der oben erwähnten Konzession des Bundesministeriums für Finanzen (Siehe Abschnitt III. „EMITTENTENBESCHREIBUNG“, Punkt 6.1.1.) zustehende Emissionsbefugnis treuhändig für ihre Aktionäre aus.

Die Emission der Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin wird durch deren Bankkonzession nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG abgedeckt. Die entsprechende Deckung im Unternehmensgegenstand zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen findet sich in § 2 Z 2 lit c der Satzung der 3-Banken Wohnbaubank AG.

Für die Verzinsung und Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen haftet die BKS als Treugeber, nicht jedoch die 3-Banken Wohnbaubank AG. Diese Rechtskonstruktion wurde durch das Bundesministerium für Finanzen (GZ 27 0200/4-V/13/95) ausdrücklich bestätigt. Die Wandelschuldverschreibung scheint demnach in der Bilanz der 3-Banken Wohnbaubank AG nur als Treuhandvermögen auf, in der Bilanz der BKS jedoch als verbrieft Verbindlichkeit.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Es gilt weiters die Satzung der 3-Banken Wohnbaubank AG in der derzeit geltenden Fassung. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Linz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstand sowie der Gerichtsstand nach § 83a Jurisdiktionsnorm (siehe dazu unten Punkt 4.10.) bleiben davon unberührt.

Das StWbFG sieht für die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen steuerliche Begünstigungen bezüglich der Versteuerung der Erträge vor. Siehe Punkt 4.14. dieses Abschnittes.

Hinsichtlich der für Partizipationsrechte erforderlichen Angaben wird auf Punkt 1.2. im anschließenden Abschnitt B der Wertpapierbeschreibung verwiesen.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Die Wandelschuldverschreibungen werden auf Inhaber lautend begeben und sind zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde trägt die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschriften zweier Vorstandsmitgliedern der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen). Die Sammelurkunde trägt zusätzlich die Kontrollunterschrift der unter Punkt 5.4.2. angeführten Zahlstelle. Erhöht oder vermindert sich das Nominale der Emission, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst. Die Sammelurkunde wird bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4; Strauchgasse 3, 1011 Wien, als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

4.4. Währung der Wertpapieremission

Die Emission wird in Euro begeben.

4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können

Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht fundierte, nicht nachrangige Wandelschuldverschreibungen.

Hinsichtlich der Partizipationsrechte wird auf Punkt 1.5. in Abschnitt B dieser Wertpapierbeschreibung verwiesen.

4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen-, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Wandlungsrecht

Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen einer Aktiengesellschaft (= AG), die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandelrecht verbriefen. Sie können gemäß den Wandelbedingungen in Partizipationsrechte der 3-Banken Wohnbaubank AG gewandelt (= umgetauscht) werden.

Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der 3-Banken Wohnbaubank AG

im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig. Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 2.6.2016, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 2.6. ausgeübt werden.

Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (Anhang 1) definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 der Anleihebedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (Anhang 1) genannten Zahlstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Zahlstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

Kündigungsrecht

Eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Gläubiger ist ausgeschlossen.

Recht auf Zinszahlung

Die Wandelschuldverschreibungen verbrieften einen Zinsertrag nach Maßgabe der unter Punkt 4.7. festgelegten Zinssätze und Zinsberechnungsmethode.

Rückzahlung / Recht auf Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt, am Ende der Laufzeit entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 4.8. zu 100,00% des Nominales zurückgezahlt.

Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so hat der Anleger der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihebedingungen an geänderte wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der Rechtslage, anzupassen. Eine derartige Anpassung darf nicht zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Schlechterstellung der Inhaber führen, sofern diese nicht angemessen ausgeglichen wird. Eine Änderung der Anleihebedingungen wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin, (www.3banken-wohnbaubank.at.) wirksam. Die Emittentin wird sonstige erforderliche Mitteilungen und Veröffentlichungen gemäß Punkt 7.6. vornehmen.

4.7. Angaben zu Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 2.6.2015. Die Verzinsung erfolgt in Jahresperioden („Zinsperioden“), die sich jeweils vom 2.6. bis ausschließlich 2.6. des Folgejahres erstreckt. Die Zinssätze sind folgendermaßen festgelegt: 1.-3. Jahr: 0,50% p.a., 4.-6. Jahr: 1,00% p.a., 7.-9. Jahr: 1,25% p.a., 10.-12. Jahr: 1,50% p.a. und 13. Jahr: 2,00% p.a. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unad-

justed. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Gutschrift der Zinsen erfolgt durch die depotführenden Banken. Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Keine zusätzlichen Beträge für Abzugssteuern (z.B. für die KEST)

Die Emittentin zahlt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, wie etwa der österreichischen Kapitalertragsteuer (siehe dazu unten unter Punkt 4.14), keine zusätzlichen Beträge, die notwendig wären, um zu gewährleisten, dass die Anleger trotz Abzugssteuern Zahlungen erhalten, die jenen ohne Abzugssteuern entsprächen. Das Gleiche gilt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten.

4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am 2.6.2028 mit 100,00% des Nominales.

Die Gutschrift der Zinsen erfolgt durch die depotführenden Banken.

4.9. Angabe der Rendite

Die Rendite der Wandelschuldverschreibungen ohne Wandlung in ein Partizipationsrecht errechnet sich für die Restlaufzeit aus dem dafür bezahlten Preis (Kurs), dem jeweiligen Kupon und dem Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit. Da der Kurs je nach den vorherrschenden Marktgegebenheiten variiert, kann die Rendite nicht bestimmt angegeben werden. Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibung diese zu verkaufen, bestimmt sich die Rendite anhand der bis zur Veräußerungen angefallenen Kuponzahlungen und des Verkaufspreises. Da der Kurs je nach den vorherrschenden Marktgegebenheiten variiert und daher eine Verkaufspreis im Vorhinein nicht berechnet werden kann, kann auch für diesen Fall die Rendite nicht bestimmt angegeben werden.

Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibung, von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, so bestimmt sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird mit 1,00% p.a. von seinem Nominale verzinst, wenn und soweit diese Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Aufgrund der unbefristeten Laufzeit der Partizipationsrechte und somit mangels eines Rückzahlungskurses ist die Errechnung einer Rendite aus den Partizipationsrechten nicht möglich.

4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Alle Rechte aus der Wandelschuldverschreibung sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin bzw. dem Treugeber direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin und des Treugebers ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emit-

tentin oder des Treugebers in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).

4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 18.02.2014 wurde der Vorstand ermächtigt, Wandelanleihen unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre im Nominale von bis zu EUR 250.000.000,00 auch in mehreren Tranchen für die Dauer von 5 Jahren ab dem genannten Beschluss mit dem Recht auf Wandlung in Partizipationskapital im Sinne von § 23 Abs 4 BWG alt unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu begeben.

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die außerordentliche Hauptversammlung der Emittentin durch Beschluss am 18.02.2014 den Vorstand zur Ausgabe von Partizipationsrechten in ausreichendem Umfang ermächtigt (siehe auch Abschnitt „B. Partizipationsrechte“ Punkt 1.6).

4.12. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Die Wandelschuldverschreibungen werden nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts im Wege einer zeitlich mit maximal einem Jahr ab Billigung dieses Prospekts begrenzten Emission zur Zeichnung angeboten.

4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Es liegt keine Beschränkung in Bezug auf die freie Handel- oder Übertragbarkeit der Wandelschuldverschreibungen vor. Zu den steuerlichen Folgen einer Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen siehe untenstehend unter 4.14. (Steuerliche Behandlung).

4.14. Steuerliche Behandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen in Österreich steuerrechtlich bedeutsam sind. Er ist keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die damit verbunden sind, und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger entscheidend sein können. Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, bezieht sich das Folgende auf Anleger, die natürliche Personen sind. Die Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die allesamt Änderungen unterliegen können, möglicherweise auch mit rückwirkender Geltung, welche die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die Wandelschuldverschreibungen sind ertragsteuerrechtlich als Forderungswertpapiere einzustufen. Gewinnausschüttungen auf die Partizipationsrechte, die durch Ausübung des Wandlungsrechts erworben werden und welche Genussscheine im Sinne des § 174 AktG sind, unterliegen grundsätzlich der 25%igen Kapitalertragsteuer, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Partizipationsrechte privat oder betrieblich gehalten werden. Für den Abzug der Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten ist die Emittentin verantwortlich (Details dazu siehe Punkt 4.14.6. der Wertpapierbeschreibung). Für die Anwendung der Steuerbegünstigungen nach § 2 StWbFG wird angenommen, dass nach Abschaffung des Par-

tizipationskapitals nach § 23 Abs 4 BWG idF BGBl 2013/160 die diesem nahekommenden Partizipationsrechte als Genussrechte iSd § 174 AktG die Voraussetzungen des StWbFG in gleicher Weise erfüllen. Die Emittentin kann diese steuerliche Behandlung jedoch nicht garantieren, da sie derzeit nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist, jedoch nach aktuellem Kenntnisstand der Emittentin der Ansicht der Finanzverwaltung entspricht.

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, zum jeweils aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

4.14.1. Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 25%, der Einkommensteuersatz ist progressiv und beträgt 50% in der höchsten Progressionsstufe. Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen kommt nun in der Regel ein einheitlicher Steuersatz von 25% zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen mit dem besonderen Steuersatz von 25% unabhängig von der Behaltdauer besteuert werden (siehe insbesondere unter 4.14.2.2. und 4.14.6. dieses Abschnitts).

4.14.2. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

4.14.2.1. Kapitalertragsteuerpflicht und die Befreiung davon

Zinsen, die auf die Wandelschuldverschreibungen an eine natürliche, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Person gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25%, wenn sie im Inland ausgezahlt werden; den Abzug hat der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle vorzunehmen (zB das Kreditinstitut, das die Zinsen im Inland auszahlt, oder die Emittentin, falls diese selbst Zinsen an die Anleger auszahlt, was nicht vorgesehen ist). Werden die Zinsen nicht im Inland ausgezahlt, ist dennoch ein 25%iger Sondersteuersatz anzuwenden, allerdings im Rahmen der Veranlagung (dh Abgabe einer Steuererklärung durch den Anleger).

Das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG) sieht für den Erwerb dieser Wandelschuldverschreibungen folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wandelschuldverschreibungen bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt gemäß § 2 StWbFG für die gesamten Kapitalerträge, die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG) darstellen, inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten (Endbesteuerung). Gewisse Ausnahmen bestehen, falls der jeweilige Durchschnittssteuersatz unter 25% liegt.

4.14.2.2. Veräußerung

Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen werden grundsätzlich mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert, unabhängig davon wie lange diese gehalten wurden und grundsätzlich ohne die Möglichkeit, solche Gewinne zusammen mit anderen Einkunftsarten zu besteuern (Endbesteuerungswirkung). Diese Besteuerung wird durch einen Kapitalertragsteuerab-

zug in Höhe von 25% vorgenommen, sofern die Abwicklung der Veräußerung durch eine inländische depotführende oder auszahlende Stelle vorgenommen wird.

Der Gewinn, welcher der 25%igen Besteuerung unterliegt, ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungserlös und Anschaffungskosten der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen. Bei Wandelschuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

§ 93 Abs 6 EStG sieht nunmehr einen Verlustausgleich vor, den das depotführende Kreditinstitut vorzunehmen und worüber es eine Bescheinigung auszustellen hat. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa aus treuhändig gehaltenen oder betrieblichen Zwecken dienenden Depots oder aus Depots mit mehreren Depotinhabern, sind gänzlich vom Verlustausgleich durch das depotführende Kreditinstitut ausgeschlossen.

Die 25%ige KEST wird bei natürlichen Personen unabhängig davon abgezogen, ob die Wandelschuldverschreibungen privat oder betrieblich gehalten werden. Im betrieblichen Bereich hat der Abzug jedoch nicht die Wirkung einer Endbesteuerung.

Steuerpflichtige realisierte Wertsteigerungen werden grundsätzlich auch im Fall des Wegzugs oder der Depotentnahme angenommen, dh wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (zB ins Ausland zieht) oder die Schuldverschreibungen auf ein anderes Depot überträgt. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich: beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU-Mitgliedstaat zieht, und beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Steuerbefreit ist eine Depotübertragung insbesondere, wenn der Anleger die Wertpapiere auf ein anderes von ihm gehaltenes inländisches Depot überträgt und (im Fall eines Bankwechsels) die bisherige depotführende Stelle beauftragt, der übernehmenden Stelle die Anschaffungskosten mitzuteilen. Bei Übertragung von Wertpapieren auf ein ausländisches Depot ist hingegen (idR durch den inländischen Depotführer über Auftrag des Anlegers, sonst durch den Anleger selbst) das Finanzamt binnen Monatsfrist über den Depotwechsel unter Angabe des Namens und der Steuer- oder Sozialversicherungsnummer des Anlegers, der übertragenen Wertpapiere einschließlich Anschaffungskosten sowie der neuen depotführenden Stelle zu informieren; dies gilt ebenso im Fall einer unentgeltlichen Übertragung auf ein ausländisches Depot einer anderen Person.

4.14.2.3. Ausübung des Wandlungsrechts

Die Lieferung von Partizipationsrechten stellt aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts keinen Tausch dar, weshalb kein Veräußerungsgewinn realisiert wird. Vielmehr sind die Anschaffungskosten der Wandelschuldverschreibungen auf die dafür erhaltenen Partizipationsrechte aufzuteilen.

4.14.3. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

4.14.3.1. EU-Anleger

Das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht in Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen die Erhebung einer EU-Quellensteuer vor.

Die Zinsen aus den Wandelschuldverschreibungen unterliegen der EU-Quellensteuer, wenn sie von einer österreichischen Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer gezahlt oder zu dessen Gunsten eingezogen werden und der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist. Es ist gleichgültig, ob die Wandelschuldverschreibungen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Die EU-Quellensteuer beträgt 35% und wird an der Quelle einbehalten. Verantwortlich für die Einbehaltung der EU-Quellensteuer ist ausschließlich die auszahlende Stelle.

Die Emittentin trägt keine Verantwortung für die Einbehaltung der EU-Quellensteuer oder der KEST, da sie die Zinsen nicht direkt an die Anleger auszahlt.

Befreiung von der EU-Quellensteuer

Die Einbehaltung der EU-Quellensteuer kann vermieden werden, indem der wirtschaftliche Eigentümer eine Bescheinigung seines ausländischen Wohnsitzfinanzamtes vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass die Zinsen in seinem Ansässigkeitsstaat deklariert werden.

4.14.3.2. Nicht-EU-Anleger

Natürliche Personen, die außerhalb der EU ansässig sind, könnten bis 31.12.2014 einen allfälligen Kapitalertragsteuerabzug vermeiden, wenn sie der auszahlenden Stelle ihre ausländische Ansässigkeit nachwiesen.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde jedoch außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Quellensteuer eine beschränkte Steuerpflicht für ausländische Anleger eingeführt, die natürliche Personen mit Ansässigkeit außerhalb der EU sind. Damit besteht nun auch diesen gegenüber eine KEST-Abzugspflicht für nach dem 31.12.2014 zugeflossene Zinsen, die von einer inländischen auszahlenden Stelle gezahlt werden. Diesfalls kann die österreichische Besteuerung gegebenenfalls aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduziert werden. Generell gilt die Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 4% des Nominales der Wandelschuldverschreibungen auch für beschränkt steuerpflichtige Personen, wenn es sich um private Anleger handelt, solange die Wandelschuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt sind.

Verantwortlich für die Einbehaltung der KEST ist ausschließlich die auszahlende Stelle; die Emittentin trägt keine Verantwortung für die Einbehaltung der EU-Quellensteuer oder der KEST, da sie die Zinsen nicht direkt an die Anleger auszahlt.

4.14.3.3. Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne einer natürlichen Person, die beschränkt einkommensteuerpflichtig ist, sind nur dann in Österreich steuerpflichtig, wenn sie einem inländischen Betrieb zuzurechnen sind.

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren.

4.14.4. Besteuerung von Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (ua Zinsen) und aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (ua Veräußerungsgewinne) ist vom Abzugsverpflichteten keine Kapitalertragsteuer abzuziehen, wenn der Empfänger der Einkünfte ihm eine Befreiungserklärung übermittelt, weiters eine Kopie davon dem Finanzamt zukommen lässt und die Wandelschuldverschreibungen auf dem Depot eines Kreditinstituts hinterlegt sind. Die KEST-Freiheit gemäß § 2 StWbFG kommt nicht zum Tragen, da die Zinsen bei einer Kapitalgesellschaft nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Gewinne aus der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zählen zum allgemeinen betrieblichen Ergebnis.

Auf die Besteuerung von Privatstiftungen wird hier nicht eingegangen.

4.14.5. Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Gewisse unentgeltliche Übertragungen unterliegen allerdings einer Meldepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz.

4.14.6. Besteuerung der Partizipationsrechte

Sofern die Partizipationsrechte Genussrechte iSd § 8 Abs 3 Z 1 KStG darstellen und unter § 1 Abs 2 Z 1 StWbFG fallen (siehe oben unter 4.14.), gilt die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in Höhe von 4% des Nominales der Partizipationsrechte für darauf getätigte Ausschüttungen. Dafür wird vorausgesetzt, dass die Partizipationsrechte von privaten Anlegern gehalten und bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt werden. Die Kapitalertragsteuer ist bei Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte von der Emittentin abzuziehen.

Gewinnausschüttungen auf Partizipationsrechte, die durch Ausübung des Wandlungsrechts erworben werden, unterliegen generell der 25%igen Kapitalertragsteuer, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Partizipationsrechte privat oder betrieblich gehalten werden.

Gewinne aus der Veräußerung von Partizipationsrechten unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer, die unter Punkt 4.14.2.2. näher beschrieben ist; Abzugsverpflichteter ist hier die inländische depotführende Stelle, nicht die Emittentin.

Depotentnahmen und Depotübertragungen von Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten (Depotwechsel) gelten grundsätzlich als Veräußerung (Realisierung), außer bestimmte Voraussetzungen werden erfüllt (siehe unter Punkt 4.14.2.2. letzter Absatz).

Kapitalgesellschaften und beschränkt Steuerpflichtige

Gewinnausschüttungen, die einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, sind bei diesen nach § 10 Abs 1 Z 3 KStG steuerfrei. Die bei Ausschüttung abgezogene Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% kann entweder im Rahmen der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet bzw – falls die Kapitalertragsteuer die Körperschaftsteuer übersteigt – erstattet werden.

Die Kapitalertragsteuer von Anlegern, die nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer unterliegen, kann aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder innerstaatlichen Bestimmungen reduziert werden (siehe auch 4.14.3.2.). Natürliche Personen, die nur beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können mit Gewinnen aus der Veräußerung von Partizipationsrechten eine österreichische Steuerpflicht auslösen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% an der Gesellschaft beteiligt waren. Auch diese Besteuerung ist in der Regel durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen denen das Angebot unterliegt

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Die Wandelschuldverschreibungen werden nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts öffentlich zur Zeichnung angeboten werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit vorzeitig zu beenden.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Das gesamte Emissionsvolumen dieser Wandelschuldverschreibungen der 3-Banken Wohnbaubank AG beträgt bis zu EUR 10 Mio, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Emissionsvolumens von Nominal EUR 10 Mio in einem Umfang bis zu Nominal EUR 10 Mio auf bis zu Nominal EUR 20 Mio vorbehält.

5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Die öffentliche Einladung zur Zeichnung der Stufenzins- Wandelschuldverschreibung 2015-2028 der 3-Banken Wohnbaubank AG Treuhand für die BKS ergeht am 3. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens mit Ende der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung). Bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts (inklusive) erfolgt kein öffentliches Angebot der vorgenannten Wandelschuldverschreibung. Erfolgt auf diese Einladung

hin ein Zeichnungsangebot durch einen präsumtiven Erwerber, so wird dieses Angebot im Wege der vorzunehmenden Wertpapierabrechnung und -zuteilung angenommen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor ein Nachtrag gemäß § 6 KMG veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des entsprechenden Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der dem Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist. Diese Frist kann von der Emittentin oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Der Emittentin steht es frei, den Zeitraum, binnen welchem die Zeichnung der Wandelschuldverschreibung möglich ist, zu verkürzen. Zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre siehe das Abschnitt „VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN UND DES TREUGEBERS“.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in Form der Rückabwicklung im Weg der depotführenden Bank.

5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Die Wandelschuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nennbetrag von je EUR 100,00 begeben. Mindest- bzw. Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Die Sammelurkunde wird bei der Österreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Lieferung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken innerhalb der marktüblichen Fristen. Die Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt zu den unter Punkt 4.7 und 4.8 festgesetzten Terminen über die Zahlstelle an die depotführenden Banken.

5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Festsetzung und Bekanntgabe des gesamten Emissionsvolumens bei der FMA, sowie die Veröffentlichung gemäß § 10 Abs 3 KMG erfolgt mit Ende der Zeichnungsmöglichkeit, daher spätestens mit Ende der Gültigkeit dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung).

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Vorzugs- und Zeichnungsrechte bestehen nicht.

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Das Angebot zur Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen richtet sich an potenzielle Investoren in Österreich. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Investorenkreis wird nicht getroffen.

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wandelschuldverschreibungen im Wege der depotführenden Bank des Zeichners der Wandelschuldverschreibungen. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Erstausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit 102,50% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch 120% des Nominales nicht überschreiten.

Allfällige Stückezinsen werden dem Erwerber der Wandelschuldverschreibungen angelastet. Stückezinsen sind die Zinsen, die seit Beginn der laufenden Zinsperiode bis zum Valutatag der vom Erwerber gezeichneten Wandelschuldverschreibungen auflaufen.

Dem Zeichner werden beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

5.4. Platzierung und Übernahme

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für die Begebung der Wandelschuldverschreibungen ist grundsätzlich kein Koordinator vorgesehen. Die Platzierung der Wandelschuldverschreibung erfolgt durch den Treugeber bzw. den unter dem Link www.bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen ermächtigten inländischen Finanzintermediären.

5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahl- und Umtauschstelle ist die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt. Eine Änderung der Zahl- und Umtauschstelle ist zulässig, sofern diese österreichische Kreditinstitute sind, die dem österreichischen BWG unterliegen.

Die Depotstellen sind die jeweiligen depotführenden Banken der Anleger.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Trifft nicht zu.

5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Trifft nicht zu.

6. ZULASSUNG DER PAPIERE ZUM HANDEL

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden

Ein Antrag auf Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse kann vorgesehen werden.

6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Trifft nicht zu.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Trifft nicht zu.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. An der Emission beteiligte Berater und Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

Trifft nicht zu.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Trifft nicht zu.

7.3. Name, Geschäftsadresse, Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten von Personen, die als Sachverständiger handeln und deren Erklärung oder Bericht in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen wurde

Trifft nicht zu.

7.4. Bestätigung, dass Information, die von Seiten Dritter übernommen wurde, korrekt wiedergegeben wurde

Informationen, die den Treugeber betreffen wurden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Emittentin bestätigt, dass sämtliche derartige Informationen korrekt wiedergegeben wurden, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus vom Treugeber veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7.5. Angabe der Ratings, die einem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Trifft nicht zu.

7.6. Bekanntmachungen nach erfolgter Emission

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der 3-Banken Wohnbaubank AG (www.3banken-wohnbaubank.at.) veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit

genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage. Bekanntmachungen bedürfen keiner besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger.

Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z.B. nach BörseG).

B. Partizipationsrechte

1. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE

1.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der Anteile

Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

1.2. Rechtsvorschriften, denen zufolge die Anteile geschaffen wurden oder noch werden

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG.

Für die Partizipationsrechte gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Linz als Sitz der Emittentin. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt ausschließlich das in Linz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Der Verbrauchergerichtsstand bleibt davon unberührt.

Zur steuerlichen Behandlung der Partizipationsrechte wird auf Punkt 4.14.6. in Abschnitt A dieser Wertpapierbeschreibung verwiesen.

1.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Die Partizipationsrechte lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen der 3-Banken Wohnbaubank. Die Sammelurkunden werden bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4; Strauchgasse 3, 1011 Wien als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

1.4. Angabe der Währung der Emission.

Die Partizipationsrechte werden in Euro begeben.

1.5. Beschreibung der Rechte — einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen — die an die zu Grunde liegenden Aktien gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte:

- (1) Jedes Partizipationsrecht wird mit 1,00% p.a. von seinem Nominale verzinst, wenn und soweit diese Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.
- (2) Zahl- und Umtauschstelle ist die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt.
- (3) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (4) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der 3-Banken Wohnbaubank AG gemäß dem Verhältnis von 1:1

gleichgestellt, dh 1 Partizipationsrecht im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilhabeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.

- (5) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (6) Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (7) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhand-schaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszu-gebenden Partizipationsrechten haftet diese allein.
- (8) Zu den Wandlungsbedingungen wird auf Punkt 4.6. des Abschnitts A der Wertpapierbe-schreibung verwiesen.
- (9) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Homepage der 3-Banken Wohnbaubank AG (www.3banken-wohnbau-bank.at). Einer beson-deren Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte bedarf es nicht.

1.6. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Bil-ligungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden und Angabe des Emissionstermins

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermögli-chen, haben die Gründer der Emittentin durch Beschluss am 18.02.2014 den Vorstand zur Ausga-be von bis zu 25.000.000 auf Inhaber lautende Partizipationsrechte zur Gewährung von Umtausch-rechten ermächtigt.

1.7. Angabe des Orts und des Zeitpunkts der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel

Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.

1.8. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpa-piere

Es liegt keine Beschränkung in Bezug auf die freie Übertragbarkeit der Partizipationsrechte vor. Zu den steuerlichen Folgen einer Veräußerung siehe Abschnitt A. 4.14. „Steuerliche Behandlung“ der Wertpapierbeschreibung.

1.9. Angabe etwaig bestehender obligatorischer Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere

Trifft nicht zu.

1.10. Angabe öffentlicher Übernahmeangebote von Seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital des Emittenten, die während des letzten oder im Verlauf des derzeiti-

gen Geschäftsjahres erfolgten. Zu nennen sind dabei der Kurs oder die Wandelbedingungen für derlei Angebote sowie das Resultat

Trifft nicht zu.

1.11. Auswirkungen der Ausübung des Rechts des Basistitels auf den Emittenten und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

2. Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden

Trifft nicht zu.

VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN UND DES TREUGEBERS ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten bzw Treugebers oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person.

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten und/oder Treugebers oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/ sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die Emittentin und der Treugeber haben sich jeweils wechselseitig die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für öffentliche Angebote der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich erteilt. Darüber hinaus haben die Emittentin und der Treugeber mit folgenden Finanzintermediären eine schriftliche Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen abgeschlossen (individuelle Zustimmung):

- Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz,
- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck.

Die Emittentin und der Treugeber behalten sich vor, weiteren Finanzintermediären eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge für öffentliche Angebote der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu erteilen. Diese werden auf der Website des Treugebers unter www.bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen bekannt gegeben.

Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts bzw – sollte dies jeweils früher eintreten – dem vom Treugeber auf seiner Website unter www.bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen bekanntgegebenen früheren Ende der Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft bis zum Ende der Prospektgültigkeit. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird vom Treugeber auf seiner Website unter www.bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen.

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant ist.

Trifft nicht zu.

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.

Hinweis für Anleger: Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen.

Die Emittentin und der Treugeber haben sich jeweils wechselseitig die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt. Darüber hinaus hat die Emittentin und der Treugeber mit den in Abschnitt VI Punkt 1.1. genannten Finanzintermediären eine Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge abgeschlossen.

2A.2 Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Name und Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website des Treugebers unter www.bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen veröffentlicht.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten.

2B.1 Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.“

Trifft nicht zu.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

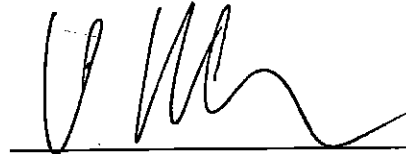
Die Emittentin mit ihrem Sitz in Linz, Österreich, ist für diesen Prospekt mit Ausnahme der Angaben in den Punkten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER BKS BANK AG und Abschnitt II.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER BKS BANK AG verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Punkten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER BKS BANK AG und Abschnitt II.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER BKS BANK AG ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3-Banken Wohnbaubank AG

als Emittentin



Siegfried Kahr
(Vorstand)



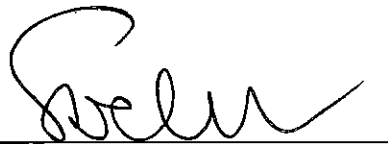
Erich Stadlberger MBA
(Vorstand)

Linz, am 28.4.2015

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Der Treugeber mit seinem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für die in diesem Prospekt in den Punkten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG und Abschnitt II.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER BKS BANK AG gemachten Angaben verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in den Punkten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, in Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER BKS BANK AG und Abschnitt II.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER BKS BANK AG gemachten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

BKS Bank AG
als Treugeber



VDir. Mag. Dr. Herta Stockbauer



VDir. Mag. Wolfgang Mandl



VDir. Mag. Dieter Kraßnitzer

Klagenfurt, am 28.4.2015

ANHANG 1: Bedingungen für die Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2015-2028 der 3-Banken Wohnbaubank AG Treuhand für die BKS Bank AG

ISIN: AT0000A1E2D9

§ 1

Form, Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung

Die 3-Banken Wohnbaubank AG (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem 4.5.2015 auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am 2.6.2028 (ausschließlich) öffentlich zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR 10 Mio. und zwar bis zu 100.000 Stück Wandelschuldverschreibungen mit je Nominale EUR 100,00, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Emissionsvolumens in einem Umfang bis zu Nominale EUR 10 Mio. auf bis zu Nominale EUR 20 Mio. bzw. 200.000 Stück vorbehält.

Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen der Emittentin. Die Sammelurkunde wird bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

§ 2

Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.
- (2) Dessen ungeachtet ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Stücke zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Stücke gehalten oder annulliert werden.

§ 3

Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der 3-Banken Wohnbaubank AG im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 2.6.2016, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 2.6. ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Zahlstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Zahlstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung

stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

- (6) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4

Angaben über die Partizipationsrechte aus dem Wandlungsrecht

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen der 3-Banken Wohnbaubank AG. Die Sammelurkunden werden bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird mit 1,00% p.a. von seinem Nominale verzinst, wenn und soweit diese Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.
- (4) Zahl- und Umtauschstelle ist die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der 3-Banken Wohnbaubank AG gemäß dem Verhältnis von 1:1 gleichgestellt, dh 1 Partizipationsrecht im Nominale von je EUR 1,00 gewährt denselben Teilhabeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen;

eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
- (11) Die 3-Banken Wohnbaubank AG wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der 3-Banken Wohnbaubank AG (www.3banken-wohnbaubank.at) veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der 3-Banken Wohnbaubank AG (www.3banken-wohnbaubank.at).

§ 5

Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem “Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus”, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.
- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6

Zahl- und Umtauschstelle, Einreichstelle

- (1) Zahl- und Umtauschstelle ist die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt. Einreichstelle ist die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020, Klagenfurt.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Umtauschstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7

Haftung

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die BKS Bank AG, Klagenfurt, als Treugeber, nicht jedoch die 3-Banken Wohnbaubank AG. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8

Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9

Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl. 253/1993 i.d.g.F.) einzuhalten. Der Nettoemissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10

Börseeinführung

Ein Antrag auf Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse kann vorgesehen werden.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der 3-Banken Wohnbaubank AG (www.3banken-wohnbaubank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Produkte“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12

Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Der Verbrauchergerichtsstand (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleibt unberührt.

§ 13

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit 102,50% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch 120% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14

Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beträgt 13 Jahre. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 2.6.2015 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des 1.6.2028.

§ 15

Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 2.6.2015. Die Verzinsung erfolgt in Jahresperioden („Zinsperioden“), die sich jeweils vom 2.6. bis ausschließlich 2.6. des Folgejahres

erstrecken. Die Zinsen werden in Zinsstufen wie folgt ausbezahlt: 1.-3. Jahr: 0,50% p.a., 4.-6. Jahr: 1,00% p.a., 7.-9. Jahr: 1,25% p.a., 10.-12. Jahr: 1,50% p.a. und 13. Jahr: 2,00% p.a. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16

Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am 2.6.2028 mit 100% des Nominales.

§ 17

Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

§ 18

Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

3-Banken Wohnbaubank AG

Linz, im April 2015

ANHANG 2: JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2012 ZUM 31.12.2012 DER 3-BANKEN WOHNBAUBANK AG

ANHANG 3: JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013 ZUM 31.12.2013 DER 3-BANKEN WOHNBAUBANK AG

ANHANG 4: JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014 ZUM 31.12.2014 DER 3-BANKEN WOHNBAUBANK AG

ANHANG 5: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2012 ZUM 31.12.2012 DER 3-BANKEN WOHNBAUBANK AG

ANHANG 6: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013 ZUM 31.12.2013 DER 3-BANKEN WOHNBAUBANK AG

ANHANG 7: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014 ZUM 31.12.2014 DER 3-BANKEN WOHNBAUBANK AG



**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2012
(Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni
bis zum 31. Dezember 2012)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	3
2.2. Vermögens- und Finanzlage	3
2.3. Ertragslage	7
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	8
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	8
3.2. Erteilte Auskünfte	8
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB	8
4. Bestätigungsvermerk	9

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012	I
Bilanz zum 31. Dezember 2012	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis zum 31. Dezember 2012	
Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis zum 31. Dezember 2012 (einschließlich Anlage zum Anhang)	
Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2012	II
Andere Beilagen	
Angaben über die rechtlichen Verhältnisse	III
Wesentliche Angaben zu Vorschriften des Bankwesengesetzes	IV
Angaben über die steuerlichen Verhältnisse	V
Allgemeine Auftragsbedingungen	VI

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der

**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz**

(im Folgenden kurz "Bank" oder "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Gründerversammlung vom 1. Dezember 2011 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Linz, wurden wir zum Bankprüfer für das erste Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis zum 31. Dezember 2012 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Unsere Bestellung wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. Juli 2012 angezeigt.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im September 2012 (Vorprüfung) sowie im Jänner 2013 (Hauptprüfung) am Sitz der Gesellschaft in Linz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Martha Kloibmüller, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Als **Unterlagen** für unsere Prüfung dienten die Bücher, Schriften und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung der Gesellschaft und den uns genannten Sachbearbeitern gegeben.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG in Verbindung mit § 275 Abs 2 UGB zur Anwendung.

Auf die von uns gesondert erstattete **Anlage gemäß § 63 Abs 5 BWG** zum Prüfungsbericht wird verwiesen.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Beilage I/3 ff) dargestellt.

2.2. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Darstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft:

	Bilanz- posten	31.12.2012		27.6.2012		Veränderung	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A k t i v a							
Aktiva des Kreditgeschäftes							
Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der täglich fälligen Forderungen	2	7.647	31,2	0	0,0	7.647	100,0
Treuhandforderungen	2	16.866	68,7	0	0,0	16.866	100,0
		24.513	99,9	0	0,0	24.513	100,0
Flüssige Mittel							
Kassenbestand, Zentralnotenbankguthaben	1	1	0,0	0	0,0	1	100,0
Täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute	2	11	0,1	7.500	100,0	-7.489	-99,9
		12	0,1	7.500	100,0	-7.488	-99,8
Langfristige Anlagen							
Beteiligungen	3	0 ¹⁾	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstige Aktiva							
Sonstige Vermögensgegenstände	4	2	0,0	0	0,0	2	100,0
		24.527	100,0	7.500	100,0	17.027	> 100,0

1) Wert unter TEUR 1

	Bilanz- posten	31.12.2012		27.6.2012		Veränderung	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
P a s s i v a							
Eigenkapital							
<i>Versteuerte und steuer- freie Eigenmittel</i>							
Grundkapital	4	5.000	20,4	5.000	66,7	0	0,0
Kapitalrücklagen	5	2.500	10,2	2.500	33,3	0	0,0
Gewinnrücklagen	6	1	0,0	0	0,0	1	100,0
Hafrücklage	7	15	0,1	0	0,0	15	100,0
		<u>7.516</u>	<u>30,7</u>	<u>7.500</u>	<u>100,0</u>	<u>16</u>	<u>0,2</u>
Bilanzgewinn	8	4	0,0	0	0,0	4	100,0
		<u>7.520</u>	<u>30,7</u>	<u>7.500</u>	<u>100,0</u>	<u>20</u>	<u>0,3</u>
Bankgeschäftliche Verbindlichkeiten							
Verbriefte Verbindlichkeiten	1	128	0,5	0	0,0	128	100,0
Treuhandverbindlichkeiten	1	16.446	67,1	0	0,0	16.446	100,0
		<u>16.574</u>	<u>67,6</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>16.574</u>	<u>100,0</u>
Andere Passiva							
Rechnungsabgrenzungsposten	2	419	1,7	0	0,0	418	100,0
Steuerrückstellungen	3	6	0,0	0	0,0	6	100,0
Sonstige Rückstellungen	3	8	0,0	0	0,0	8	100,0
		<u>433</u>	<u>1,7</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>433</u>	<u>100,0</u>
		<u>24.527</u>	<u>100,0</u>	<u>7.500</u>	<u>100,0</u>	<u>17.027</u>	<u>> 100,0</u>

Die wesentlichen Bilanzposten setzen sich wie folgt zusammen:

Mit 31. Juli 2012 erfolgte die Ausgabe der 2,75 % pa Wandelschuldverschreibung 2012 bis 2024 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000. Die Oberbank AG haftet als Treugeberin mit ihrem gesamten Vermögen für die Zinszahlungen und die Rückzahlungen dieser Emission.

Mit 20. August 2012 erfolgte die Ausgabe der 2,75 % pa Wandelschuldverschreibung 2012 bis 2024 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 30.000. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haftet als Treugeberin mit ihrem gesamten Vermögen für die Zinszahlungen und die Rückzahlungen dieser Emission.

Die weitergegebenen Gelder an die Oberbank AG (TEUR 10.895) und an die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (TEUR 5.971) aus den begebenen Schuldverschreibungen in Höhe von TEUR 16.866 werden als Forderungen an Kreditinstituten ausgewiesen. Desweiteren wurden die Forderungen aus der Kapitalaufbringung in Höhe von TEUR 7.500 in den sonstigen Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesen.

Die verbrieften Verbindlichkeiten stellen die beiden emittierten Schuldverschreibungen der Oberbank AG und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 16.446 dar.

Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet das Agio der emittierten Schuldverschreibungen.

Die **Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 BWG** errechnen sich wie folgt:

	EUR
Kernkapital (Tier 1)	
Eingezahltes Kapital:	
Grundkapital	5.000.000,00
Offene Rücklagen:	
Versteuerte Rücklagen	<u>2.516.055,64</u>
Kernkapital gemäß § 23 Abs 14 Z 1 BWG (Tier 1)	
= Anrechenbare Eigenmittel	<u><u>7.516.055,64</u></u>

Diesen stehen folgenden **erforderlichen Eigenmittel** gemäß § 22 Abs 1 BWG gegenüber:

	EUR
Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko-	
8 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs 2 BWG	120.488,14
Mindesteigenmittelerfordernis für das	
operationelle Risiko gemäß § 22 j BWG	<u>20.165,76</u>
	<u><u>140.653,90</u></u>

2.3. Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	27.6.- 31.12.2012	
	TEUR	%
Betriebserträge		
<i>Veranlagungsgeschäft</i>		
Nettozinsertrag = Ergebnis aus dem Veranlagungsgeschäft	122	91,0
<i>Provisionsgeschäft</i>		
Provisionserträge = Ergebnis aus dem Provisionsgeschäft	10	7,5
<i>Sonstige betriebliche Erträge</i>	2	1,5
Betriebserträge	134	100,0
Betriebsaufwendungen		
Sachaufwand =	-32	-24,1
Betriebsergebnis =		
Ergebnis der gewöhnlichen		
Geschäftstätigkeit (EGT) =		
Ergebnis vor Steuern und		
Rücklagenbewegung	102	75,9
Steuern	-82	-61,1
Jahresüberschuss	20	14,8
Rücklagenbewegung	-16	-11,9
Jahresgewinn = Bilanzgewinn	4	2,9

Die wesentlichen Posten der Ertragslage setzen sich wie folgt zusammen:

Der Nettozinsertrag resultiert vor allem aus dem Zinsergebnis aus der Veranlagung des Eigenkapitals in langfristige Bankenfestgelder bei den jeweiligen Gesellschafterbanken und den Treuhandgeschäften.

Die Provisionserträge beinhalten die Entgelte für die Begebung der beiden Wandelschuldverschreibungen.

Die Gesellschaftsteuer ist in der Position "Steuern" enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir weder Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft und/oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden oder die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können, noch solche, die wesentliche Bilanzposten oder außerbilanzielle Positionen als nicht werthaltig oder eine wesentliche Verschärfung der Risikolage erkennen lassen. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag, insbesondere wesentliche Verletzungen des Bankwesengesetzes oder sonstiger für die Bankenaufsicht maßgeblicher gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA, wurden nicht festgestellt. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung der Geschäftsführung bestehen nicht.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz,**

für das **Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis zum 31. Dezember 2012** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Rumpfgeschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

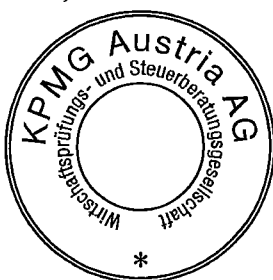
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Linz, am 1. März 2013



KPMG Austria AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Martha Kloibmüller
Wirtschaftsprüfer


Mag. Peter Humer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva	31.12.2012	27.6.2012	Passiva	31.12.2012	27.6.2012
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	1.080,00	0	1. Verbriefte Verbindlichkeiten		
2. Forderungen an Kreditinstitute		7.500	begebene Schuldverschreibungen	16.573.775,50	0
a) täglich fällig	10.658,90		2. Rechnungsabgrenzungsposten	419.503,31	0
b) sonstige Forderungen	24.512.778,29	0	3. Rückstellungen		
	<u>24.523.437,19</u>	7.500	a) Steuerrückstellungen	6.000,00	0
			b) sonstige	8.000,00	0
3. Beteiligungen				<u>14.000,00</u>	0
darunter: an Kreditinstituten EUR 0,00	70,00	0	4. Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00	5.000
4. Sonstige Vermögensgegenstände	2.584,06	0	5. Kapitalrücklagen		
			nicht gebundene Gewinnrücklagen	2.500.000,00	2.500
			gesetzliche Rücklage	994,62	0
			7. Haftrücklage gemäß § 23 Abs 6 BWG	15.061,02	0
			8. Bilanzgewinn	3.836,80	0
	<u>24.527.171,25</u>	7.500		<u>24.527.171,25</u>	7.500
			Posten unter der Bilanz		
			1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 BWG	7.516.055,64	7.500
			darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 Z 7 BWG		
			EUR 0,00		
			2. Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG		120
				140.653,90	

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 27. Juni bis zum 31. Dezember 2012**

	27.6. - 31.12.2012 EUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge (darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren EUR 0,00)	276.862,42
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-154.501,30
I. NETTOZINSENERTRAG	122.361,12
3. Provisionserträge	10.000,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.077,30
II. BETRIEBSERTRÄGE	134.438,42
5. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen Sonstige Verwaltungsauf- wendungen (Sachaufwand) =	
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-32.453,98
IV. BETRIEBSERGEBNIS = ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	101.984,44
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-7.092,00
7. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 6 auszuweisen	-75.000,00
V. JAHRESÜBERSCHUSS	19.892,44
8. Rücklagenbewegung (darunter Dotierung der Hafrücklage EUR 15.061,02)	-16.055,64
VI. JAHRESGEWINN = BILANZGEWINN	3.836,80

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 27. Juni bis zum 31. Dezember 2012 der
3-Banken Wohnbaubank AG, Linz

I. Anwendung der unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches - soweit auf Kreditinstitute anwendbar - sowie nach den Vorschriften des Bankwesengesetzes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend der Gliederung der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz, Teil 1 und Teil 2, aufgestellt.

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der Oberbank AG, Linz, an. Das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt hat, ist die Oberbank AG, Linz. Dieser Konzernabschluss ist beim Landes- als Handelsgericht Linz hinterlegt.

Die Gesellschaft wurde mit Errichtungserklärung vom 1.12.2011 gegründet.

Die hierfür erforderliche Konzession wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 15.6.2012 erteilt.

Die Bank verfügt über kein Handelsbuch iSd § 22 n BWG.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die im Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Rumpfgeschäftsjahr 2012 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Die Forderungen an Kreditinstitute werden mit dem Nennwert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Aktivposten

Die Forderungen an Kreditinstitute betreffen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht bzw verbundene Unternehmen.

Gliederung der nicht täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute:

	EUR
Mehr als 5 bis 10 Jahre	7.519.499,48
Mehr als 10 Jahre	16.865.503,31

Passivposten

Verbriefte Verbindlichkeiten

Die verbrieften Verbindlichkeiten betreffen Schuldverschreibungen, welche treuhändig begeben wurden.

Im Geschäftsjahr 2013 werden keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten.

Hafrücklage gemäß § 23 Abs 6 BWG

Die Zuweisung zur Hafrücklage gemäß § 23 Abs 6 BWG beträgt EUR 15.061,02.

Eigenkapital

Das Grundkapital per 31.12.2012 setzt sich wie folgt zusammen:

5.000.000 auf Namen lautende nennbetragslose Stamm-Stückaktien

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

EUR

2.077,30

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bezüglich der Angaben gemäß § 237 Z 14 UGB über Aufwendungen für die Abschlussprüfung wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag belasten im Rumpfgeschäftsjahr zur Gänze das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

IV. Ergänzende Angaben

Folgende Aktivposten enthalten Treuhandvermögen:

<u>Forderungen an Kreditinstitute</u>	
Sonstige Forderungen	EUR 16.865.503,31

Folgende Passivposten enthalten Treuhandvermögen:

<u>Verbriefte Verbindlichkeiten</u>	
Begebene Schuldverschreibungen	EUR 16.446.000,00

Die Gesellschaft beschäftigte **keine** Arbeitnehmer.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhielten im Rumpfgeschäftsjahr 2012 keine Vergütungen.

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Herr Mag. Florian H a g e n a u e r , Linz (Vorsitzender) (seit 27.6.2012)
Herr Mag. Robert W a l c h e r , Innsbruck (Stellvertreter des Vorsitzenden) (seit 27.6.2012)
Herr Harald H u m m e r , Linz (seit 27.6.2012)
Herr Mag. Andreas P a c h i n g e r , Linz (seit 27.6.2012)
Herr Mag. Herbert T i t z e , Klagenfurt (seit 27.6.2012)

Vorstand

Herr Erich Stadlberger, Linz (seit 27.6.2012)

Herr Siegfried Kahr, Linz (seit 27.6.2012)

Linz, am 1. März 2013

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'E' followed by several vertical strokes and a long horizontal flourish.

Erich Stadlberger

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, featuring a large, stylized 'S' and 'K' with a horizontal line through them.

Siegfried Kahr

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2012

Anschaf- fungs- und Herstellungs- kosten am 1.1.2012	Zugänge	kumulierte Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2012	Buchwert 31.12.2011	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0,00	70,00	0,00	70,00	0,00	0,00

Beteiligungen

3 Banken Wohnbaubank

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

3 Banken Wohnbaubank

1. Allgemeines

Zur Stärkung ihrer Kernkompetenz "private Wohnraumfinanzierung" hat die 3 Banken Gruppe (Oberbank AG, im Folgenden „Oberbank“, BKS Bank AG, „BKS“, und Bank für Tirol und Vorarlberg AG, „BTV“) am 27. Juni 2012 die 3-Banken Wohnbaubank AG als gemeinsame Tochtergesellschaft gegründet.

Die rechtliche Grundlage für das Handeln der Wohnbaubanken ist das "Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus", das 1993 vom österreichischen Nationalrat beschlossen wurde.

Wohnbauanleihen gelten nach wie vor als eine attraktive Anlageform, die mit einem Steuervorteil ausgestattet sind: Für PrivatanlegerInnen sind die Zinsen von bis zu 4 % p. a. von der Kapitalertragsteuer befreit, für die gesamte Laufzeit, unabhängig von der Behaltdauer.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG ist als Spezialbank ausschließlich mit der Begebung steuerbegünstigter Wohnbauanleihen, treuhändig für die Gesellschafterbanken, betraut. Sie leitet die Emissionserlöse an die Gesellschafterbanken weiter, die ihrerseits diese Mittel in Form von Wohnbaukrediten an ihre Kunden weitergeben.

Diese Kredite müssen zweckgewidmet eingesetzt werden.

Das bedeutet, dass die Kredite aufgrund von gesetzlichen Regelungen ausschließlich zur Finanzierung von Wohnbauten (Eigenheime, Reihenhäuser, geförderte und frei finanzierte Miet- und Genossenschaftswohnungen), zur Errichtung von damit verbundenen Geschäftsräumen, Garagen und Gemeinschaftseinrichtungen, zum Erwerb von Grundstücken zur Errichtung von Wohnbauten, für Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung und zu Sanierungen in Wohnungen und überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden verwendet werden dürfen.

Die Oberbank AG erfüllt als übergeordnetes Institut die Offenlegungsverpflichtungen lt. §26 BWG und der Offenlegungsverordnung auf Grundlage der konsolidierten Finanzlage für die 3-Banken Wohnbaubank AG. Der Offenlegungsbericht der Oberbank AG ist auf der Homepage der Oberbank unter

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/oberbank_at/Investor_Relations/Kennzahlen_Berichte/BaselIII_Offenlegung/index.jsp veröffentlicht.

3 Banken Wohnbaubank

2. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

2.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen 2012

Staatsschuldenkrise weiterhin als beherrschendes Thema

Das Jahr 2012 stand im Zeichen der europäischen Schuldenkrise. Es kam zu richtungsweisenden Entscheidungen: Unter anderem wurden der Euro-Rettungsschirm, eine gemeinsame europäische Bankenaufsicht und ein umfangreiches Hilfspaket der EZB beschlossen. Obwohl damit die Schuldenkrise nicht endgültig gelöst wurde, ist die Gefahr eines möglichen Auseinanderbrechens der Eurozone oder des Austrittes einzelner Länder deutlich gesenkt worden.

Schuldenkrise dämpft Wirtschaftswachstum

Wegen der nach wie vor ungelösten Staatsschuldenkrise war das Wirtschaftswachstum 2012 in Europa deutlich schwächer als in den anderen großen Wirtschaftsregionen. Das BIP der gesamten EU schrumpfte 2012 um 0,1 %, nach einem Zuwachs um 1,5 % im Jahr zuvor. Die Wirtschaftsleistung der Euroländer ging sogar um 0,3 % zurück (nach + 1,4 % in 2011). Positiv ragte Deutschland heraus, das mit einem BIP-Zuwachs von 1,0 % (nach + 3,0 % in 2011) ein stärkeres Abgleiten der Eurozone in die Rezession verhinderte.

Die Weltwirtschaft wuchs 2012 um 3,3 %, nach einem Anstieg um 3,8 % im Vorjahr. Das BIP der USA legte um 2,3 % zu (nach 1,8 % in 2011), die japanische Wirtschaft wuchs um 1,7 % (nach -0,6 %). Chinas Wirtschaftsleistung erhöhte sich zwar mit + 8,0 % besonders deutlich, aber hier war im Vergleich zu den Vorjahren dennoch eine Wachstumsverlangsamung zu erkennen (+ 10,4 % in 2010, + 9,2 % in 2011).

Österreichs Wirtschaft wuchs 2012 um 0,6 %

Dieser Wert liegt klar unter dem der vergangenen beiden Jahre, aber immer noch deutlich über dem Durchschnitt des Euroraumes. Österreich war damit auch 2012 eine der wesentlichen Stützen der europäischen Konjunktur. Diese stabile Entwicklung wurde sowohl von der inländischen als auch von der ausländischen Nachfrage getragen. Bemerkenswert ist die Entwicklung der österreichischen Exporte, die 2012 trotz der Konjunkturschwäche auf den europäischen Abnehmermärkten um 0,8 % gestiegen sind.

3 Banken Wohnbaubank

Komponenten der Nachfrage in Österreich, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

	Privater Konsum	Investitionen	Bauten	Exporte
2011	0,7	7,3	4,4	7,9
2012	0,6	0,8	1,1	0,8
2013e	0,7	1,5	0,6	3,8

Quelle: WIFO-Prognosen Dezember 2012

Zinsen weiterhin auf tiefstem Niveau

Die US-Notenbank FED ließ die Leitzinsen im Berichtsjahr unverändert in der Spanne von 0,00 % bis 0,25 %, auf die sie bereits am 16. Dezember 2008 gesenkt worden sind. Die EZB setzte 2012 nur einen Zinsschritt und senkte die Leitzinsen am 5. Juli von 1,00 % auf 0,75 %.

Auch die Geld- und Kapitalmarktzinsen bewegten sich 2012 durchwegs auf besonders niedrigem Niveau. Der 3-Monats-Euribor ging von 1,22 % (Durchschnitt Jänner 2012) auf 0,19 % (Durchschnitt Dezember 2012) zurück, damit lag er im Jahresdurchschnitt 2012 bei 0,57 %, nach 1,39 % im Vorjahr. Der 3-Monats-USD-Libor ging von Jänner bis Dezember 2012 von 0,57 % auf 0,31 % zurück, das bedeutet einen Durchschnittswert von 0,43 % nach 0,34 % in 2011.

Der 10-Jahres-SWAP lag für den Euro 2012 bei durchschnittlich 1,97 % (Jänner 2,34 %, Dezember 1,61 %), für den Dollar bei 1,86 % (Jänner 2,04 %, Dezember 1,74 %).

Robuste Entwicklung an den Börsen

2012 war ein äußerst zufriedenstellendes Börsenjahr: Alle bedeutenden Aktienindizes konnten deutlich zulegen. Vor allem die Sorgen bezüglich der Eurokrise waren scheinbar bereits in den Kursen eingepreist und die Investorinnen und Investoren vertrauten den Bemühungen von EZB und Politik, den Euro um jeden Preis zu retten. Bei den einzelnen Indizes konnten sich insbesondere der österreichische ATX mit einem Plus von beinahe 27 % und der deutsche DAX mit einem Zuwachs von annähernd 30 % positiv hervorheben.

2.2. Anleiheemissionen

Im Rumpfgeschäftsjahr 2012 wurden zwei Wohnbankanleihen treuhändig emittiert, die auch noch in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2013 angeboten werden.

3 Banken Wohnbaubank

Es sind dies folgende Wandelschulverschreibungen:

Treuhand Emission	Anleihevolumen in TEUR
2,75 % Wandelschuldverschreibung 2012-2024 Treuhand für die Oberbank AG ISIN AT0000A0VSY8	10.634
2,75 % Wandelschuldverschreibung 2012-2024 Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ISIN AT0000A0VRC6	5.812

Die der Wohnbaubank durch die Emissionen zufließenden Euro-Mittel wurden zum Emissionszinssatz jeweils bei der Oberbank, der BKS und der BTV als Zwischenbankeinlagen (Euro-Bankenfestgelder) veranlagt.

Sämtliche Veranlagungen erfolgten ausschließlich in Euro. Es wurden keine Wertpapier-Veranlagungen getätigt.

Gemäß Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus müssen die Mittel aus den Anleiheemissionen ab dem dritten – auf das Jahr der Emission folgenden – Wirtschaftsjahr zu 80 % widmungsgemäß verwendet werden.

2.3. Geschäftsergebnis / Ertragslage

	31.12.2012 in TEUR
Betriebserträge	134
Betriebsaufwendungen	-32
Betriebsergebnis	102
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	102
Jahresüberschuss	20

Die Ertragslage entwickelte sich zufriedenstellend.

Die Betriebserträge setzten sich vor allem aus dem Zinsergebnis (TEUR 122) und den Provisionserträgen zusammen.

Die Hauptposition der Betriebsaufwendungen waren die sonstige Verwaltungsaufwendungen (TEUR -32). Der Steueraufwand betrug TEUR 7.

3 Banken Wohnbaubank

Die Cost-Income-Ratio betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 24,14 %.

Vergleichszahlen und Änderungsangaben sind aufgrund eines fehlenden Vergleichszeitraumes nicht möglich.

2.4. Vermögens- und Finanzlage

AKTIVA	31.12.2012 in TEUR
Kassenbestand, Guthaben Zentralbanken	1
Forderungen an Kreditinstitute	24.523
Beteiligungen	1
Sonstige Vermögensgegenstände	2
Summe Aktiva	24.527

PASSIVA	31.12.2012 in TEUR
Verbriefte Verbindlichkeiten	16.574
Rechnungsabgrenzungsposten	419
Rückstellungen	14
Gezeichnetes Kapital	5.000
Kapitalrücklage	2.500
Gewinnrücklage	1
Hafrücklage	15
Bilanzgewinn	4
Summe Passiva	24.527

Anrechenbare Eigenmittel	31.12.2012 in TEUR
gemäß § 23 BWG	7.515

Bemessungsgrundlage Eigenmittel	31.12.2012 in TEUR
gemäß § 22 BWG	1.506

3 Banken Wohnbaubank

3. Risikomanagement und internes Kontrollsystem

Unter Risiko versteht die 3-Banken Wohnbaubank AG unerwartet ungünstige zukünftige Entwicklungen, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage der Wohnbaubank auswirken können.

Der Vorstand der 3-Banken Wohnbaubank AG trägt die Verantwortung für sämtliche Risikosteuerungsaktivitäten.

Die Risikosteuerung wird durch die Oberbank AG wahrgenommen, die für die Festlegung der Risikostrategie sowie für das Risikomanagement und das Risikocontrolling im Oberbank-Konzern zuständig ist. Die Oberbank AG als übergeordnetes Kreditinstitut erfüllt auch die Anforderungen von §39a BWG (Kreditinstitutselgene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung) auf Grundlage der konsolidierten Finanzlage. (Daraus ergibt sich nach §39a Abs 4 BWG eine Befreiung der 3-Banken Wohnbaubank AG vom ICAAP).

Risikoidentifizierung und Bewertung

- Aufgrund des Geschäftsmodells – treuhändige Abwicklung und damit Durchrechnung von Wohnbauanleihen an die Oberbank, die BKS und die BTV und Veranlagung des Eigenkapitals bei diesen 3 Banken – bestehen nur nicht materielle Risiken im Bereich Kreditrisiko (Schuldner sind nur die 3 Banken - siehe Veranlagungsrichtlinien) und Marktrisiko (durch die Modellierung des Eigenkapitals im Zinsgap) sowie kein Liquiditätsrisiko, da immer nur das vorhandene Eigen- und Fremdkapital angelegt wird. Das operationelle Risiko im Zusammenhang mit der Begebung von Wohnbauanleihen wird auf Basis der Treuhandvereinbarung von den 3 Banken getragen.
- Die Treugeber haften jeweils mit ihrem gesamten Vermögen für die Bedienung und Rückzahlung der Emissionen der Wohnbaubank.

4. Sonstiges

Die 3-Banken Wohnbaubank AG unterhält keine Zweigniederlassungen.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG ist im Bereich Forschung und Entwicklung nicht tätig.

3 Banken Wohnbaubank

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zu einer anderen Bewertung des Jahresabschlusses hätten führen müssen, oder ein anderes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, sind bis zum Tage der Erstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

5. Prognose (Ausblick 2013)

Die 3-Banken Wohnbaubank AG erwartet 2013 ebenso wie 2012 eine eher verhaltende Nachfrage nach langlaufenden Emissionen. Ebenso wird erwartet, dass das Zinsniveau weiterhin auf sehr niedrigem Niveau bleibt.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG hat für 2013 das Ziel, annähernd 50 Mio. Euro an Wohnbankanleihen zu emittieren.

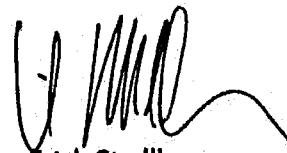
Bei den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Begebung von Wohnbauanleihen werden keine Änderungen erwartet.

3-Banken Wohnbaubank AG

Der Vorstand



Siegfried Kahr



Erich Stadlberger

Linz, am 01.03.2013

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit **Satzung** vom 1. Dezember 2011 und Nachtrag vom 18. Juni 2012 errichtet.

Die Gesellschaft ist im **Firmenbuch** des Landes- als Handelsgerichtes Linz unter der Nummer FN 381680 w seit 27. Juni 2012 eingetragen.

Der **Sitz** der Gesellschaft ist Linz.

Der **Unternehmensgegenstand** ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegt und umfasst im Wesentlichen:

1. Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft).
2. Das Kreditgeschäft eingeschränkt auf die Kredit- und Darlehensgewährung im Zusammenhang mit dem Ankauf, der Errichtung, der Verwertung und der Sanierung von Immobilien.
3. Die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft).
4. Die Vermittlung von Geschäften nach § 1 Abs 1 Z 1 und Z 3 BWG im Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft gemäß Pkt 2.

Die Gesellschaft ist zum Betrieb folgender Bankgeschäfte

- die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft), ausgenommen das Spareinlagengeschäft;
- der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft), eingeschränkt auf die Kredit- und Darlehensgewährung im Zusammenhang mit dem Ankauf, der Errichtung, der Verwertung und der Sanierung von Immobilien mit überwiegender Wohnnutzung sowie von Grundstücken und im Zusammenhang mit Einlösung von Verbindlichkeiten, die für vorgenannte Zwecke eingegangen wurden;
- die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft), zur Refinanzierung im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft gemäß Pkt. 2;
- die Vermittlung von Geschäften nach § 1 Abs 1 Z 1 und Z 3 BWG im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft gemäß Pkt 2;

berechtigt.

Die hierfür erforderliche **Konzession** wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde GZ FMA-SG23 5005/0010-ABS/2012 vom 15. Juni 2012 erteilt.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG emittiert treuhändig für ihre Gesellschafterbanken steuerbegünstigte Wohnbaubankanleihen und die Emissionserlöse werden an die Gesellschafterbanken der 3-Banken Wohnbaubank AG weitergeleitet, die ihrerseits diese Mittel zur Finanzierung des Wohnbaus im Sinn des § 7 WGG bzw § 1 Abs 2 Z 1 lit a des StWbFG (Wohnbau im engeren Sinn) einsetzen. Gemäß der Treuhandvereinbarung wird die 3-Banken Wohnbaubank AG im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen ("Treuhand-Anleihen") begeben. Jede einzelne Emission von Treuhand-Anleihen bedarf einer Einigung der Vertragspartner im Einzelfall. Die Treuhandschaft ist offen zu legen und in den Bedingungen der Treuhand-Anleihe offen auszuweisen. Die 3-Banken Wohnbaubank AG verpflichtet sich, die Treuhand-Anleihe dem Treugeber zum öffentlichen Angebot in Österreich zu überlassen. Die Platzierung der Treuhand-Anleihen obliegt dem Treugeber.

Das **Rumpfgeschäftsjahr** erstreckt sich vom 27. Juni bis zum 31. Dezember 2012.

Die **Organe** der Gesellschaft sind im Anhang (Beilage I/3 ff) angegeben.

Das **Grundkapital** beträgt TEUR 5.000 und setzt sich aus 5.000.000 auf Namen lautende nennbetragslose Stamm-Stückaktien zusammen.

Am Grundkapital sind die nachstehenden Aktionäre **beteiligt**:

	31.12.2012	
	Stück	%
Oberbank AG, Linz	4.000.000,0	80,0
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	500.000,0	10,0
BKS Bank AG, Klagenfurt	500.000,0	10,0
	<u>5.000.000,0</u>	<u>100,0</u>

Die **außerordentliche Hauptversammlung** vom 12. November 2012 fasste folgenden wesentlichen Beschluss:

Bestellung der KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2013.

Der **Aufsichtsrat**, der im Jahr 2012 zwei Sitzungen abhielt, hat über die gesetzlichen Kontrollaufgaben und die Genehmigung der zustimmungspflichtigen Geschäfte hinaus keine besonderen Befugnisse.

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Prüfungsausschuss
- Vergütungsausschuss

Staatskommissäre waren gemäß § 76 Abs 1 BWG nicht zu bestellen, da die Bilanzsumme des Kreditinstituts 1 Mrd EUR nicht übersteigt.

Die Gesellschaft wird durch zwei **Vorstandsmitglieder** oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Im Firmenbuch war zum 31. Dezember 2012 Herr Mag. Gerald Straka als **Prokurist** eingetragen.

Die Gesellschaft steht mit der Oberbank AG und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an.

Wesentliche Angaben zu Vorschriften des Bankwesengesetzes

Die Bank wendet zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß § 22a BWG an.

Die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko erfolgt nach dem Standardansatz gemäß § 22k BWG.

Gemäß den Zahlen des geprüften Jahresabschlusses betragen die anrechenbaren **Eigenmittel** im Sinn des § 23 Abs 14 BWG am 31. Dezember 2012 TEUR 7.516, ds > 100,0 % der erforderlichen Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG.

Die Obergrenze für die gemäß § 27 Abs 6 BWG gewichtete **Großveranlagung** bei einem einzelnen Kreditnehmer bzw einer Gruppe verbundener Kunden lag am 31. Dezember 2012 bei TEUR 1.879.

Die Bank verfügt über kein Handelsbuch iSd § 22n BWG.

Zur **Einhaltung** der vorstehend genannten und der übrigen Bestimmungen des BWG im Rumpfgeschäftsjahr verweisen wir auf die Ausführungen in der Anlage zum Prüfungsbericht.

Angaben über die steuerlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim **Finanzamt** Linz unter der **Steuernummer** 195/5890 veranlagt. Die steuerliche Vertretung erfolgt durch die KPMG Alpen-Treuhand AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz.

Es erfolgte noch keine **Veranlagung**.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Auftrages entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungssumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

¹⁾ die Haftungsgrenze beträgt somit derzeit EUR 726.730,00

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwertung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2013**





**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2013**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	3
2.2. Vermögens- und Finanzlage	3
2.3. Ertragslage	7
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	8
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	8
3.2. Erteilte Auskünfte	8
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)	8
4. Bestätigungsvermerk	9

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013	I
Bilanz zum 31. Dezember 2013	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013	
Anhang für das Geschäftsjahr 2013 (einschließlich Anlage zum Anhang)	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013	II
Andere Beilagen	
Angaben über die rechtlichen Verhältnisse	III
Wesentliche Angaben zu Vorschriften des Bankwesengesetzes	IV
Angaben über die steuerlichen Verhältnisse	V
Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

Sämtliche Angaben im Zusammenhang mit dem Bankwesengesetz beziehen sich auf die Fassung des Bankwesengesetzes mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2013.

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der

**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz**
(im Folgenden kurz "Bank" oder "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12. November 2012 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Linz, wurden wir zum Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2013 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Unsere Bestellung wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. November 2012 angezeigt.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im September 2013 (Vorprüfung) sowie im Jänner 2014 (Hauptprüfung) am Sitz der Gesellschaft in Linz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ulrich Pawlowski, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Als **Unterlagen** für unsere Prüfung dienten die Bücher, Schriften und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand der Gesellschaft und den uns genannten Sachbearbeitern gegeben.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG in Verbindung mit § 275 Abs 2 UGB zur Anwendung.

Auf die von uns gesondert erstattete **Anlage gemäß § 63 Abs 5 BWG** zum Prüfungsbericht wird verwiesen.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Beilage I/3 ff) dargestellt.

2.2. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Darstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft:

	Bilanz- posten	31.12.2013		31.12.2012		Veränderung	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A k t i v a							
Aktiva des Kreditgeschäftes							
Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der täglich fälligen Forderungen	2	8.219	11,9	7.647	31,2	572	7,5
Treuhandforderungen	2	59.952	87,2	16.866	68,7	43.086	> 100,0
		68.171	99,1	24.513	99,9	43.658	> 100,0
Flüssige Mittel							
Kassenbestand, Zentralnotenbankguthaben	1	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute	2	43	0,1	11	0,1	32	> 100,0
		44	0,1	12	0,1	32	> 100,0
Langfristige Anlagen							
Beteiligungen	3	0 ¹⁾	0,0	0 ¹⁾	0,0	0	0,0
Sonstige Aktiva							
Sonstige Vermögensgegenstände	4	3	0,0	2	0,0	1	50,0
Rechnungsabgrenzungsposten	5	553	0,8	0	0,0	554	100,0
		556	0,8	2	0,0	554	> 100,0
		68.771	100,0	24.527	100,0	44.244	> 100,0

1) Wert unter TEUR 1

	Bilanz- posten	31.12.2013		31.12.2012		Veränderung	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
P a s s i v a							
Eigenkapital							
<i>Versteuerte und steuer- freie Eigenmittel</i>							
Grundkapital	5	5.000	7,3	5.000	20,4	0	0,0
Kapitalrücklagen	6	2.500	3,6	2.500	10,2	0	0,0
Gewinnrücklagen	7	7	0,0	1	0,0	6	> 100,0
Hafrücklage	8	15	0,0	15	0,1	0	0,0
		7.522	10,9	7.516	30,7	6	0,1
Bilanzgewinn	9	115	0,2	4	0,0	111	> 100,0
		7.637	11,1	7.520	30,7	117	1,5
Bankgeschäftliche Verbindlichkeiten							
Verbriefte Verbindlichkeiten	1	570	0,8	128	0,5	442	> 100,0
Treuhandverbindlichkeiten	1	59.815	87,0	16.446	67,1	43.369	> 100,0
		60.385	87,8	16.574	67,6	43.811	> 100,0
Andere Passiva							
Sonstige Verbindlichkeiten	2	1	0,0	0	0,0	1	100,0
Rechnungsabgrenzungsposten	3	691	1,0	419	1,7	272	65,0
Steuerrückstellungen	4	38	0,1	6	0,0	32	> 100,0
Sonstige Rückstellungen	4	19	0,0	8	0,0	11	> 100,0
		749	1,1	433	1,7	316	72,9
		68.771	100,0	24.527	100,0	44.244	> 100,0

Die wesentlichen **Veränderungen** der Vermögens- und Finanzlage haben folgende Ursachen:

Mit 27. Mai 2013 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013 bis 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die BKS Bank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 10.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 20.000).

Mit 27. Juni 2013 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013 bis 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Mit 22. Juli 2013 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013 bis 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Die jeweiligen Gesellschafterbanken haften als Treugeber mit ihrem gesamten Vermögen für die Zinszahlungen und die Rückzahlungen dieser Emissionen.

Die weitergegebenen Gelder an die Oberbank AG (TEUR 32.717), die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (TEUR 15.010) und an die BKS Bank AG (TEUR 12.225) aus den begebenen Schuldverschreibungen in Höhe von TEUR 59.952 werden als Forderungen an Kreditinstituten ausgewiesen. Zur Entwicklung gegenüber dem Vorjahr verweisen wir auf Beilage VI/1. Des weiteren wurden die Forderungen aus der Kapitalaufbringung in Höhe von TEUR 7.500 in den sonstigen Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesen.

Die aktive Rechnungsabgrenzung korrespondiert mit den emittierten Schuldverschreibungen und beinhaltet die jeweiligen Disagios.

In den verbrieften Verbindlichkeiten sind die bis zum 31. Dezember 2013 emittierten Schuldverschreibungen der Oberbank AG, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und der BKS Bank AG in Höhe von TEUR 59.815 enthalten. Zur Entwicklung gegenüber dem Vorjahr verweisen wir auf Beilage III.

Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet gegengleich das Agio der emittierten Schuldverschreibungen.

Die **Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 BWG** errechnen sich wie folgt:

	EUR
Kernkapital (Tier 1)	
Eingezahltes Kapital	
Grundkapital	5.000.000,00
Offene Rücklagen	
Versteuerte Rücklagen	<u>2.522.254,35</u>
Kernkapital gemäß § 23 Abs 14 Z 1 BWG (Tier 1) =	
Anrechenbare Eigenmittel	<u><u>7.522.254,35</u></u>

Diesen stehen folgende **erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG** gegenüber:

	EUR
Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko -	
8 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs 2 BWG	123.067,91
Mindesteigenmittelerfordernis für das	
operationelle Risiko gemäß § 22 j BWG	<u>29.430,83</u>
	<u><u>152.498,74</u></u>

2.3. Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2013		27.6. - 31.12.2012		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Betriebserträge						
<i>Veranlagungsgeschäft</i>						
Nettozinsertrag = Ergebnis aus dem Veranlagungsgeschäft	229	88,7	122	91,0	107	87,5
<i>Provisionsgeschäft</i>						
Provisionserträge = Ergebnis aus dem Provisionsgeschäft	15	5,8	10	7,5	5	50,0
<i>Sonstige betriebliche Erträge</i>	14	5,5	2	1,5	12	> 100,0
Betriebserträge	258	100,0	134	100,0	124	92,4
Sachaufwand = Betriebsaufwendungen	-101	-39,4	-32	-24,1	-69	> -100,0
Betriebsergebnis = Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) = Ergebnis vor Steuern und Rücklagenbewegung	157	60,6	102	75,9	55	53,6
Steuern	-40	-15,5	-82	-61,1	42	50,9
Jahresüberschuss	117	45,1	20	14,8	97	> 100,0
Rücklagenbewegung	-6	-2,5	-16	-11,9	10	61,4
Jahresgewinn	111	42,6	4	2,9	107	> 100,0
Gewinnvortrag	4	1,5	0	0,0	4	na
Bilanzgewinn	115	44,1	4	2,9	111	> 100,0

Die wesentlichen **Veränderungen** der Ertragslage haben folgende Ursachen:

Der Nettozinsertrag resultiert vor allem aus dem Zinsergebnis aus der Veranlagung des Eigenkapitals in langfristige Bankenfestgelder bei den jeweiligen Gesellschafterbanken und den Treuhandgeschäften.

Die Erhöhung der Betriebsaufwendungen ist im Wesentlichen durch um TEUR 42 gestiegene Rechtsberatungskosten sowie durch um TEUR 13 gestiegene Begebungskosten für Emissionen begründet.

Der Rückgang der Steueraufwendungen ist im Wesentlichen auf die im Vorjahr angefallene Gesellschaftsteuer (TEUR 75) im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft zurückzuführen.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir weder Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft und/oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden oder die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können, noch solche, die wesentliche Bilanzposten oder außerbilanzielle Positionen als nicht werthaltig oder eine wesentliche Verschärfung der Risikolage erkennen lassen. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung, insbesondere wesentliche Verletzungen des Bankwesengesetzes oder sonstiger für die Bankenaufsicht maßgeblicher gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA, wurden nicht festgestellt. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung des Vorstands bestehen nicht.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz,**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2013** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Linz, am 10. März 2014



KPMG Austria AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Mag. Ulrich Pawlowski
Wirtschaftsprüfer
Mag. Peter Humer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	TEUR
1. Verbriefte Verbindlichkeiten		
begebene Schuldverschreibungen	60.385.112,67	16.574
2. Sonstige Verbindlichkeiten	611,39	0
3. Rechnungsabgrenzungsposten	690.815,14	419
4. Rückstellungen		
a) Steuerrückstellungen	38.200,00	6
b) sonstige	19.200,00	8
	<u>57.400,00</u>	<u>14</u>
5. Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00	5.000
6. Kapitalrücklagen		
nicht gebundene	2.500.000,00	2.500
7. Gewinnrücklagen		
gesetzliche Rücklage	6.870,86	1
8. Haftrücklage gemäß § 23 Abs 6 BWG	15.383,49	15
9. Bilanzgewinn	<u>115.162,85</u>	<u>4</u>
	<u>68.771.356,40</u>	<u>24.527</u>

1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 BWG
darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 Z 7 BWG
EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)

2. Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG	152.498,74	141
--	------------	-----

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013

	2013 EUR	27.6. - 31.12.2012 TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge darunter: aus festverzinslichen Wert- papieren EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	1.067.942,05	277
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-839.204,24	-155
I. NETTOZINSENERTRAG	228.737,81	122
3. Provisionserträge	15.000,00	10
4. Sonstige betriebliche Erträge	14.234,86	2
II. BETRIEBSERTRÄGE	257.972,67	134
5. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen Sonstige Verwaltungsauf- wendungen (Sachaufwand) =		
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-101.155,91	-32
IV. BETRIEBSERGEBNIS = ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	156.816,76	102
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-39.292,00	-7
7. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 6 auszuweisen sind	0,00	-75
V. JAHRESÜBERSCHUSS	117.524,76	20
8. Rücklagenbewegung darunter: Dotierung der Hafrücklage EUR 322,47 (Vorjahr: TEUR 15)	-6.198,71	-16
VI. JAHRESGEWINN	111.326,05	4
9. Gewinnvortrag	3.836,80	0
VII. BILANZGEWINN	115.162,85	4

**Anhang für das Geschäftsjahr 2013 der
3-Banken Wohnbaubank AG, Linz**

I. Anwendung der unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches - soweit auf Kreditinstitute anwendbar - sowie nach den Vorschriften des Bankwesengesetzes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend der Gliederung der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz, Teil 1 und Teil 2, aufgestellt.

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der Oberbank AG, Linz, an. Das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt hat, ist die Oberbank AG, Linz. Dieser Konzernabschluss ist beim Landesgericht Linz hinterlegt.

Die Gesellschaft wurde mit Errichtungserklärung vom 1.12.2011 gegründet.

Die hierfür erforderliche Konzession wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 15.06.2012 erteilt und mit Bescheid vom 20.12.2013 eingeschränkt auf Geschäfte nach § 1 Abs 1 Z 10 BWG.

Die Bank verfügt über kein Handelsbuch iSd § 22n BWG.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die im Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2013 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Die Forderungen an Kreditinstitute werden mit dem Nennwert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Aktivposten

Die Forderungen an Kreditinstitute betreffen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht bzw. verbundene Unternehmen.

Gliederung der nicht täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute:

	2013 EUR	2012 EUR
mehr als 5 bis 10 Jahre	7.647.913,26	7.519.499,48
mehr als 10 Jahre	59.952.285,44	16.865.503,31

Passivposten

Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten betreffen begebene Schuldverschreibungen, welche treuhändig begeben wurden.

Im Geschäftsjahr 2014 werden keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten.

Hafrücklage

Die Zuweisung zur Hafrücklage gemäß § 23 Abs 6 BWG beträgt EUR 322,47 (31.12.2012: TEUR 15).

Eigenkapital

Das Grundkapital per 31.12.2013 setzt sich wie folgt zusammen:

5.000.000 auf Namen lautende nennbetragslose Stamm-Stückaktien

2. Gewinn- und Verlustrechnung**Sonstige betriebliche Erträge**

	2013	27.6. - 31.12.2012
	EUR	EUR
Sonstige betriebliche Erträge	<u>14.234,86</u>	<u>2.077,30</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bezüglich der Angaben gem. § 237 Z 14 UGB über Aufwendungen für die Abschlussprüfung wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen im Geschäftsjahr zur Gänze auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

IV. Ergänzende Angaben

Folgende Aktivposten enthalten Treuhandvermögen:

a) Forderungen an Kreditinstitute

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 TEUR
1. sonstige Forderungen	<u>60.505.415,14</u>	<u>16.866</u>

Folgende Passivposten enthalten Treuhandvermögen:

a) Verbriefte Verbindlichkeiten

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 TEUR
1. begebene Schuldverschreibungen	<u>60.505.415,14</u>	<u>16.866</u>

Die Gesellschaft beschäftigte **keine** Arbeitnehmer.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2013 keine Vergütungen.

Organe der Gesellschaft**Aufsichtsrat**

Herr Mag. Florian H a g e n a u e r , Linz (Vorsitzender)

Herr Mag. Robert W a l c h e r , Innsbruck (Stellvertreter des Vorsitzenden)

Herr Harald H u m m e r , Linz

Herr Mag. Andreas P a c h i n g e r , Linz

Herr Mag. Herbert T i t z e , Klagenfurt

Vorstand

Herr Erich Stadlberger, Linz
Herr Siegfried Kahr, Linz

Linz, am 10. März 2014

Der Vorstand



Erich Stadlberger



Siegfried Kahr

Anlage zum Anhang: Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2013

	Anschaf- fungs- und Herstellungs- kosten		Buchwert	Abschrei- bungen des
	Stand am 1.1.2013 = Stand am 31.12.2013	kumulierte Abschrei- bungen	31.12.2012 = Buchwert 31.12.2013	Geschäfts- jahres
	EUR	EUR	EUR	EUR
Beteiligungen	70,00	0,00	70,00	0,00

3 Banken Wohnbaubank

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013

3 Banken Wohnbaubank

1. Allgemeines

Zur Stärkung ihrer Kernkompetenz "private Wohnraumfinanzierung" hat die 3 Banken Gruppe (Oberbank AG, im Folgenden „Oberbank“, BKS Bank AG, „BKS“, und Bank für Tirol und Vorarlberg AG, „BTV“) am 27. Juni 2012 die 3-Banken Wohnbaubank AG als gemeinsame Tochtergesellschaft gegründet.

Die rechtliche Grundlage für das Handeln der Wohnbaubanken ist das "Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus", das 1993 vom österreichischen Nationalrat beschlossen wurde.

Wohnbauanleihen gelten nach wie vor als eine attraktive Anlageform, die mit einem Steuervorteil ausgestattet sind: Für PrivatanlegerInnen sind die Zinsen von bis zu 4 % p. a. von der Kapitalertragsteuer befreit, für die gesamte Laufzeit, unabhängig von der Behaltdauer.

Gemäß Budgetbegleitgesetz 2011 können seit dem 01. Jänner 2011 die Aufwendungen für den Ersterwerb der Wohnbauanleihen von Privatanlegern im Rahmen der gesetzlich geregelten Grenzen nicht mehr als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG ist als Spezialbank ausschließlich mit der Begebung steuerbegünstigter Wohnbauanleihen, treuhändig für die Gesellschafterbanken, betraut. Sie leitet die Emissionserlöse an die Gesellschafterbanken weiter, die ihrerseits diese Mittel in Form von Wohnbaukrediten an ihre Kunden weitergeben. Diese Kredite müssen zweckgewidmet eingesetzt werden.

Das bedeutet, dass die Kredite aufgrund von gesetzlichen Regelungen ausschließlich zur Finanzierung von Wohnbauten (Eigenheime, Reihenhäuser, geförderte und frei finanzierte Miet- und Genossenschaftswohnungen), zur Errichtung von damit verbundenen Geschäftsräumen, Garagen und Gemeinschaftseinrichtungen, zum Erwerb von Grundstücken, zur Errichtung von Wohnbauten, für Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung und zu Sanierungen in Wohnungen und überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden verwendet werden dürfen.

1.1. Geschäftsverlauf 2013

Der Geschäftsverlauf der 3-Banken Wohnbaubank AG war im ersten Vollgeschäftsjahr sehr zufriedenstellend: Die Bilanzsumme wuchs um 180,4 % auf 68,8 Mio. Euro, 43,4 Mio. Euro an steuerbegünstigten Wohnbauanleihen wurden begeben.

3 Banken Wohnbaubank

Das Gesamtemissionsvolumen des österreichischen Wohnbauanleihenmarktes betrug knapp 1,3 Mrd. Euro, damit ergab sich für die 3-Banken Wohnbaubank AG ein Marktanteil von 3,4 %. Alle drei Gesellschafterbanken (Oberbank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und BKS Bank AG) nutzten die Möglichkeit zur Begebung von Anleihen.

Drei Neuemissionen wurden als Stufenzinsanleihen begeben, in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2013 wurden auch noch die aus dem Jahr 2012 stammenden Emissionen Treuhand Oberbank AG und Treuhand BTV AG angeboten.

1.2. Änderung des Geschäftsgegenstandes

Mit Wirkung zum 01.01.2014 ist § 3 Abs. 6 BWG, idF BGBl. I Nr 184/2013 in Kraft getreten.

Gemäß § 3 Abs. 6 BWG, idF BGBl. Nr. 184/2013, sind auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, die § 1a Abs. 2 und die §§ 23 bis 24a leg. cit. nicht anzuwenden.

Daher hat die 3-Banken Wohnbaubank AG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) die Teilzurücklegung der Konzession für die Erbringung der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG, § 1 Abs. 1 Z 3 BWG und § 1 Abs. 1 Z 18 BWG beantragt, ebenso die Einschränkung des Bankgeschäftes nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG entsprechend der Ausnahmbestimmung in § 3 Abs. 6 BWG, idF BGBl. I Nr 184/2013.

Korrespondierend dazu hat die 3-Banken Wohnbaubank AG eine Änderung der Satzung vorgenommen, aus welcher die Änderung des Geschäftsgegenstandes ersichtlich ist.

Mit Bescheid vom 20.12.2013 hat die FMA gemäß § 7 Abs. 2 BWG das Erlöschen der Konzession festgestellt, wobei § 6 Abs. 4 und 5 leg. cit. angewendet und die Konzession auf die Durchführung von Geschäften nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG iVm § 3 Abs. 6 BWG, idF BGBl. I Nr 184/2013 eingeschränkt wurden.

3 Banken Wohnbaubank

Die Konzession lautet aktuell wie folgt:

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft), eingeschränkt gemäß § 3 Abs. 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt: Bei den vorgenannten Kreditinstituten handelt es sich um die drei Gesellschafterbanken der Gesellschaft.

1.3. Offenlegungsverpflichtungen

Die Oberbank AG erfüllt als übergeordnetes Institut die Offenlegungsverpflichtungen lt. § 26 BWG und der Offenlegungsverordnung auf Grundlage der konsolidierten Finanzlage für die 3-Banken Wohnbaubank AG. Der Offenlegungsbericht der Oberbank AG ist auf der Homepage der Oberbank unter

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/oberbank_at/Investor_Relations/Kennzahlen_Berichte/BaselIII_Offenlegung/index.jsp veröffentlicht.

2. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

2.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen 2014

Stärkeres Wachstum in allen Wirtschaftsräumen

In allen großen Wirtschaftsregionen wird das Wachstum 2014 deutlich über dem des abgelaufenen Jahres liegen. Das BIP-Wachstum der USA wird 2014 auf 2,5 % zulegen. In Japan wird das Wachstum auf 1,9 % leicht steigen, in China auf 7,9 %.

In der EU, deren Konjunktur besonders unter der Krise der Staatsfinanzen zu leiden hatte, ist ebenfalls mit einer Beschleunigung des Wachstums zu rechnen. In der gesamten Union wird nach einem Stagnieren der Wirtschaftsleistung 2013 für 2014 mit einem merklichen Wachstum von 1,4 % gerechnet, die Wirtschaftsleistung der Euroländer soll sich von - 0,4 % auf + 1,1 % ebenfalls klar erholen.

Die Schwellenländer werden zwar weiter deutlich wachsen, sie haben aber nicht mehr die Dynamik der letzten Jahre. Dennoch werden sie der Weltwirtschaft wichtige Impulse verleihen.

3 Banken Wohnbaubank

Die deutsche Wirtschaft wird mit 1,7 % Wachstum wieder über dem EU-Durchschnitt und weiterhin der Motor der europäischen Konjunktur sein.

Deutlicher Wachstumsanstieg auch in Österreich

Für Österreich wird 2014 ein Wirtschaftswachstum von 1,7 % erwartet. Träger des Wachstums werden die Investitionen (+ 3,0 %) und die Exporte (+ 5,5 %) sein. Der private Konsum wird mit + 0,9 % nur verhalten wachsen und damit keine wesentlichen Impulse für die Konjunktur liefern. Die Sparquote wird mit 6,5 % weiterhin auf besonders niedrigem Niveau liegen, die Kredite an Unternehmen und Private um 2,3 % höher als im abgelaufenen Jahr sein. Die Inflationsrate wird unverändert bei 2,0 % und damit genau im Zielkorridor der EZB liegen.

Die Zahl der Beschäftigten dürfte sich nur um 0,8 % erhöhen, die Arbeitslosigkeit wird damit nach österreichischer Berechnung von 7,6 % 2013 auf 7,9 % 2014 ansteigen.

Wechselkurs- und Zinserwartungen

2014 sollte sich aufgrund der etwas stärkeren wirtschaftlichen Erholung in den USA der Euro zum US-Dollar leicht abschwächen, der Kurs wird unter 1,30 liegen. Gegenüber dem Schweizer Franken dürfte der Euro auf dem Niveau von leicht über 1,20 verharren.

Weder die EZB noch die FED haben angedeutet, in absehbarer Zeit die Leitzinsen merklich zu erhöhen. Aus diesem Grund und wegen der nur verhaltenen Erholung der Konjunktur erwartet das Management der 3-Banken Wohnbaubank AG stabile bis leicht steigende Geldmarktzinsen und nur leicht steigende Langfristzinsen.

2.2. Anleiheemissionen 2013

Im Geschäftsjahr 2013 wurden drei Wohnbankanleihen treuhändig für die Gesellschafterbanken emittiert, zudem wurden zwei Treuhand-Anleihen aus dem Geschäftsjahr 2012 auch noch in den ersten Monaten des Jahres 2013 angeboten.

Das Emissionsvolumen der 3-Banken Wohnbaubank AG im Geschäftsjahr 2013 stellte sich wie folgt dar:

Treuhand Emission	ISIN	Emissionsvolumen 2013 in EUR
2,75 % Wandelschuldverschreibung 2012-2024, treuhändig für die Oberbank AG		
2,75 % Wandelschuldverschreibung 2012-2024, treuhändig für die Bank für Tirol und Vorarlberg	AT0000014016	3.927.300

3 Banken Wohnbaubank

Aktiengesellschaft		
Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013-2025, treuhändig für die BKS Bank AG		
Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013-2025, treuhändig für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	43.263.610	
Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013-2025, treuhändig für die Oberbank AG		
Summe		43.263.610

Die der Wohnbaubank durch die Emissionen zufließenden Euro-Mittel wurden zum Emissionszinssatz jeweils bei der Oberbank, der BKS und der BTV als Zwischenbankeinlagen (Euro-Bankenfestgelder) veranlagt.

Sämtliche Veranlagungen erfolgten ausschließlich in Euro. Es wurden keine Wertpapier-Veranlagungen getätigt.

Gemäß Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus müssen die Mittel aus den Anleiheemissionen ab dem dritten – auf das Jahr der Emission folgenden – Wirtschaftsjahr zu 80 % widmungsgemäß verwendet werden.

2.3. Geschäftsergebnis / Ertragslage

	31.12.2013 in EUR
Betriebserträge	257.972,67
Betriebsaufwendungen	-101.155,91
Betriebsergebnis	156.816,76
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	156.816,76
Jahresüberschuss	117.524,76

Die Ertragslage entwickelte sich zufriedenstellend.

Die Betriebserträge setzten sich vor allem aus dem Zinsergebnis (EUR 228.737,81) und den Provisionserträgen zusammen.

Die Hauptposition der Betriebsaufwendungen waren die sonstige Verwaltungsaufwendungen (- EUR 101.155,91). Der Steueraufwand betrug EUR 39.292,00

Die Cost-Income-Ratio betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 39,21 %.

Vergleichszahlen und Änderungsangaben sind aufgrund eines fehlenden Vergleichszeitraumes nicht möglich.

3 Banken Wohnbaubank

2.4. Vermögens- und Finanzlage

AKTIVA	31.12.2013 in EUR
Kassenbestand, Guthaben Zentralbanken	11.3810,00
Forderungen an Kreditinstitute	68.214.192,64
Beteiligungen	70,00
Sonstige Vermögensgegenstände	2.584,06
Rechnungsabgrenzungsposten	553.129,70
Summe Aktiva	68.771.356,40

PASSIVA	31.12.2013 in EUR
Verbriefte Verbindlichkeiten	60.385.112,67
Sonstige Verbindlichkeiten	611,39
Rechnungsabgrenzungsposten	690.815,14
Rückstellungen	57.400,00
Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00
Kapitalrücklage	2.500.000,00
Gewinnrücklage	6.870,86
Hafrücklage	15.383,49
Bilanzgewinn	115.162,85
Summe Passiva	68.771.356,40

Anrechenbare Eigenmittel	31.12.2013 in EUR
gemäß § 23 BWG	7.522.254,35

Bemessungsgrundlage Eigenmittel	31.12.2013 in EUR
gemäß § 22 BWG	1.538.348,91

3. Risikomanagement und Risikostrategien (Umsetzung ICAAP)

Unter Risiko versteht die 3-Banken Wohnbaubank AG unerwartet, ungünstige, zukünftige Entwicklungen, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage der Wohnbaubank auswirken können.

Der Vorstand der 3-Banken Wohnbaubank AG trägt die Verantwortung für sämtliche Risikosteuerungsaktivitäten.

Die Risikosteuerung wird durch die Oberbank AG wahrgenommen, die für die Festlegung der Risikostrategie sowie für das Risikomanagement und das Risikocontrolling im Oberbank-Konzern zuständig ist.

Die risikopolitischen Grundsätze der Oberbank Gruppe leiten sich aus den geschäftspolitischen Grundsätzen wie Regionalität und Kundennähe ab. Die Oberbank richtet ihr Engagement nur auf Geschäftsfelder, in denen sie über eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt. Es werden keine Risiken eingegangen, die nicht nachvollziehbar bzw. nicht bewältigbar sind. Die Geschäftsleitung und alle Mitarbeiter fühlen sich den risikopolitischen Grundsätzen verpflichtet und treffen auch ihre Alltagsentscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien.

Das Risikomanagement ist so organisiert, dass Interessenskonflikte sowohl auf persönlicher Ebene als auch auf Ebene von Organisationseinheiten vermieden werden. Bei intransparenter Risikolage oder methodischen Zweifelsfällen wird dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben. Risikosteuerung und ICAAP orientieren sich primär am Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes („Going-Concern“). Nebenbedingungen, insbesondere aufsichtsrechtlicher Art, werden mit einem Sicherheitspuffer eingehalten.

Die Qualität des Risikomanagements wird hinsichtlich der wesentlichen existenzgefährdenden Risiken den aktuellen Standards und Entwicklungen gerecht (state-of-the-art) bzw. wird ständig weiter entwickelt. Zuletzt wurden alle Methoden der Risikomessung und die Ratingsysteme erneuert.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus. Dies ist durch den standardisierten Prozess Produkteinführung sichergestellt.

Durch die Trennung von Markt und Marktfolge wird die Unabhängigkeit der Entscheidungen im Risikomanagement sichergestellt.

3 Banken Wohnbaubank

Risikoidentifizierung und Risikoevaluierung

Aufgrund des Geschäftsmodells – treuhändige Abwicklung und damit Durchrechnung von Wohnbauanleihen an die Oberbank, die BKS und die BTV und Veranlagung des Eigenkapitals bei diesen 3 Banken – bestehen nur nicht materielle Risiken im Bereich Kreditrisiko und Marktrisiko. Die Treugeber haften jeweils mit ihrem gesamten Vermögen für die Bedienung und Rückzahlung der Emissionen der Wohnbaubank.

Das Kreditrisiko beschränkt sich auf die Veranlagungen des Eigenkapitals der 3-Banken Wohnbaubank AG bei den Gesellschafterbanken und wird aufgrund der ausgezeichneten Bonitäten dieser als unwesentlich angesehen. Es existieren eigene Veranlagungsrichtlinien, die die Veranlagung bei den Gesellschafterbanken regeln. Auch das Konzentrationsrisiko kann in diesem Zusammenhang als unwesentlich angesehen werden. In der für den ICAAP heranzuziehenden konsolidierten Sichtweise verbleiben in der Oberbank Konzern Sicht die Veranlagungen bei der BTV und BKS für die Bewertung und Darstellung des Kreditrisikos.

Das in den Bereich des Marktrisikos fallende Zinsänderungsrisiko kann auch als unwesentlich angesehen werden, da die Veranlagungen langfristig erfolgen und von der Langfristigkeit des Eigenkapitals ausgegangen wird.

Das operationelle Risiko im Zusammenhang mit der Begebung von Wohnbauanleihen wird auf Basis der Treuhandvereinbarung von den 3 Banken getragen.

Die treuhändige Abwicklung von Wohnbauanleihen für die Gesellschafterbanken bindet keine Liquidität, es besteht kein Liquiditätsbedarf.

4. Sonstiges

Die 3-Banken Wohnbaubank AG unterhält keine Zweigniederlassungen.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG ist im Bereich Forschung und Entwicklung nicht tätig.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zu einer anderen Bewertung des Jahresabschlusses hätten führen müssen, oder ein anderes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, sind bis zum Tage der Erstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

3 Banken Wohnbaubank

5. Prognose (Ausblick 2014)

Die 3-Banken Wohnbaubank AG erwartet 2014 ebenso wie 2013 eine ansprechende Nachfrage nach langlaufenden Emissionen. Ebenso wird erwartet, dass das Zinsniveau weiterhin auf sehr niedrigem Niveau bleibt.

Im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes hat die Emittentin für 2014 das Ziel, ein Emissionsvolumen von bis zu EUR 50 Millionen zu emittieren. Das Emissionsvolumen wird in Form von Treuhandemissionen mit gleicher oder unterschiedlicher Ausstattung je Treugeber auf den Markt gebracht. Es ist beabsichtigt, das Emissionsvolumen auf zumindest drei Tranchen p.a. aufzuteilen.

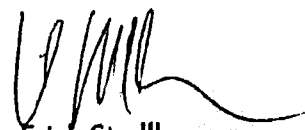
Bei den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Begebung von Wohnbauanleihen werden keine Änderungen erwartet.

3-Banken Wohnbaubank AG

Der Vorstand



Siegfried Kahr



Erich Stadlberger

Linz, am 10. März 2014

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit **Satzung** vom 1. Dezember 2011 und Nachtrag vom 18. Juni 2012 errichtet.

Die letzte **Änderung der Satzung** erfolgte im Jahr 2013. Sie betraf die Änderung des Unternehmensgegenstandes in den §§ 2, 4, 8 und 9.

Die Gesellschaft ist im **Firmenbuch** des Landes- als Handelsgerichtes Linz unter der Nummer FN 381680 w seit 27. Juni 2012 eingetragen.

Der **Sitz** der Gesellschaft ist Linz.

Der **Unternehmensgegenstand** ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegt und umfasst im Wesentlichen:

1. Die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gemäß § 1 Abs 1 Z 10 BWG, eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt. Bei den vorgenannten Kreditinstituten handelt es sich um die drei Gesellschafterbanken der Gesellschaft.
2. Sonstige mit der oben genannten Geschäftstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende (Hilfs)Tätigkeiten zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist zum Betrieb folgender Bankgeschäfte

- die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gemäß § 1 Abs 1 Z 10 BWG, eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt. Bei den vorgenannten Kreditinstituten handelt es sich um die drei Gesellschafterbanken der Gesellschaft.
- Sonstige mit der oben genannten Geschäftstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende (Hilfs)Tätigkeiten zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft;

berechtigt.

Die hierfür erforderliche **Konzession** wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde GZ FMA-KI23 5471/0010-ABS/2013 vom 20. Dezember 2013 erteilt (und ersetzt die Konzession vom 15. Juni 2012 - Teile der Konzession wurden zurückgelegt).

Die 3-Banken Wohnbaubank AG emittiert treuhändig für ihre Gesellschafterbanken steuerbegünstigte Wohnbaubankanleihen und die Emissionserlöse werden an die Gesellschafterbanken der 3-Banken Wohnbaubank AG weitergeleitet, die ihrerseits diese Mittel zur Finanzierung des Wohnbaus im Sinn des § 7 WGG bzw § 1 Abs 2 Z 1 lit a des StWbFG (Wohnbau im engeren Sinn) einsetzen. Gemäß der Treuhandvereinbarung wird die 3-Banken Wohnbaubank AG im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen ("Treuhand-Anleihen") begeben. Jede einzelne Emission von Treuhand-Anleihen bedarf einer Einigung der Vertragspartner im Einzelfall. Die Treuhandenschaft ist offen zu legen und in den Bedingungen der Treuhand-Anleihe offen auszuweisen. Die 3-Banken Wohnbaubank AG verpflichtet sich, die Treuhand-Anleihe dem Treugeber zum öffentlichen Angebot in Österreich zu überlassen. Die Platzierung der Treuhand-Anleihen obliegt dem Treugeber.

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Die **Organe** der Gesellschaft sind im Anhang (Beilage I/3 ff) angegeben.

Das **Grundkapital** beträgt TEUR 5.000 und setzt sich aus 5.000.000 auf Namen lautende nennbetragslose Stamm-Stückaktien zusammen.

Am Grundkapital sind, unverändert zum Vorjahr, die nachstehenden Aktionäre **beteiligt**:

	31.12.2013	
	Stück	%
Oberbank AG, Linz	4.000.000	80,0
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	500.000	10,0
BKS Bank AG, Klagenfurt	500.000	10,0
	<u>5.000.000</u>	<u>100,0</u>

Die **erste ordentliche Hauptversammlung** vom 28. Mai 2013 fasste folgende wesentliche Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2012.
2. Es wurde beschlossen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 3.836,80 auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wurde für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.
4. Die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, wurde zum Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2014 gewählt.

Der **Aufsichtsrat**, der im Jahr 2013 vier Sitzungen abhielt, hat über die gesetzlichen Kontrollaufgaben und die Genehmigung der zustimmungspflichtigen Geschäfte hinaus keine besonderen Befugnisse.

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Prüfungsausschuss
- Vergütungsausschuss

Staatskommissäre waren gemäß § 76 Abs 1 BWG nicht zu bestellen, da die Bilanzsumme des Kreditinstituts 1 Mrd EUR nicht übersteigt.

Die Gesellschaft wird durch zwei **Vorstandsmitglieder** oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Im Firmenbuch war zum 31. Dezember 2013 Herr Mag. Gerald Straka als **Prokurist** eingetragen.

Die Gesellschaft steht mit der Oberbank AG und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an.

Wesentliche Angaben zu Vorschriften des Bankwesengesetzes

Die Bank wendet zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß § 22a BWG an.

Die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko erfolgt nach dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG.

Gemäß den Zahlen des geprüften Jahresabschlusses betragen die anrechenbaren **Eigenmittel** im Sinn des § 23 Abs 14 BWG am 31. Dezember 2013 TEUR 7.522, ds > 100,0 % der erforderlichen Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG; am 31. Dezember 2012 betrug die Deckung > 100,0 %.

Die Obergrenze für die gemäß § 27 Abs 6 BWG gewichtete **Großveranlagung** bei einem einzelnen Kreditnehmer bzw einer Gruppe verbundener Kunden lag am 31. Dezember 2013 bei TEUR 1.881. Am 31. Dezember 2012 betrug die vorgenannte Grenze TEUR 1.879.

Die Bank verfügt über kein Handelsbuch iSd § 22n BWG.

Zur **Einhaltung** der vorstehend genannten und der übrigen Bestimmungen des BWG im Geschäftsjahr verweisen wir auf die Ausführungen in der Anlage zum Prüfungsbericht.

Angaben über die steuerlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim **Finanzamt** Linz unter der **Steuernummer** 195/5890 veranlagt. Die steuerliche Vertretung erfolgt durch die KPMG Alpen-Treuhand AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz.

Es erfolgte noch keine **Veranlagung**.

Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Forderungen an Kreditinstitute

Sonstige Forderungen

In den sonstigen Forderungen sind zum 31. Dezember 2013 Treuhandforderungen in Höhe von EUR 60.505.415,14 enthalten. Dabei handelt es sich um weitergegebene Gelder aus den begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Agio/Disagio), deren Abwicklung treuhändig von der 3-Banken Wohnbaubank AG durchgeführt wurde und sich zum Stichtag wie folgt darstellen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Oberbank AG, Linz	32.929.476,93	10.894.930,89
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	15.068.829,07	5.970.572,42
BKS Bank AG, Klagenfurt	12.507.109,14	0,00
	<u>60.505.415,14</u>	<u>16.865.503,31</u>

Verbriefte Verbindlichkeiten

Begebene Schuldverschreibungen

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Oberbank AG, Linz	32.929.476,93	10.894.930,89
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	15.068.829,07	5.970.572,42
BKS Bank AG, Klagenfurt	12.507.109,14	0,00
	<u>60.505.415,14</u>	<u>16.865.503,31</u>

Die begebenen Schuldverschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mit 27. Mai 2013 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013 bis 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die BKS Bank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 10.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 20.000).

Mit 27. Juni 2013 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013 bis 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Mit 22. Juli 2013 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013 bis 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Die jeweiligen Gesellschafterbanken haften als Treugeber mit ihrem gesamten Vermögen für die Zinszahlungen und die Rückzahlungen dieser Emissionen.

Mit 31. Juli 2012 erfolgte die Ausgabe der 2,75 % pa Wandelschuldverschreibung 2012 bis 2024 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000. Die Oberbank AG haftet als Treugeberin mit ihrem gesamten Vermögen für die Zinszahlungen und die Rückzahlungen dieser Emission.

Mit 20. August 2012 erfolgte die Ausgabe der 2,75 % pa Wandelschuldverschreibung 2012 bis 2024 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 30.000. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haftet als Treugeberin mit ihrem gesamten Vermögen für die Zinszahlungen und die Rückzahlungen dieser Emission.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG emittiert treuhändig für ihre Gesellschafterbanken steuerbegünstigte Wohnbaubankanleihen und die Emissionserlöse werden an die Gesellschafterbanken der 3-Banken Wohnbaubank AG weitergeleitet, die ihrerseits diese Mittel zur Finanzierung des Wohnbaus im Sinn des § 7 WGG bzw § 1 Abs 2 Z 1 lit a des StWbFG (Wohnbau im engeren Sinn) einsetzen.

Demgemäß muss der Erlös aus jeder einzelnen Emission von der jeweiligen Gesellschafterbank bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres zur Finanzierung des Wohnbaus im Sinn des § 7 WGG bzw § 1 Abs 2 des StWbFG tatsächlich eingesetzt werden. Dieses Erfordernis ist erreicht, wenn der Emissionserlös bis zu diesem Zeitpunkt den Kreditnehmern zu mindestens 80 % zugezählt ist.

Die oben genannte Grenze muss somit erstmals mit Ende des Geschäftsjahres 2015 bzw 2016 erreicht werden.

Zum 31. Dezember 2013 zeigt sich in diesem Zusammenhang eine Zuzählung bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft von 84,04 %, bei der Oberbank AG von 15,44 % und bei der BKS Bank AG von 0,00 %.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

¹⁾ die Haftungsgrenze beträgt somit derzeit EUR 726.730,00

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherechtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2014**





**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2014**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	3
2.2. Vermögens- und Finanzlage	3
2.3. Ertragslage	7
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	8
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	8
3.2. Erteilte Auskünfte	8
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)	8
4. Bestätigungsvermerk	9

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014	I
Bilanz zum 31. Dezember 2014	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014	
Anhang für das Geschäftsjahr 2014 (einschließlich Anlage zum Anhang)	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014	II
Andere Beilagen	
Angaben über die rechtlichen Verhältnisse	III
Wesentliche Angaben zu bankrechtlichen Vorschriften	IV
Angaben über die steuerlichen Verhältnisse	V
Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2013 wurde nach teilweiser Zurücklegung der Konzession der eingeschränkte Konzessionsumfang der 3-Banken Wohnbaubank AG festgestellt. Demnach verfügt die 3-Banken Wohnbaubank AG derzeit über eine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 10 Bankwesengesetz (BWG), eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt. Dementsprechend sind gemäß § 3 Abs 6 BWG die Bestimmungen der §§ 1a Abs 2 BWG sowie der §§ 23 bis 24a BWG nicht anzuwenden. Die Bestimmungen der VO (EU) 575/2013 (CRR) finden auf die 3-Banken Wohnbaubank AG keine Anwendung.

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der

**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz**
(im Folgenden kurz "Bank" oder "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2013 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Linz, wurden wir zum Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2014 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Unsere Bestellung wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. Juni 2013 angezeigt.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im September 2014 (Vorprüfung) sowie im Jänner und Februar 2015 (Hauptprüfung) am Sitz der Gesellschaft in Linz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ulrich Pawlowski, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Als **Unterlagen** für unsere Prüfung dienten die Bücher, Schriften und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand der Gesellschaft und den uns genannten Sachbearbeitern gegeben.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Bankprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Bankprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG in Verbindung mit § 275 Abs 2 UGB zur Anwendung.

Auf die von uns gesondert erstattete **Anlage gemäß § 63 Abs 5 BWG** zum Prüfungsbericht wird verwiesen.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Beilage I/3 ff) dargestellt.

2.2. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Darstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft:

	Bilanz- posten	31.12.2014		31.12.2013		Veränderung	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A k t i v a							
Aktiva des Kreditgeschäftes							
Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der täglich fälligen Forderungen	2	8.697	8,4	8.219	11,9	478	5,8
Treuhandforderungen	2	94.298	91,1	59.952	87,2	34.346	57,3
		<u>102.995</u>	<u>99,5</u>	<u>68.171</u>	<u>99,1</u>	<u>34.824</u>	<u>51,1</u>
Flüssige Mittel							
Kassenbestand, Zentralnotenbankguthaben	1	0	0,0	1	0,0	-1	-100,0
Täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute	2	56	0,1	43	0,1	13	28,8
		<u>56</u>	<u>0,1</u>	<u>44</u>	<u>0,1</u>	<u>12</u>	<u>27,7</u>
Langfristige Anlagen							
Beteiligungen	3	0	0,0	0 ¹⁾	0,0	0	na
Sonstige Aktiva							
Sonstige Vermögensgegenstände	4	4	0,0	3	0,0	1	26,7
Rechnungsabgrenzungsposten	5	508	0,4	553	0,8	-45	-8,1
		<u>512</u>	<u>0,4</u>	<u>556</u>	<u>0,8</u>	<u>-44</u>	<u>-7,9</u>
		<u>103.563</u>	<u>100,0</u>	<u>68.771</u>	<u>100,0</u>	<u>34.792</u>	<u>50,6</u>

1) Wert unter TEUR 1

	Bilanz- posten	31.12.2014		31.12.2013		Veränderung	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Passiva							
Eigenkapital							
<i>Versteuerte und steuerfreie Eigenmittel</i>							
Grundkapital	5	5.000	4,8	5.000	7,3	0	0,0
Kapitalrücklagen	6	2.500	2,4	2.500	3,6	0	0,0
Gewinnrücklagen	7	12	0,0	7	0,0	5	75,4
Hafrücklage	8	16	0,0	15	0,0	1	8,2
		<u>7.528</u>	<u>7,2</u>	<u>7.522</u>	<u>10,9</u>	<u>6</u>	<u>0,1</u>
Bilanzgewinn	9	<u>213</u>	<u>0,2</u>	<u>115</u>	<u>0,2</u>	<u>98</u>	<u>85,3</u>
		7.741	7,4	7.637	11,1	104	1,4
Bankgeschäftliche Verbindlichkeiten							
Verbriefte Verbindlichkeiten	1	968	0,9	570	0,8	398	69,9
Treuhandverbindlichkeiten	1	<u>92.884</u>	<u>89,7</u>	<u>59.815</u>	<u>87,0</u>	<u>33.069</u>	<u>55,3</u>
		93.852	90,6	60.385	87,8	33.467	55,4
Andere Passiva							
Sonstige Verbindlichkeiten	2	6	0,0	1	0,0	5	> 100,0
Rechnungsabgrenzungsposten	3	1.915	1,8	691	1,0	1.224	> 100,0
Steuerrückstellungen	4	29	0,0	38	0,1	-9	-23,8
Sonstige Rückstellungen	4	<u>20</u>	<u>0,0</u>	<u>19</u>	<u>0,0</u>	<u>1</u>	<u>6,7</u>
		<u>1.970</u>	<u>1,8</u>	<u>749</u>	<u>1,0</u>	<u>1.221</u>	<u>> 100,0</u>
		103.563	100,0	68.771	100,0	34.792	50,6

Die wesentlichen **Veränderungen** der Vermögens- und Finanzlage haben folgende Ursachen:

Mit 7. Oktober 2014 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 bis 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Mit 16. Juni 2014 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 bis 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die BKS Bank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 10.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 20.000).

Mit 12. Mai 2014 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 bis 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 10.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 20.000).

Mit 10. März 2014 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 bis 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Die jeweiligen Gesellschafterbanken haften als Treugeber mit ihrem gesamten Vermögen für die Zinszahlungen und die Rückzahlungen dieser Emissionen.

Die weitergegebenen Gelder an die Oberbank AG (TEUR 57.187), die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (TEUR 20.592) und an die BKS Bank AG (TEUR 16.519) aus den begebenen Schuldverschreibungen in Höhe von TEUR 94.298 werden als Forderungen an Kreditinstituten ausgewiesen. Zur Entwicklung gegenüber dem Vorjahr verweisen wir auf Beilage VI/1. Des weiteren wurden die Forderungen aus der Kapitalaufbringung in Höhe von TEUR 7.500 in den sonstigen Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesen.

In den verbrieften Verbindlichkeiten sind die bis zum 31. Dezember 2014 emittierten Schuldverschreibungen der Oberbank AG, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und der BKS Bank AG in Höhe von TEUR 92.884 enthalten. Zur Entwicklung gegenüber dem Vorjahr verweisen wir auf Beilage VI/1.

Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet das Agio der emittierten Schuldverschreibungen.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2013 wurde nach teilweiser Zurücklegung der Konzession der eingeschränkte Konzessionsumfang der 3-Banken Wohnbaubank AG festgestellt. Demnach verfügt die 3-Banken Wohnbaubank AG derzeit über eine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 10 Bankwesengesetz (BWG), eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt. Dementsprechend sind gemäß § 3 Abs 6 BWG die Bestimmungen der §§ 1a Abs 2 BWG sowie der §§ 23 bis 24a BWG nicht anzuwenden. Die Bestimmungen der VO (EU) 575/2013 (CRR) finden auf die 3-Banken Wohnbaubank AG keine Anwendung.

2.3. Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2014		2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Betriebserträge						
<i>Veranlagungsgeschäft</i>						
Nettozinsertrag = Ergebnis aus dem Veranlagungsgeschäft	231	79,5	229	88,7	3	1,1
<i>Provisionsgeschäft</i>						
Provisionserträge = Ergebnis aus dem Provisionsgeschäft	20	6,8	15	5,8	5	33,3
<i>Sonstige betriebliche Erträge</i>	40	13,7	14	5,5	26	> 100,0
Betriebserträge	291	100,0	258	100,0	33	12,8
Sachaufwand =						
Betriebsaufwendungen	-153	-52,6	-101	-39,4	-52	-51,4
Betriebsergebnis =						
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) =						
Ergebnis vor Steuern und Rücklagenbewegung	138	47,4	157	60,6	-19	-12,1
Steuern	-34	-11,8	-40	-15,5	6	15,1
Jahresüberschuss	104	35,6	117	45,1	-13	-11,1
Rücklagenbewegung	-6	-2,2	-6	-2,5	0	0,0
Jahresgewinn	98	33,4	111	42,6	-13	-11,8
Gewinnvortrag	115	39,6	4	1,5	111	> 100,0
Bilanzgewinn	213	73,0	115	44,1	98	85,3

Die wesentlichen **Veränderungen** der Ertragslage haben folgende Ursachen:

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 26 resultiert im Wesentlichen aus erhöhten, weiterverrechenbaren Kosten. Diese umfassen im in erster Linie die Wiener Börse Benützungsgebühr sowie Aufwendungen für die FMA Prospektbilligung.

Die Erhöhung der Betriebsaufwendungen ist im Wesentlichen durch um TEUR 16 gestiegene Rechtsberatungskosten sowie durch um TEUR 29 gestiegene Begebungskosten für Emissionen begründet.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Bankprüfer haben wir weder Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft und/oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden oder die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können, noch solche, die wesentliche Bilanzposten oder außerbilanzielle Positionen als nicht werthaltig oder eine wesentliche Verschärfung der Risikolage erkennen lassen. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung, insbesondere wesentliche Verletzungen des Bankwesengesetzes oder sonstiger für die Bankenaufsicht maßgeblicher gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA, wurden nicht festgestellt. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung des Vorstands bestehen nicht. Der Bestätigungsvermerk wurde von uns weder versagt noch eingeschränkt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigelegten Jahresabschluss der

**3-Banken Wohnbaubank AG,
Linz,**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2014** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den in Österreich anzuwendenden unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Linz, am 2. März 2015



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Ulrich Pawlowski
Wirtschaftsprüfer

Mag. Peter Humer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva

1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken
2. Forderungen an Kreditinstitute
 - a) täglich fällig
 - b) sonstige Forderungen
3. Beteiligungen
darunter: an Kreditinstituten
EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)
4. Sonstige Vermögensgegenstände
5. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	TEUR
1. Verbriefte Verbindlichkeiten		
begebene Schuldverschreibungen	93.851.515,73	60.385
2. Sonstige Verbindlichkeiten	6.257,87	1
3. Rechnungsabgrenzungsposten	1.914.918,59	691
4. Rückstellungen		
a) Steuerrückstellungen	29.100,00	38
b) sonstige	20.480,00	19
	<u>49.580,00</u>	<u>57</u>
5. Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00	5.000
6. Kapitalrücklagen		
nicht gebundene	2.500.000,00	2.500
7. Gewinnrücklagen		
gesetzliche Rücklage	12.052,05	7
8. Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG 1)	15.646,16	15
9. Bilanzgewinn	<u>213.342,69</u>	<u>115</u>
	<u>103.563.313,09</u>	<u>68.771</u>

1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 2)
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)
2. Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Abs 1
lit a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
(Vorjahr: TEUR 152) 3)

- 1) 31. Dezember 2013: Haftdrucklage gemäß § 23 Abs 6 BWG (in der zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung)
- 2) 31. Dezember 2013: Arrenchenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 BWG (in der zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung)
darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 Z 7 BWG (in der zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung)
- 3) 31. Dezember 2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG (in der zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung)
darunter: erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 Z 1, 4 und 5 BWG (in der zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung)
- 4) Die Bestimmungen der VO (EU) 575/2013 (CRR) finden auf die 3-Banken-Wohnbaubank AG keine Anwendung.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	2014 EUR	2013 TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge darunter: aus festverzinslichen Wert- papieren EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	1.722.802,94	1.068
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.491.544,56	-839
I. NETTOZINSENERTRAG	231.258,38	229
3. Provisionserträge	20.000,00	15
4. Sonstige betriebliche Erträge	39.725,30	14
II. BETRIEBSERTRÄGE	290.983,68	258
5. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen Sonstige Verwaltungsauf- wendungen (Sachaufwand) =		
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-153.144,92	-101
IV. BETRIEBSERGEBNIS = ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	137.838,76	157
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-34.215,06	-40
V. JAHRESÜBERSCHUSS	103.623,70	117
7. Rücklagenbewegung darunter: Dotierung der Hafrücklage EUR 262,67 (Vorjahr: TEUR 0)	-5.443,86	-6
VI. JAHRESGEWINN	98.179,84	111
8. Gewinnvortrag	115.162,85	4
VII. BILANZGEWINN	213.342,69	115

Anhang für das Geschäftsjahr 2014 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Linz

I. Anwendung der unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches - soweit auf Banken anwendbar - sowie nach den Vorschriften des Bankwesengesetzes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend der Gliederung der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz, Teil 1 und Teil 2, aufgestellt.

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der Oberbank AG, Linz, an. Das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt hat, ist die Oberbank AG, Linz. Dieser Konzernabschluss ist beim Landes- als Handelsgericht Linz hinterlegt.

Die Gesellschaft wurde mit Errichtungserklärung vom 1.12.2011 gegründet.

Die hierfür erforderliche Konzession wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 15.06.2012 erteilt und mit Bescheid vom 20.12.2013 eingeschränkt auf Geschäfte nach § 1 Abs 1 Z 10 BWG. Demnach verfügt die 3-Banken Wohnbaubank AG derzeit über eine Konzession, eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die Angaben von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt. Dementsprechend sind gemäß § 3 Abs 6 BWG die Bestimmungen der § 1a Abs 2 BWG sowie der §§ 23 bis 24a BWG nicht anzuwenden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) finden auf die 3-Banken Wohnbaubank AG keine Anwendung.

Die Bank verfügt über kein Handelsbuch.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die im Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2014 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Die Forderungen an Kreditinstitute werden mit dem Nennwert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung**1. Bilanz****Aktivposten**

Die Forderungen an Kreditinstitute betreffen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht bzw. verbundene Unternehmen.

Gliederung der nicht täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute:

	2014 EUR	2013 EUR
mehr als 5 bis 10 Jahre	35.190.318,76	7.647.913,26
mehr als 10 Jahre	67.804.424,33	59.952.285,44

Passivposten

Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten betreffen begebene Schuldverschreibungen, welche treuhändig begeben wurden.

Im Geschäftsjahr 2015 werden keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten.

Hafrücklage

Die Zuweisung zur Hafrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG beträgt EUR 262,67 (31.12.2013: TEUR 0).

Eigenkapital

Das Grundkapital per 31.12.2014 setzt sich wie folgt zusammen:

5.000.000 auf Namen lautende nennbetraglose Stamm-Stückaktien

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

	2014 EUR	2013 EUR
Sonstige betriebliche Erträge	<u>39.725,30</u>	<u>14.234,86</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bezüglich der Angaben gem. § 237 Z 14 UGB über Aufwendungen für die Abschlussprüfung wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag belasten im Geschäftsjahr zur Gänze das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

IV. Ergänzende Angaben

Folgende Aktivposten enthalten Treuhandvermögen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	TEUR
a) <u>Forderungen an Kreditinstitute</u>		
1. sonstige Forderungen	<u>94.798.618,59</u>	<u>60.505</u>

Folgende Passivposten enthalten Treuhandvermögen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	TEUR
a) <u>Verbriefte Verbindlichkeiten</u>		
1. begebene Schuldverschreibungen	<u>94.798.618,59</u>	<u>60.505</u>

Gesamtrentabilität:

	31.12.2014	31.12.2013
	in %	in %
<u>Jahresergebnis nach Steuern</u> =		
Bilanzsumme	0,1	0,2

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) finden auf die 3-Banken Wohnbaubank AG keine Anwendung. Die nach § 22 BWG erforderliche Berechnung ergibt iVm § 64 Abs 16 BWG folgende Zusammensetzung der Eigenmittel:

	EUR
Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00
Kapitalrücklagen	2.500.000,00
Gesetzliche Gewinnrücklagen	12.052,05
Hafrücklage	15.646,16
Hartes Kernkapital	<u>7.527.698,21</u>

Da die Gesellschaft nur eine Niederlassung in Österreich betreibt, entfällt die Angabe gemäß § 64 Abs 1 Z 18 BWG.

Die Gesellschaft beschäftigte **keine** Arbeitnehmer.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2014 keine Vergütungen.

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Herr Mag. Florian Hagenauer, Linz (Vorsitzender)
Herr Mag. Robert Walcher, Innsbruck (Stellvertreter des Vorsitzenden) (bis 25. Mai 2014)
Herr Michael Perger, Innsbruck (Stellvertreter des Vorsitzenden) (seit 26. Mai 2014)
Herr Harald Hummer, Linz
Herr Mag. Andreas Pachinger, Linz
Herr Georg Svetnik, Pischeldorf (seit 26. Mai 2014)
Herr Mag. Herbert Titze, Klagenfurt (bis 25. Mai 2014)

Vorstand

Herr Erich Stadlberger, Linz
Herr Siegfried Kahr, Linz

Linz, am 2. März 2015

Der Vorstand



Erich Stadlberger



Siegfried Kahr

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2014

Anschaf- fungs- und Herstellungs- kosten am 1.1.2014	Abgänge EUR	kumulierte Abschrei- bungen EUR	Buchwert 31.12.2014 EUR	Buchwert 31.12.2013 EUR	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres EUR
70,00	70,00	0,00	0,00	70,00	0,00

Beteiligungen

Lagebericht für das
Geschäftsjahr 2014

1. Allgemeines

Zur Stärkung ihrer Kernkompetenz "private Wohnraumfinanzierung" hat die 3 Banken Gruppe (Oberbank AG, im Folgenden „Oberbank“, BKS Bank AG, „BKS“, und Bank für Tirol und Vorarlberg AG, „BTV“) am 27. Juni 2012 die 3-Banken Wohnbaubank AG als gemeinsame Tochtergesellschaft gegründet.

Die rechtliche Grundlage für das Handeln der Wohnbaubanken ist das "Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus", das 1993 vom österreichischen Nationalrat beschlossen wurde. Wohnbauanleihen gelten nach wie vor als eine attraktive Anlageform, die mit einem Steuervorteil ausgestattet sind. Für PrivatanlegerInnen sind die Zinsen von bis zu 4 % p. a. von der Kapitalertragsteuer befreit, für die gesamte Laufzeit, unabhängig von der Behaltdauer.

Gemäß Budgetbegleitgesetz 2011 können seit dem 01. Jänner 2011 die Aufwendungen für den Ersterwerb der Wohnbauanleihen von Privatanlegern im Rahmen der gesetzlich geregelten Grenzen nicht mehr als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG ist als Spezialbank ausschließlich mit der Begebung steuerbegünstigter Wohnbauanleihen, treuhändig für die Gesellschafterbanken, betraut. Sie leitet die Emissionserlöse an die Gesellschafterbanken weiter, die ihrerseits diese Mittel in Form von Wohnbaukrediten an ihre Kunden weitergeben. Diese Kredite müssen zweckgewidmet eingesetzt werden.

3 Banken Wohnbaubank

Das bedeutet, dass die Kredite aufgrund von gesetzlichen Regelungen ausschließlich zur Finanzierung von Wohnbauten (Eigenheime, Reihenhäuser, geförderte und frei finanzierte Miet- und Genossenschaftswohnungen), zur Errichtung von damit verbundenen Geschäftsräumen, Garagen und Gemeinschaftseinrichtungen, zum Erwerb von Grundstücken, zur Errichtung von Wohnbauten, für Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung und zu Sanierungen in Wohnungen und überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden verwendet werden dürfen.

1.1. Geschäftsverlauf 2014

Der Geschäftsverlauf 2014 der 3-Banken Wohnbaubank AG war in Anbetracht der herausfordernden Marktverhältnisse zufriedenstellend: Die Bilanzsumme ist von 68,8 Mio. Euro auf 103,6 Mio. Euro angewachsen. 33,6 Mio. Euro an steuerbegünstigten Wohnbauanleihen wurden begeben.

Das Gesamtemissionsvolumen des österreichischen Wohnbauanleihenmarktes betrug 2014 681,1 Mio. Euro. Das waren um rund 45,9 % weniger als 2013.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG konnte einen Marktanteil von 4,9 % erzielen. Das bedeutet einen deutlichen Anstieg von 1,5 %-Punkten gegenüber dem Geschäftsjahr 2013 (3,4 %).

Alle drei Gesellschafterbanken (Oberbank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und BKS Bank AG) nutzten die Möglichkeit zur Begebung von Anleihen.

3 Banken Wohnbaubank

Insgesamt wurden vier Emissionen als Stufenzinsanleihen im Geschäftsjahr 2014 begeben, zwei Emissionen davon Treuhand für die Oberbank AG und je eine Emission Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und die BKS Bank AG.

1.2. Offenlegungsverpflichtungen

Die Oberbank AG erfüllt als übergeordnetes Institut die Offenlegungsverpflichtungen gem. Teil 8 der Verordnung (EU) 575/2013 auf Grundlage der konsolidierten Finanzlage für die 3-Banken Wohnbaubank AG. Der Offenlegungsbericht der Oberbank AG ist auf der Website der Oberbank unter www.oberbank.at (Bereich „Investor Relations“) abrufbar.

2. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

2.1. Entwicklung der Euro-Zinsen 2014

Im Euro-Raum sind die Zinsen auch 2014 deutlich gefallen und erreichten neue historische Tiefststände. Wesentlichen Einfluss darauf hat die EZB mit ihrer expansiven Zinspolitik.

Für die Emissionstätigkeit der 3-Banken Wohnbaubank AG hat der 12-Jahres-Swap als Referenzzinssatz besondere Bedeutung.

Dieser Referenzzinssatz lag per 31. Dezember 2013 bei 2,35 %. Zum 31. Dezember 2014 lag der 12-Jahres-Swap bei 0,96 % und damit zu einem Jahresultimo erstmals unter der 1-Prozentmarke.

3 Banken Wohnbaubank

2.2. Anleiheemissionen 2014

Im Geschäftsjahr 2014 wurden vier Wohnbankanleihen treuhändig für die Gesellschafterbanken emittiert, davon zwei Emissionen für die Oberbank AG und je eine Emission für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und die BKS Bank AG.

Das Emissionsvolumen der 3-Banken Wohnbaubank AG im Geschäftsjahr 2014 stellte sich wie folgt dar:

Treuhand Emission	ISIN	Emissionsvolumen
		2014 in EUR
Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 – 10.03.2026, treuhändig für die Oberbank AG		
Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 – 07.10.2026, treuhändig für die Oberbank AG	AT0000A19BN2	6.487.400,00
Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 – 11.05.2026, treuhändig für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft		
Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 – 15.06.2026, treuhändig für die BKS Bank AG	AT0000A17WE3	3.994.500,00
Summe		

3 Banken Wohnbaubank

Die der Wohnbaubank durch die Emissionen zufließenden Euro-Mittel wurden zum Emissionszinssatz jeweils bei der Oberbank, der BKS und der BTV als Zwischenbankeinlagen (Euro-Bankenfestgelder) veranlagt.

Sämtliche Veranlagungen erfolgten ausschließlich in Euro. Es wurden keine Wertpapier-Veranlagungen getätigt.

Gemäß Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus müssen die Mittel aus den Anleiheemissionen ab dem dritten – auf das Jahr der Emission folgenden – Wirtschaftsjahr zu 80 % widmungsgemäß verwendet werden.

3 Banken Wohnbaubank

2.3. Geschäftsergebnis / Ertragslage

	in EUR	in EUR	Veränderung
	31.12.2014	31.12.2013	in Prozent
Betriebserträge	290.983,68	257.972,67	+ 12,8 %
Betriebsaufwendungen	-153.144,92	-101.155,91	- 51,4 %
Betriebsergebnis	137.838,76	156.816,76	- 12,1 %
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	137.838,76	156.816,76	- 12,1 %
Jahresüberschuss	103.623,70	117.524,76	- 11,8 %

Die Ertragslage entwickelte sich zufriedenstellend.

Die Betriebserträge setzten sich vor allem aus dem Zinsergebnis in Höhe von EUR 231.258,38 (2013: EUR 228.737,81) und den Provisionserträgen zusammen.

Die Hauptposition der Betriebsaufwendungen waren die sonstigen Verwaltungsaufwendungen in Höhe von EUR 153.144,92 (2013: EUR 101.155,91).

Der Anstieg gegenüber 2013 resultiert vorwiegend aus höheren Kosten für Rechtsberatung im Zusammenhang mit den nachstehend angeführten Änderungen im Bankwesengesetz (BWG) und damit verbundenen Adaptierungen der Konzession und Satzung.

Mit Wirkung zum 01.01.2014 ist § 3 Abs. 6 BWG, idF BGBl. I Nr. 184/2013 in Kraft getreten. Gemäß § 3 Abs. 6 BWG, idF BGBl. Nr. 184/2013, sind auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute

3 Banken Wohnbaubank

ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, die § 1a Abs. 2 und die §§ 23 bis 24a leg. cit. nicht anzuwenden.

Daher hat die 3-Banken Wohnbaubank AG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) die Teilzurücklegung der Konzession für die Erbringung der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG, § 1 Abs. 1 Z 3 BWG und § 1 Abs. 1 Z 18 BWG beantragt, ebenso die Einschränkung des Bankgeschäftes nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG entsprechend der Ausnahmegestimmung in § 3 Abs. 6 BWG, idF BGBl. I Nr. 184/2013.

Korrespondierend dazu hat die 3-Banken Wohnbaubank AG eine Änderung der Satzung vorgenommen, aus welcher die Änderung des Geschäftsgegenstandes ersichtlich ist.

Mit Bescheid vom 20.12.2013 hat die FMA gemäß § 7 Abs. 2 BWG das Erlöschen der Konzession festgestellt, wobei § 6 Abs. 4 und 5 leg. cit. angewendet und die Konzession auf die Durchführung von Geschäften nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG iVm § 3 Abs. 6 BWG, idF BGBl. I Nr. 184/2013 eingeschränkt wurden.

Der Steueraufwand betrug EUR 34.215,06 (2013: EUR 39.292,00)

Die Cost-Income-Ratio betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 52,63 % (2013: 39,21 %).

3 Banken Wohnbaubank

2.4. Vermögens- und Finanzlage

	in EUR	in EUR	Veränderung
AKTIVA	31.12.2014	31.12.2013	in Prozent
Kassenbestand, Guthaben Zentralbanken	0,00	1.380,00	- 100,0 %
Forderungen an Kreditinstitute	103.051.333,39	68.214.192,64	+ 51,1 %
Beteiligungen	0,00	70,00	- 100,0 %
Sonstige Vermögensgegenstände	3.300,00	2.584,06	+ 47,1 %
Rechnungsabgrenzungsposten	508.179,70	553.129,70	- 8,1 %
Summe Aktiva	103.563.313,09	68.771.356,40	+ 50,6 %

	in EUR	in EUR	Veränderung
PASSIVA	31.12.2014	31.12.2013	in Prozent
Verbriefte Verbindlichkeiten	93.851.515,73	60.385.112,67	+ 55,4 %
Sonstige Verbindlichkeiten	6.257,37	611,39	+ 923,5 %
Rechnungsabgrenzungsposten	1.914.918,59	690.815,14	+ 177,2 %
Rückstellungen	49.530,00	57.400,00	- 13,6 %
Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00	5.000.000,00	0,0 %
Kapitalrücklage	2.500.000,00	2.500.000,00	0,0 %
Gewinnrücklage	12.052,05	6.870,86	+ 75,4 %
Hafrücklage	15.646,16	15.383,49	+ 1,7 %
Bilanzgewinn	213.342,69	115.162,85	+ 85,3 %
Summe Passiva	103.563.313,09	68.771.356,40	+ 50,6 %

Anrechenbare Eigenmittel	31.12.2014	31.12.2013
gemäß Teil 2 CRR	7.527.698,21	7.522.254,35

3 Banken Wohnbaubank

Das bei der Österreichischen Nationalbank (OeNB) geführte Konto der 3-Banken Wohnbaubank AG wurde als Folge der Teilzurücklegung der Konzession für die Erbringung der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG (Einlagengeschäft) mit 28. August 2014 geschlossen.

Die Beteiligung an der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. wurde am 19. März 2014 durch Rückabtretung des Gesellschaftsanteils (Nominale von EUR 70,00) beendet.

Der Abtretungspreis in Höhe von EUR 70,00 wurde vereinbarungsgemäß auf das laufende Konto der 3-Banken Wohnbaubank AG bei der Oberbank AG gutgebracht.

3. Risikomanagement und Risikostrategien (Umsetzung ICAAP)

Unter Risiko versteht die 3-Banken Wohnbaubank AG unerwartet ungünstige, zukünftige Entwicklungen, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage der Wohnbaubank auswirken können.

Der Vorstand der 3-Banken Wohnbaubank AG trägt die Verantwortung für sämtliche Risikosteuerungsaktivitäten.

Die Risikosteuerung wird durch die Oberbank AG wahrgenommen, die für die Festlegung der Risikostrategie sowie für das Risikomanagement und das Risikocontrolling im Oberbank-Konzern zuständig ist.

Die risikopolitischen Grundsätze der Oberbank Gruppe leiten sich aus den geschäftspolitischen Grundsätzen wie Regionalität und Kundennähe ab. Die Oberbank richtet ihr Engagement nur auf Geschäftsfelder, in denen sie über eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt. Es werden keine Risiken eingegangen, die nicht nachvollziehbar bzw. nicht bewältigbar sind. Die Geschäftsleitung und alle Mitarbeiter fühlen sich den risikopolitischen Grundsätzen verpflichtet und treffen auch ihre Alltagsentscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien.

Das Risikomanagement ist so organisiert, dass Interessenskonflikte sowohl auf persönlicher Ebene als auch auf Ebene von Organisationseinheiten vermieden werden. Bei intransparenter Risikolage oder methodischen Zweifelsfällen wird dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben. Risikosteuerung und ICAAP orientieren sich primär am Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes („Going-Concern“).

3 Banken Wohnbaubank

Nebenbedingungen, insbesondere aufsichtsrechtlicher Art, werden mit einem Sicherheitspuffer eingehalten.

Die Qualität des Risikomanagements wird hinsichtlich der wesentlichen existenzgefährdenden Risiken den aktuellen Standards und Entwicklungen gerecht (state-of-the-art) bzw. wird ständig weiter entwickelt. Zuletzt wurden alle Methoden der Risikomessung und die Ratingsysteme erneuert.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus. Dies ist durch den standardisierten Prozess Produkteinführung sichergestellt.

Durch die Trennung von Markt und Marktfolge wird die Unabhängigkeit der Entscheidungen im Risikomanagement sichergestellt.

Risikoidentifizierung und Risikoevaluierung

Aufgrund des Geschäftsmodells – treuhändige Abwicklung und damit Durchrechnung von Wohnbauanleihen an die Oberbank, die BKS und die BTV und Veranlagung des Eigenkapitals bei diesen 3 Banken – bestehen nur nicht materielle Risiken im Bereich Kreditrisiko und Marktrisiko. Die Treugeber haften jeweils mit ihrem gesamten Vermögen für die Bedienung und Rückzahlung der Emissionen der Wohnbaubank.

Das Kreditrisiko beschränkt sich auf die Veranlagungen des Eigenkapitals der 3-Banken Wohnbaubank AG bei den Gesellschafterbanken und wird aufgrund der ausgezeichneten Bonitäten dieser als unwesentlich angesehen. Es existieren eigene Veranlagungsrichtlinien, die die Veranlagung bei den Gesellschafterbanken

3 Banken Wohnbaubank

regeln. Auch das Konzentrationsrisiko kann in diesem Zusammenhang als unwesentlich angesehen werden. In der für den ICAAP heranzuziehenden konsolidierten Sichtweise verbleiben in der Oberbank Konzern Sicht die Veranlagungen bei der BTV und BKS für die Bewertung und Darstellung des Kreditrisikos.

Das in den Bereich des Marktrisikos fallende Zinsänderungsrisiko kann auch als unwesentlich angesehen werden, da die Veranlagungen langfristig erfolgen und von der Langfristigkeit des Eigenkapitals ausgegangen wird.

Das operationelle Risiko im Zusammenhang mit der Begebung von Wohnbauanleihen wird auf Basis der Treuhandvereinbarung von den 3 Banken getragen.

Die treuhändige Abwicklung von Wohnbauanleihen für die Gesellschafterbanken bindet keine Liquidität, es besteht kein Liquiditätsbedarf.

4. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Corporate Governance

§ 8 Abs. 1 der Satzung der 3-Banken Wohnbaubank AG sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

Der Aufsichtsrat unterstützt und kontrolliert den Vorstand der 3-Banken Wohnbaubank AG.

Vergütungsausschuss

Ausgehend vom Gesetz und den Satzungsbestimmungen hat der Aufsichtsrat der 3-Banken Wohnbaubank AG einen Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG eingerichtet, der mit der Wahrnehmung der in § 39c BWG aufgezählten Aufgaben betraut wurde.

Prüfungsausschuss

Ausgehend vom Gesetz und den Satzungsbestimmungen hat der Aufsichtsrat der 3-Banken Wohnbaubank AG einen Prüfungsausschuss gemäß § 63a Absatz 4 BWG eingerichtet.

Nominierungsausschuss

Ausgehend vom Gesetz und den Satzungsbestimmungen hat der Aufsichtsrat der 3-Banken Wohnbaubank AG einen Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG eingerichtet, der mit der Wahrnehmung der in § 29 BWG aufgezählten Aufgaben betraut wurde.

3 Banken Wohnbaubank

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält und ist hierfür durch das Kreditinstitut mit angemessenen Finanzmitteln auszustatten.

Risikoausschuss

Ausgehend vom Gesetz und den Satzungsbestimmungen hat der Aufsichtsrat der 3-Banken Wohnbaubank AG einen Risikoausschuss gemäß § 39d BWG eingerichtet, der mit der Wahrnehmung der in § 39d BWG aufgezählten Aufgaben betraut wurde.

Ein Vertreter der Risikomanagementabteilung (§ 39 Abs. 5) hat an den Sitzungen des Risikoausschusses teilzunehmen und über Risikoarten (§ 39 Abs. 2b) und die Risikolage des Kreditinstitutes zu berichten. Dabei hat er auf riskante Entwicklungen hinzuweisen, die sich auf das Kreditinstitut auswirken oder auswirken könnten.

Personal

Die 3-Banken Wohnbaubank AG hat kein eigenes Personal beschäftigt.

Die für das Betreiben eines Kreditinstitutes erforderlichen Einrichtungen bzw. Kontrollverfahren, sind im Rahmen von Service Level Agreements auf die Oberbank AG ausgelagert.

Die entsprechenden Auslagerungsvereinbarungen beinhalten im Wesentlichen die Rechte und Pflichten des Auftraggebers (3-Banken Wohnbaubank AG) und des Auftragnehmers (Oberbank AG).

Forschung und Entwicklung

Die 3-Banken Wohnbaubank AG ist im Bereich Forschung und Entwicklung nicht tätig.

5. Sonstiges

Zweigniederlassungen

Die 3-Banken Wohnbaubank AG unterhält keine Zweigniederlassungen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zu einer anderen Bewertung des Jahresabschlusses hätten führen müssen, oder ein anderes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, sind bis zum Tage der Erstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

6. Prognose (Ausblick 2015)

Wachstum in Österreich unter dem EU-Durchschnitt

Österreich wird 2015 mit deutlich unter 1 % BIP-Wachstum erstmals seit langer Zeit unter dem Durchschnitt der EU und des Euroraumes liegen.

Das schwache Wachstum wird sich 2015 in allen wesentlichen Bereichen zeigen. Der Konsum entwickelt sich mit + 0,4 % weiter sehr verhalten, die Investitionen der Unternehmen wachsen 2015 um nur 1,1 % und auch die Exporte mit

3 Banken Wohnbaubank

erwarteten 2,5 % Wachstum werden der Konjunktur keine wesentlichen Impulse verleihen.

Die Inflation wird bei 1,5 % und damit weiterhin klar unter der Zielmarke der EZB erwartet.

Die Arbeitslosigkeit wird in Österreich weiter ansteigen und mit 5,3 % ein Abbild der ausbleibenden deutlichen Konjunkturerholung sein.

Die Leistungsbilanz ist 2015 weiterhin klar positiv, das Budgetdefizit wird auf 2,4 % des BIP merklich zurückgehen, nach 3,0 % 2014.

Wechselkurs- und Zinserwartungen

Die USA haben für 2015 erste Zinserhöhungen angekündigt. Wirtschaftlich gute Zahlen und die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt haben die FED schon im Herbst 2014 veranlasst, ihre Anleihekäufe einzustellen.

Im Euroraum wird die EZB an ihrer Nullzinspolitik festhalten, weil die Arbeitsmarktsituation, fehlende Wachstumsimpulse und die Ukraine-Krise die Aufschwunghoffnungen dämpfen.

Damit wird sich der Zinsabstand zwischen den USA und dem Euroraum weiter vergrößern.

Sowohl die Wachstumsdifferenzen als auch die gegensätzliche Zinsentwicklung werden den US-Dollar weiter stärken. Diese Entwicklung liegt durchaus im Interesse der europäischen Wirtschaft, die dadurch dringend notwendige Unterstützung auf ihren Exportmärkten gewinnt.

3 Banken Wohnbaubank

Für eine positive Entwicklung der Börsen im Jahr 2015 spricht, dass das Niedrigzinsumfeld zu Kapitalzuflüssen in Aktien führt, dass das globale Wirtschaftswachstum und niedrige Finanzierungskosten die Unternehmensgewinne unterstützen und dass Aktien, verglichen mit Anleiherenditen, relativ attraktiv bewertet sind. Die Volatilität wird an den Börsen allerdings aufgrund der geopolitischen Risiken (Ukraine, Naher Osten) weiter zunehmen.

Ausblick Marktentwicklung und Emissionstätigkeit

Die 3-Banken Wohnbaubank AG erwartet 2015 – bedingt durch das weiterhin sehr niedrige Zinsniveau – eine zurückhaltende Nachfrage nach langlaufenden Emissionen.

Im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes hat die Emittentin daher für 2015 das Ziel-Emissionsvolumen gegenüber dem Vorjahr vorsichtiger budgetiert. Das Emissionsvolumen wird in Form von Treuhandemissionen mit gleicher oder unterschiedlicher Ausstattung je Treugeber auf den Markt gebracht. Es ist beabsichtigt, das Emissionsvolumen auf zumindest drei Tranchen p.a. aufzuteilen.

Bei den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Begebung von Wohnbauanleihen werden keine Änderungen erwartet. Im Zuge der geplanten

3 Banken Wohnbaubank

Steuerreform 2015 finden sich in der Publikation „Bericht der
Steuerreformkommission 2014“ des

Bundesministeriums für Finanzen (BMF) keine Hinweise darauf, dass die
Steuerbegünstigung für Wohnbauanleihen vermindert oder gar gestrichen wird.

3-Banken Wohnbaubank AG

Der Vorstand



Erich Stadlberger



Siegfried Kahr

Linz, am 2. März 2015

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit **Satzung** vom 1. Dezember 2011 und Nachtrag vom 18. Juni 2012 errichtet.

Die letzte **Änderung der Satzung** erfolgte im Jahr 2013. Sie betraf die Änderung des Unternehmensgegenstandes in den §§ 2, 4, 8 und 9.

Die Gesellschaft ist im **Firmenbuch** des Landes- als Handelsgerichtes Linz unter der Nummer FN 381680 w seit 27. Juni 2012 eingetragen.

Der **Sitz** der Gesellschaft ist Linz.

Der **Unternehmensgegenstand** ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegt und umfasst im Wesentlichen:

1. Die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gemäß § 1 Abs 1 Z 10 BWG, eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt. Bei den vorgenannten Kreditinstituten handelt es sich um die drei Gesellschafterbanken der Gesellschaft.
2. Sonstige mit der oben genannten Geschäftstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende (Hilfs)Tätigkeiten zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist zum Betrieb folgender Bankgeschäfte

- die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gemäß § 1 Abs 1 Z 10 BWG, eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt. Bei den vorgenannten Kreditinstituten handelt es sich um die drei Gesellschafterbanken der Gesellschaft.
- Sonstige mit der oben genannten Geschäftstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende (Hilfs)Tätigkeiten zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft;

berechtigt.

Die hierfür erforderliche **Konzession** wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde GZ FMA-KI23 5471/0010-ABS/2013 vom 20. Dezember 2013 erteilt (und ersetzt die Konzession vom 15. Juni 2012 - Teile der Konzession wurden zurückgelegt).

Die 3-Banken Wohnbaubank AG emittiert treuhändig für ihre Gesellschafterbanken steuerbegünstigte Wohnbaubankanleihen und die Emissionserlöse werden an die Gesellschafterbanken der 3-Banken Wohnbaubank AG weitergeleitet, die ihrerseits diese Mittel zur Finanzierung des Wohnbaus im Sinn des § 7 WGG bzw § 1 Abs 2 Z 1 lit a des StWbFG (Wohnbau im engeren Sinn) einsetzen. Gemäß der Treuhandvereinbarung wird die 3-Banken Wohnbaubank AG im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen ("Treuhand-Anleihen") begeben. Jede einzelne Emission von Treuhand-Anleihen bedarf einer Einigung der Vertragspartner im Einzelfall. Die Treuhandenschaft ist offen zu legen und in den Bedingungen der Treuhand-Anleihe offen auszuweisen. Die 3-Banken Wohnbaubank AG verpflichtet sich, die Treuhand-Anleihe dem Treugeber zum öffentlichen Angebot in Österreich zu überlassen. Die Platzierung der Treuhand-Anleihen obliegt dem Treugeber.

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Die **Organe** der Gesellschaft sind im Anhang (Beilage I/3 ff) angegeben.

Das **Grundkapital** beträgt TEUR 5.000 und setzt sich aus 5.000.000 auf Namen lautende nennbetragslose Stamm-Stückaktien zusammen.

Am Grundkapital sind, unverändert zum Vorjahr, die nachstehenden Aktionäre **beteiligt**:

	31.12.2014		31.12.2013	
	Stück	%	Stück	%
Oberbank AG, Linz	4.000.000	80,0	4.000.000	80,0
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	500.000	10,0	500.000	10,0
BKS Bank AG, Klagenfurt	500.000	10,0	500.000	10,0
	<u>5.000.000</u>	<u>100,0</u>	<u>5.000.000</u>	<u>100,0</u>

Die **außerordentliche Hauptversammlung** vom 18. Februar 2015 fasste folgende wesentliche Beschlüsse:

1. Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von auf Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen mit einer Nominalen von bis zu EUR 250.000.000,00 auf einmal oder in mehreren Tranchen.
2. Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe von bis zu 25.000.000 auf Inhaber lautende Genussrechte gemäß § 174 AktG zur Gewährung von Umtauschrechten an die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen.

Die **zweite ordentliche Hauptversammlung** vom 26. Mai 2014 fasste folgende wesentliche Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013.
2. Es wurde beschlossen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 115.162,85 auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wurde für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.
4. Die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, wurde zum Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt.
5. Beschlussfassung über die Neuwahl des Aufsichtsrats infolge des Ablaufs der Funktionsperiode.

Der **Aufsichtsrat**, der im Jahr 2014 vier Sitzungen abhielt, hat über die gesetzlichen Kontrollaufgaben und die Genehmigung der zustimmungspflichtigen Geschäfte hinaus keine besonderen Befugnisse.

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Prüfungsausschuss
- Vergütungsausschuss
- Nominierungsausschuss
- Risikoausschuss

Staatskommissäre waren gemäß § 76 Abs 1 BWG nicht zu bestellen, da die Bilanzsumme des Kreditinstituts 1 Mrd EUR nicht übersteigt.

Die Gesellschaft wird durch zwei **Vorstandsmitglieder** oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Im Firmenbuch war zum 31. Dezember 2014 Herr Mag. Gerald Straka als **Prokurist** eingetragen.

Die Gesellschaft steht mit der Oberbank AG und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an.

Wesentliche Angaben zu bankrechtlichen Vorschriften

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2013 wurde nach teilweiser Zurücklegung der Konzession der eingeschränkte Konzessionsumfang der 3-Banken Wohnbaubank AG festgestellt. Demnach verfügt die 3-Banken Wohnbaubank AG derzeit über eine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 10 Bankwesengesetz (BWG), eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt. Dementsprechend sind gemäß § 3 Abs 6 BWG die Bestimmungen der §§ 1a Abs 2 BWG sowie der §§ 23 bis 24a BWG nicht anzuwenden. Die Bestimmungen der VO (EU) 575/2013 (CRR) finden auf die 3-Banken-Wohnbaubank AG keine Anwendung.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2014 § 22 BWG angewandt.

Zur **Einhaltung** der übrigen Bestimmungen des BWG im Geschäftsjahr verweisen wir auf die Ausführungen in der Anlage zum Prüfungsbericht.

Angaben über die steuerlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim **Finanzamt** Linz unter der **Steuernummer** 195/5890 veranlagt. Die steuerliche Vertretung erfolgt durch die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz.

Die letzte **Veranlagung** erfolgte für die Körperschaft- und Umsatzsteuer 2012.

Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Forderungen an Kreditinstitute

Sonstige Forderungen

In den sonstigen Forderungen sind zum 31. Dezember 2014 Treuhandforderungen in Höhe von EUR 94.798.618,59 enthalten. Dabei handelt es sich um weitergegebene Gelder aus den begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Agio/Disagio), deren Abwicklung treuhändig von der 3-Banken Wohnbaubank AG durchgeführt wurde und sich zum Stichtag wie folgt darstellen:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Oberbank AG, Linz	57.380.644,55	32.929.476,93
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	20.642.034,55	15.068.829,07
BKS Bank AG, Klagenfurt	16.775.939,49	12.507.109,14
	<u>94.798.618,59</u>	<u>60.505.415,14</u>

Verbrieft Verbindlichkeiten

Begebene Schuldverschreibungen

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Oberbank AG, Linz	57.380.644,55	32.929.476,93
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	20.642.034,55	15.068.829,07
BKS Bank AG, Klagenfurt	16.775.939,49	12.507.109,14
	<u>94.798.618,59</u>	<u>60.505.415,14</u>

Die begebenen Schuldverschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mit 7. Oktober 2014 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 bis 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Mit 16. Juni 2014 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 bis 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die BKS Bank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 10.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 20.000).

Mit 12. Mai 2014 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 bis 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 10.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 20.000).

Mit 10. März 2014 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2014 bis 2026 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Mit 27. Mai 2013 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013 bis 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die BKS Bank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 10.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 20.000).

Mit 27. Juni 2013 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013 bis 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Mit 22. Juli 2013 erfolgte die Ausgabe einer Stufenzins-Wandelschuldverschreibung 2013 bis 2025 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Mit 31. Juli 2012 erfolgte die Ausgabe der 2,75 % pa Wandelschuldverschreibung 2012 bis 2024 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Oberbank AG, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 10.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 20.000).

Mit 20. August 2012 erfolgte die Ausgabe der 2,75 % pa Wandelschuldverschreibung 2012 bis 2024 der 3-Banken Wohnbaubank AG, Treuhand für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, bis zu einem Nominale in Höhe von TEUR 20.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu TEUR 30.000).

Die jeweiligen Gesellschafterbanken haften als Treugeber mit ihrem gesamten Vermögen für die Zinszahlungen und die Rückzahlungen dieser Emissionen.

Die 3-Banken Wohnbaubank AG emittiert treuhändig für ihre Gesellschafterbanken steuerbegünstigte Wohnbaubankanleihen und die Emissionserlöse werden an die Gesellschafterbanken der 3-Banken Wohnbaubank AG weitergeleitet, die ihrerseits diese Mittel zur Finanzierung des Wohnbaus im Sinn des § 7 WGG bzw § 1 Abs 2 Z 1 lit a des StWbFG (Wohnbau im engeren Sinn) einsetzen.

Demgemäß muss der Erlös aus jeder einzelnen Emission von der jeweiligen Gesellschafterbank bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres zur Finanzierung des Wohnbaus im Sinn des § 7 WGG bzw § 1 Abs 2 des StWbFG tatsächlich eingesetzt werden. Dieses Erfordernis ist erreicht, wenn der Emissionserlös bis zu diesem Zeitpunkt den Kreditnehmern zu mindestens 80 % zugezählt ist.

Die oben genannte Grenze muss somit erstmals mit Ende des Geschäftsjahres 2015, 2016 bzw 2017 erreicht werden.

Zum 31. Dezember 2014 zeigt sich in diesem Zusammenhang eine Zuzählung bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft von 90 %, bei der Oberbank AG von 32 % und bei der BKS Bank AG von 89 %.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Auftrages entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

¹⁾ die Haftungsgrenze beträgt somit derzeit EUR 726.730,00

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



KPMG Austria AG
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
 Kudlichstraße 41
 4020 Linz
 Austria

Telefon +43 (732) 6938-0
 Telefax +43 (732) 6938-2245
 Internet www.kpmg.at

An den Vorstand der
 3-Banken Wohnbaubank AG
 Herrn Erich Stadlberger, MBA
 Herrn Siegfried Kahr
 Untere Donaulände 28
 4020 Linz

Kontakt Mag. Martha Kloibmüller (DW 2205)
 Mag. Horst Haudum (DW 2227)

Ref. 22832864/Corinna Resch

Linz, 27. März 2013

**Bericht über die Prüfung von gem. Art 20.1 des Anhang I der Prospekt-VO
 zusätzlich erforderlichen Bestandteilen von Abschlüssen**

Sehr geehrter Herr Stadlberger!
 Sehr geehrter Herr Kahr!

Wir haben die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 27. Juni 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der 3-Banken Wohnbaubank AG, Linz für das Geschäftsjahr vom 27. Juni 2012 bis 31. Dezember 2012. Die Aufstellung und der Inhalt der Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 27. Juni 2012 bis 31. Dezember 2012 liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils auf der Grundlage unserer Prüfung, ob die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 27. Juni 2012 bis 31. Dezember 2012 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 27. Juni 2012 bis 31. Dezember 2012 erstellt wurden. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG zur Anwendung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der nationalen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 27. Juni 2012 bis 31. Dezember 2012 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 27. Juni 2012 bis 31. Dezember 2012 erstellt.

Mit freundlichen Grüßen



KPMG Austria AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Beilagen:

Geldflussrechnung
Eigenkapitalspiegel

3-Banken Wohnbaubank AG: Geldflussrechnung (in € 1.000)

Jahresüberschuss	20
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen	0
Veränderung der Personalrückstellungen und sonstiger Rückstellungen	14
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	0
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	0
Zwischensumme	34
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile	
- Forderungen an Kreditinstitute	-17.023
- Forderungen an Kunden	0
- Handelsaktiva	0
- Sonstiges Umlaufvermögen	0
- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-3
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0
- Verbriefte Verbindlichkeiten	16.574
- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	419
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	1
Mittelzufluss aus der Veräußerung von	
- Finanzanlagen	0
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	0
Mittelabfluss für den Erwerb von	
- Finanzanlagen	0
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0
Kapitalerhöhung	0
Dividendenzahlungen	0
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	
Cashflow aus Investitionstätigkeit	
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	
Effekte aus der Änderung von Konsolidierungskreis und Bewertungen	
Effekte aus der Änderung von Wechselkursen	
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	

Der Zahlungsmittelbestand umfasst den Bilanzposten Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken.



KPMG Austria AG
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
 Kudlichstraße 41
 4020 Linz
 Austria

Telefon +43 (732) 6938-0
 Telefax +43 (732) 6938-2245
 Internet www.kpmg.at

An den Vorstand der
 3-Banken Wohnbaubank AG
 Herrn Erich Stadlberger, MBA
 Herrn Siegfried Kahr
 Untere Donaulände 28
 4020 Linz

Kontakt Mag. Ulrich Pawlowski (DW 2220)
 Mag. Horst Haudum (DW 2227)

Ref. 22832864/Lydia Schwarz

Linz, 25. April 2014

**Bericht über die Prüfung von gem. Art 20.1 des Anhang I der Prospekt-VO
 zusätzlich erforderlichen Bestandteilen von Abschlüssen**

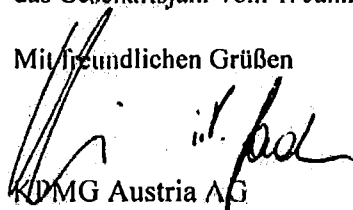
Sehr geehrter Herr Stadlberger!
 Sehr geehrter Herr Kahr!

Wir haben die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der 3-Banken Wohnbaubank AG, Linz für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013. Die Aufstellung und der Inhalt der Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils auf der Grundlage unserer Prüfung, ob die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 erstellt wurden. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG zur Anwendung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der nationalen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 erstellt.

Mit freundlichen Grüßen



KPMG Austria AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Beilagen:

Geldflussrechnung
Eigenkapitalspiegel

3-Banken Wohnbaubank AG: Geldflussrechnung (in € 1.000)
**1. Jänner bis
31. Dezember 2013**

Jahresüberschuss	117
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen	0
Veränderung der Personalarückstellungen und sonstiger Rückstellungen	43
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	0
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände	0
Zwischensumme	160
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile	
- Forderungen an Kreditinstitute	-43.690
- Forderungen an Kunden	0
- Handelsaktiva	0
- Sonstiges Umlaufvermögen	0
- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-554
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0
- Verbriefte Verbindlichkeiten	43.811
- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	273
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	0
Mittelzufluss aus der Veräußerung von	
- Finanzanlagen	0
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	0
Mittelabfluss für den Erwerb von	
- Finanzanlagen	0
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0
Kapitalerhöhung	0
Dividendenzahlungen	0
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	1
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0
Effekte aus der Änderung von Konsolidierungskreis und Bewertungen	0
Effekte aus der Änderung von Wechselkursen	0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	1

Der Zahlungsmittelbestand umfasst den Bilanzposten Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken,

3-Banken Wohnbaubank AG: Entwicklung des Eigenkapitals zum 31.12.2013

in € 1.000		Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Haft- rücklage	Bilanz- gewinn	Eigen- kapital
Stand am 31.12.2012		5.000	2.500	1	15	14	7.520
Jahresüberschuss		0	0	0	0	117	117
Dotierung gesetzlicher Rücklage		0	0	6	0	-6	0
Dotierung Haftrücklage		0	0	0	0	0	0
Stand am 31.12.2013		5.000	2.500	7	15	115	7.637



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Kudlichstraße 41
4020 Linz
Austria

Telefon +43 (732) 6938-0
Telefax +43 (732) 6938-2245
Internet www.kpmg.at

An den Vorstand der
3-Banken Wohnbaubank AG
Herrn Erich Stadlberger, MBA
Herrn Siegfried Kahr
Untere Donaulände 28
4020 Linz

Kontakt Mag. Ulrich Pawlowski (DW 2220)
Mag. Horst Haudum (DW 2227)

Ref. 2283286-4/Lydia Schwarz

Linz, 4. März 2015

**Bericht über die Prüfung von gem. Art 20.1 des Anhang I der Prospekt-VO
zusätzlich erforderlichen Bestandteilen von Abschlüssen**

Sehr geehrter Herr Stadlberger!
Sehr geehrter Herr Kahr!

Wir haben die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der 3-Banken Wohnbaubank AG, Linz für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014. Die Aufstellung und der Inhalt der Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils auf der Grundlage unserer Prüfung, ob die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 erstellt wurden. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG zur Anwendung.

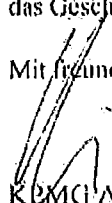
Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der nationalen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.



3-Banken Wohnbaubank AG
4. März 2015

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 erstellt.

Mit freundlichen Grüßen


KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Beilagen:

Geldflussrechnung

Eigenkapitalspiegel

3-Banken Wohnbaubank AG: Geldflussrechnung (in € 1.000)

	1. Jänner - 31. Dezember 2014
Jahresüberschuss	104
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen	0
Veränderung der Personalrückstellungen und sonstiger Rückstellungen	-8
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	0
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände	0
Zwischensumme	96
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile	
- Forderungen an Kreditinstitute	-34.837
- Forderungen an Kunden	0
- Handelsaktiva	0
- Sonstiges Umlaufvermögen	0
- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	45
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0
- Verbriefte Verbindlichkeiten	33.466
- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	1.229
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-1
Mittelzufluss aus der Veräußerung von	
- Finanzanlagen	0
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	0
Mittelabfluss für den Erwerb von	
- Finanzanlagen	0
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0
Kapitalerhöhung	0
Dividendenzahlungen	0
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	1
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-1
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0
Effekte aus der Änderung von Konsolidierungskreis und Bewertungen	0
Effekte aus der Änderung von Wechselkursen	0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	0

Der Zahlungsmittelbestand umfasst den Bilanzposten Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken.

3-Banken Wohnbaubank AG: Entwicklung des Eigenkapitals zum 31.12.2014

in € 1.000	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklagen	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklage	Bilanz-gewinn	Eigen-kapital
Stand am 31.12.2013	5.000	2.500	7	15	115	7.637
Jahresüberschuss	0	0	0	0	104	104
Dotierung gesetzlicher Rücklage	0	0	5	0	-5	0
Dotierung Haftrücklage	0	0	0	1	-1	0
Stand am 31.12.2014	5.000	2.500	12	16	213	7.741

Job Nr.: 2015-0107
Prospekt gebilligt

28. April 2015



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. für Kapitalmarktprospekte
1020 Wien, Otto-Wagner-Platz 5